Deutscher Bundestag

68. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 5. Dezember 1973

Inhalt:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (02221) 363551



(A) (C)

68. Sitzung

Bonn, den 5. Dezember 1973

Stenographischer Bericht

Beginn: 13.30 Uhr

Präsident Frau Renger: Die Sitzung ist eröffnet.

Die folgenden **amtlichen Mitteilungen** werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. November 1973 den nachstehenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht gestellt:

Fünftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes **(Fünftes Anpassungsgesetz — KOV** — 5. AnpG—KOV—)

Gesetz über **Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Gesetz zu dem **Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972**

(B)

Gesetz zu dem **Protokoll vom 15. Juni 1970 zur Verlängerung der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien**

Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte **(Siebentes Änderungsgesetz GAL** — 7. ÄndG — GAL)

Drittes Gesetz zur **Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes**

Zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes hat der Bundesrat ferner eine Entschließung gefaßt, die als Anlage 2 diesem Protokoll beigefügt ist.

Der Bundesrat hat in der gleichen Sitzung beschlossen, hinsichtlich der folgenden Gesetze zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird:

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes **(Wohnungsbauänderungsgesetz 1973** — WoBauÄndG 1973)

Seine Schreiben sind als Drucksachen 7/1330 und 7/1332 verteilt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 19. November 1973 mitgeteilt, daß der Ausschuß gegen die nachfolgenden, bereits verkündeten Vorlagen keine Bedenken erhoben hat:

Verordnung (EWG) des Rates zur **Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 241/73 betreffend die Beitritts-Ausgleichsbeträge im Zuckersektor**

Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 239/73 betreffend den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführten Zucker**

Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 des Rates vom 19. September 1973 zur **Änderung der Verordnung Nr. 129 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse**

Verordnung (EWG) Nr. 2544/73 des Rates vom 19. September 1973 betreffend **den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für den niederländischen Gulden**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 29. November 1973 mitgeteilt, daß der Ausschuß gegen die nachfolgende, bereits verkündete Vorlage keine Bedenken erhoben hat:

Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Anhänge zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2142/70 und 950/68, insbesondere wegen Änderungen der Klassifizierung einiger Fischereierzeugnisse im Zolltarif**

— Drucksache 7/1072 —

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 27. November 1973 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Leicht, Höcherl, Dr. Althammer, Dr. Häfele und der Fraktion der CDU/CSU betr. **Finanzplan der Bundesregierung für die Jahre 1973 bis 1977** — Drucksache 7/1245 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 7/1311 verteilt.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 30. November 1973 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Frau Stommel, Braun, Orgaß und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU betr. **Errichtung und Unterhaltung von Modellspielplätzen aus Mitteln des Bundesjugendplans** — Drucksache 7/1246 — beantwortet. Sein Schreiben wird als Drucksache 7/1335 verteilt.

Überweisung von EG-Vorlagen

Der Präsident des Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 die nachstehenden Vorlagen überwiesen:

Entscheidung des Rates über die **Einführung eines Konsultationsverfahrens für Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern**

(D)

— Drucksache 7/1223 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates

zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine, der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal**

zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal**

zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Moscatel de Setuba-Weine, der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal**

— Drucksache 7/1224 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates zur **Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs**

— Drucksache 7/1225 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung des Rates zur **zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren**

— Drucksache 7/1226 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Beschluß des Assoziationsrates EWG—Griechenland über die **Anwendung von Artikel 8 des Assoziierungsabkommens auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren**

Verordnung des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Präsident Frau Renger

(A)

und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden

— Drucksache 7/1243 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates über die **Durchführung bestimmter Beschlüsse des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben**

— Drucksache 7/1256 —

überwiesen an den Finanzausschuß mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmter Waren nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen**

— Drucksache 7/1257 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates über die **Zollregelung für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen**

— Drucksache 7/1258 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft (federführend), Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch, der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1974)**

— Drucksache 7/1259 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates

(B)

zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Republik Zypern**

zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Zypern**

— Drucksache 7/1260 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates zur **Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Türkei**

— Drucksache 7/1270 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates zur **Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren**

— Drucksache 7/1269 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Richtlinie des Rates zur **Ergänzung der Richtlinie Nr. 72/281/EWG betreffend statistische Erhebungen über die Schweineerzeugung infolge der Erweiterung der Gemeinschaft**

— Drucksache 7/1271 —

überwiesen an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (EWG) des Rates zur **Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und zur Festlegung entsprechender Durchführungsbestimmungen**

— Drucksache 7/1275 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

(C)

Verordnung (EWG) des Rates

über die **Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

über die **Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

über die **Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

über die **Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

über die **Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

über die **Durchführung des Beschlusses Nr. 9/73 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungerzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

— Drucksache 7/1274 —

überwiesen an den Innenausschuß mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung (Euratom) des Rates zur **Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden**

(D)

— Drucksache 7/1276 —

überwiesen an den Innenausschuß mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung des Rates über die **Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Haushaltsordnung zur **Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die **Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik**

— Drucksache 7/982 —

nachträglich überwiesen an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen (mitberatend)

Verordnung des Rates

über das **Verzeichnis der mit Vorrang zu fördernden Agrargebiete und Gebietsteile nach der Verordnung (EWG) über die Finanzierung von Vorhaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Programmen zur Entwicklung von Agrargebieten, die mit Vorrang zu fördern sind**

über das **Verzeichnis der Gebiete und Gebietsteile gemäß Verordnung (EWG) des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

— Drucksache 7/1183 —

nachträglich überwiesen an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen (mitberatend)

Verordnung (EURATOM) des Rates zur **Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien dienstlich verwendet werden**

— Drucksache 7/1286 —

überwiesen an den Innenausschuß mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung des Rates (EWG) zur **Festlegung der Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen der gemeinsamen Strukturpolitik für die Seefischerei**

— Drucksache 7/1287 —

überwiesen an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Präsident Frau Renger

(A)

Verordnung des Rates (EWG)

über den **Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland sowie zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen**

über die **im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland vorgesehenen Schutzmaßnahmen**

— Drucksache 7/1288 —

überwiesen an den Wirtschaftsausschuß mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Überweisung von Zollvorlagen

Der Präsident des Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 23. Februar 1962 die nachstehenden Vorlagen überwiesen:

Aufhebbare Achtundzwanzigste Verordnung zur **Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

— Drucksache 7/1278 —

überwiesen an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig zum Plenum am 13. März 1974

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Fragestunde

— Drucksachen 7/1320, 7/1338 —

Der Ältestenrat hat vorgeschlagen, daß wir auch in dieser Woche — abweichend von den Richtlinien für die Fragestunde — zwei Fragestunden mit einer jeweiligen Dauer von 90 Minuten durchführen. Gemäß § 127 der Geschäftsordnung muß diese Abweichung von der Geschäftsordnung beschlossen werden. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

(B)

Meine Damen und Herren, als erstes werden die dringlichen mündlichen Fragen auf Drucksache 7/1338 aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft aufgerufen. Zur Beantwortung steht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Grüner zur Verfügung.

Ich rufe die erste dringliche Frage des Herrn Abgeordneten Orgaß auf:

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen, daß die in der Ölkrise besonders betroffene deutsche Seeschifffahrt nicht mehr ausreichend mit Treibstoff versorgt ist, da mittlerweile unter deutscher Flagge fahrende Schiffe in ausländischen Häfen — vornehmlich asiatischen — sehr unzureichend und teilweise überhaupt nicht mehr bedient werden, und dadurch akute Gefahr besteht, daß deutsche Schiffe in fremden Häfen liegen bleiben?

Bitte sehr, Herr Staatssekretär!

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Kollege, der Bundesregierung ist bekannt, daß in der **Versorgung der Seeschiffahrt mit Bunkerölen in ausländischen Häfen** — insbesondere im Fernen Osten — Schwierigkeiten, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, eingetreten sind. Die deutschen Seeschiffe werden hiervon nach den uns vorliegenden Informationen in gleicher Weise betroffen wie die internationale Seeschiffahrt. Der Bundesregierung ist bisher in zwei Fällen bekanntgeworden, daß es bei der Bebunkerung deutscher Schiffe zu Schwierigkeiten gekommen ist. Sie wird in solchen Fällen durch ihre diplomatische Vertretung bei der Regierung des entsprechenden Landes intervenieren. In den beiden uns bekanntgewordenen Fällen zeichnet sich allerdings eine Lösung des Problems ab. Bei dem einen Schiff ist die Lösung schon erreicht. Bei dem anderen Schiff, dessen Auslaufen für den 8. Dezember geplant ist, hoffen wir, auch mit Einschaltung des Auswärtigen Amts, rechtzeitig eine Lösung erreichen zu können.

(C)

Präsident Frau Renger: Bitte, eine Zusatzfrage!

Orgaß (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ist Ihnen aber bekannt, daß man trotz der möglichen Lösung dieser beiden akuten Fälle im Bereich der deutschen Seeschiffahrt damit rechnet, daß zumindest vom Ende des nächsten Monats an akute Versorgungsschwierigkeiten für die deutsche Seeschiffahrt eintreten, die den ganzen seewärtigen Handel auch bei uns zum Erliegen bringen können?

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Kollege, uns sind solche Besorgnisse durchaus bekannt. Aber wir haben auf Grund der gegenwärtigen Versorgungslage keine Veranlassung, zu unterstellen, daß diese Versorgungsschwierigkeiten auch tatsächlich eintreten werden. Das gilt für den gegenwärtigen Erkenntnisstand und unter der Voraussetzung, daß keine stärkere Kürzung der Mineralölzufuhr erfolgt, als dies bisher angenommen wird.

Präsident Frau Renger: Eine zweite Zusatzfrage, bitte!

(D)

Orgaß (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, sind Sie nicht auch der Meinung, daß die Regierung in einer solchen Situation bestrebt sein müßte, möglichst über den derzeitigen Erkenntnisstand hinaus auch in die Zukunft zu schauen, was geschehen würde, wenn die Schwierigkeiten anhielten, und sind Sie nicht auch der Auffassung, daß, wie beispielsweise die deutschen Reeder sagen, eine Kürzung von etwa 20 oder 30 % bei Treibstoff für die deutsche Flotte nicht nur bedeutet, daß sie langsamer fährt und etwa 30 % weniger verbraucht, sondern daß dadurch unter Umständen sowohl der Tramp-Verkehr als auch der Linienverkehr total zusammenbrechen kann?

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Kollege, die Bundesregierung hält es nicht für richtig, sich mit der Frage von totalen Zusammenbrüchen hypothetisch zu beschäftigen. Selbstverständlich sind wir darauf vorbereitet, auch eine Erschwerung der Lage an der Mineralölfront aufzufangen. Dem dient unser Gespräch mit der Mineralölwirtschaft, und dem dient auch die forcierte Umstellung von bisher mit schwerem Heizöl beheizten Anlagen auf Befeuerung mit Steinkohle. Wir können nach der derzeitigen Lage davon ausgehen, daß die dadurch möglichen Einsparungsmaßnahmen ausreichen werden, auch Wirtschaftsbereiche wie die Seeschiffahrt in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen wie bisher nachzukommen.

(A)

Präsident Frau Renger: Keine weitere Zusatzfrage.

Ich rufe die zweite dringliche Frage des Herrn Abgeordneten Orgaß auf:

Welche konkreten Schritte gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um zu verhindern, daß der deutsche seewärtige Außenhandel durch Treibstoffmangel zum Erliegen kommt und damit durch fehlende Rohstoffversorgung und nicht gewährleisteten Export unserer Industriegüter verstärkte Arbeitslosigkeit nicht nur in der deutschen Seeschiffahrt, sondern in vielen Bereichen der deutschen Wirtschaft entsteht?

Zur Beantwortung, bitte, Herr Staatssekretär!

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Zur Aufrechterhaltung einer gesicherten **Ölversorgung der nationalen und internationalen Seeschiffe in deutschen Häfen** hat die Mineralölindustrie eine Koordinierungsstelle in Hamburg errichtet. Diese Stelle hat die Aufgabe, Engpässe bei der Versorgung der Schiffe mit Bunkeröl zu beheben. Dabei werden deutsche und ausländische Schiffe gleichbehandelt.

Soweit die Schiffe Dieselkraftstoff verwenden, ist durch die prioritäre Belieferung des Bereichs der gewerblichen Wirtschaft — zu Lasten des leichten Heizöls — die Deckung dieses Bedarfs sichergestellt. Beim schweren Heizöl, das rund 80 % des Bunkeröls ausmacht, soll durch die eingeleiteten Substitutionsmaßnahmen die Möglichkeit geschaffen werden, auch den bisher von den Gesellschaften gedeckten Bunkerbedarf weitgehend ohne Kürzungen zu befriedigen.

(B)

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, bitte.

Orgaß (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, wenn durch die Einrichtung der Clearingstelle auf dem deutschen Markt auch Engpässe besser überwunden werden können, so möchte ich Sie doch fragen: Inwieweit greift diese Clearingstelle auch für Schiffe unter deutscher Flagge in ausländischen Häfen, was ja bei der weltweiten Verflochtenheit der deutschen und überhaupt der Handelsflotte notwendig ist?

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Kollege, diese Clearingstelle hat lediglich die Aufgabe, wie ich ausgeführt habe, die in deutschen Häfen liegenden Schiffe mit Bunkerölen zu versorgen, und zwar ohne Rücksicht auf die Flagge des Schiffs, das in deutschen Häfen liegt.

Darüber hinaus ist die Bebunkerung von deutschen Schiffen in ausländischen Häfen durch internationale Kontrakte formalrechtlich abgesichert. Dafür sorgen die internationalen Mineralölgesellschaften, mit denen wir ja in einem ständigen, engen Kontakt stehen.

Ich darf hinzufügen, daß allein die Tatsache, daß wir in einem wesentlich größeren Umfange ausländische Schiffe in deutschen Häfen bebunkern als deutsche Schiffe, schon eine ausreichende Grundlage dafür abgibt, in bilateralen oder multilateralen Gesprächen dafür Sorge zu tragen, daß nach dem Maßstab der Gleichbehandlung auch in ausländischen und überseeischen Häfen mit unseren Schiffen verfahren wird.

(C)

Von dieser Voraussetzung können wir ausgehen, wobei ich betone, daß das immer die Ausgangsgrundlage ist, von der wir heute auszugehen haben, und daß wir zum jetzigen Zeitpunkt uns nicht etwa mit hypothetischen Versorgungsschwierigkeiten auseinandersetzen, die einer Befürchtung entspringen mögen, die aber nicht Realität sind.

Präsident Frau Renger: Eine zweite Zusatzfrage, bitte.

Orgaß (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, wenn ich Ihrer letzten Antwort entnehmen kann, daß die Clearingstelle, die bei Ihnen eingerichtet ist, nicht für ausländische Bunkerstationen und damit für deutsche Schiffe greift, die im Ausland bunkern wollen, möchte ich fragen: Sind nicht dringende Schritte — etwa durch internationale Verhandlungen — nötig, um eine Zuspitzung der Situation zu verhindern, wenn man bedenkt, daß bereits 1970 etwa 33 % sämtlicher Exportgüter und 73 % aller Importe über dem seewärtigen Verkehr umgeschlagen worden sind, . . .

Präsident Frau Renger: Herr Kollege, bitte etwas kürzer!

Orgaß (CDU/CSU): . . . und man sich damit unschwer ausrechnen kann, welche Folgen bei einer schlechteren Situation der deutschen Schiffahrt auch für die Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen in der Bundesrepublik eintreten können?

(D)

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Kollege, diese Kontakte, die Sie anregen, bestehen in vielfältiger Weise. Wir können davon ausgehen, daß wir über jeden Einzelfall, der von den deutschen Reedern nicht bewältigt werden kann, sofort fernschriftlich über die Abteilung Seeverkehr des Bundesverkehrsministeriums in Hamburg unterrichtet werden und daß wir von daher in der Lage sind, in solchen Fällen rasch einzugreifen.

Ich betone: Bisher hat es lediglich zwei derartige Fälle gegeben, so daß wir davon abraten, die Situation — mit dem Blick in eine dunkle Zukunft — zu dramatisieren. Das schließt nicht aus, daß eine ungünstige Entwicklung eintreten kann. Wir warnen jedoch davor, eine solche ungünstige Entwicklung etwa vorwegnehmen zu können.

Sie können sicher sein, daß wir alle unsere internationalen Kontakte aufrechterhalten, um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen und allen unseren Partnern auch klarzumachen, daß internationale Solidarität in dieser Frage keine Einbahnstraße sein kann.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen. Danke, Herr Staatssekretär!

Wir kommen zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft. Zur Beantwortung der Fragen steht der Parlamentarische Staatssekretär Zander zur Verfügung.

Präsident Frau Renger

(A) Ich rufe die Frage 1 des Abgeordneten Tillmann auf:

Ist die Bundesregierung bereit, in ihre Überlegungen zur Förderung des Schulsports (vgl. Sportbericht der Bundesregierung — Drucksache 7/1040, S. 12 —) die Tatsache einzubeziehen, daß gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 der einheitlichen Rechtsverordnung zum Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen das Fach „Leibesübungen" bei der Ermittlung der Durchschnittsnote des Reifezeugnisses außer Betracht bleibt, und würde sie eine Initiative zur Änderung dieser Regelung unterstützen, damit die Bedeutung des Sports — gerade auch im Bewußtsein der Schüler — nicht noch weiter gemindert wird?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Kollege Tillmann, nach den einheitlichen Verordnungen der Länder über die **Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger** werden **Noten im Fach Leibesübungen** berücksichtigt, wenn der Bewerber Leibesübungen studieren will oder soweit Leibesübungen in der Schule Kernpflichtfach waren. Sie finden die entsprechende Vorschrift in § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 10. Mai 1973.

Soweit die Hochschulreife an einem Gymnasium mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde, ist die Leistung in den Leibesübungen Teil der Gesamtpunktzahl und damit auch der Durchschnittsquote, nach der sich die Zulassung zum Studium richtet. Sie finden diese Vorschrift in § 7 Abs. 4 der Verordnung.

Die Bundesregierung hat gegen das im Staatsvertrag der Länder geregelte **Auswahlverfahren** grundsätzliche Einwände, insbesondere was die **Überbetonung der Abiturnoten** angeht. Von diesen grundsätzlichen Einwänden abgesehen wird die Regelung (B) der Länder den besonderen Belangen des Sports weitgehend gerecht. Sie bewertet die Leistungen in den Leibesübungen dort, wo diese eine Aussage über den künftigen Studienerfolg erlauben: in jedem Falle für das Sportstudium und im übrigen dann, wenn der Bewerber in der Schule Sport zum Leistungsschwerpunkt gewählt hatte.

Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, gerade in diesem Punkt auf eine Änderung der gegenwärtigen Regelung hinzuwirken.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Kollege.

Tillmann (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, teilen Sie nicht meine Meinung, daß in dieser allgemeinen Vorschrift des § 7 der Rechtsverordnung, daß nämlich die Leibesübungen bei der Benotung nicht in Betracht gezogen werden, eine gewisse Diskriminierung des Unterrichtsfaches Sport liegt?

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Nein, Herr Kollege, ich mag das nicht zu sehen, zumal ich Ihnen ja dargelegt habe, daß da, wo die Aussage der Note des Faches Sport für das Studium relevant ist, diese auch berücksichtigt wird.

Präsident Frau Renger: Weitere Zusatzfrage, bitte.

Tillmann (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, mir (C) geht es hier um die allgemeine Bedeutung des Sports. Deshalb möchte ich fragen: Sehen Sie nicht die Gefahr, daß dann, wenn hier keine Änderung erfolgt, Bemühungen um die notwendige Förderung sowohl des Breitensports als auch des Leistungssports gegebenenfalls ins Leere stoßen könnten, insbesondere dann auch finanzielle Aufwendungen des Bundes zur Sportförderung nicht die notwendige Effizienz haben könnten?

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Kollege, ich vermag dies nicht zu sehen, zumal ich ja darzustellen versuche, daß die Heranziehung der Note im Fach Leibesübungen für den späteren Studienerfolg zur Debatte steht und geregelt wird, nicht aber die Frage der allgemein wünschenswerten Förderung des Sports in den Schulen.

Hier kommt es entscheidend darauf an, wie der Zusammenhang zwischen der Note im Fach Leibesübungen und dem späteren Studium ist. Dies ist kein Instrument zur Hebung der Bereitschaft, sich am Sport zu beteiligen, wenn ich es so ausdrücken darf.

Präsident Frau Renger: Keine weitere Zusatzfrage. Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär.

Ich rufe den Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz auf. Zur Beantwortung der Fragen steht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Bayerl zur Verfügung. Ich rufe zunächst die Frage 4 des Herrn Abgeordneten Dr. Hauser (Sasbach) auf: (D)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei Bezirksveränderungen auch für die am Sitz von Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte ähnliche Härten auftreten können, wie sie der Gesetzgeber bereits bei Änderung von Gerichtsbezirken für bestimmte Gruppen von Rechtsanwälten — sogenannten Amtsgerichtsanwälten — durch das Gesetz vom 24. Oktober 1972 mit der dort getroffenen Übergangsregelung (§ 227 a der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuschließen bestrebt war, und beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Übergangsregelungen für diese am Sitz von Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälte in Bälde vorzulegen?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Hauser, die **Neuabgrenzung der Gerichtsbezirke,** wie sie in letzter Zeit in einigen Ländern angestrebt wird oder bereits verwirklicht ist, wird nicht nur bei den Rechtsanwälten, denen die **Übergangsregelung des § 227 a BRAO** zugute kommen kann, gewisse **Anpassungsschwierigkeiten** mit sich bringen. Wir haben daher als Diskussionsgrundlage den Landesjustizverwaltungen sowie den Organisationen und Verbänden der Anwaltschaft bereits eine Formulierung zugeleitet, die in Anlehnung an den vorgenannten Paragraphen **weitere Übergangsregelungen** enthält.

Solche Übergangsvorschriften sollen danach für die ausschließlich am Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie für die bei dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte, soweit diesen nicht bereits § 227 a BRAO zugute kommt, in Betracht gezogen werden.

Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen beurteilen die zur Entscheidung anstehenden Fragen bisher sehr unterschiedlich. Dies gilt für die Frage,

(A) ob überhaupt ein dringendes Bedürfnis für eine Übergangsregelung zugunsten des genannten Personenkreises besteht — diese Frage wird von uns bejaht —, ob sie nur für Rechtsanwälte mit Zulassung am Landgericht vorgesehen werden soll oder auch für am Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwälte und welches Verfahren zur Vermeidung von Härten eingeschlagen werden soll.

Die in den einzelnen Bundesländern vorgesehene tiefgreifende Änderung in der Gerichtseinteilung spricht dafür — ich wiederhole das —, den Gedanken einer Übergangsvorschrift — jedenfalls zugunsten der **Rechtsanwälte mit Zulassung beim Landgericht** — weiterzuverfolgen. Wir haben vor, in allerkürzester Zeit den beteiligten Stellen einen auf Grund der bisher bei uns eingegangenen Äußerungen überarbeiteten Formulierungsvorschlag zu einer kurzfristigen Gegenäußerung zuzuleiten. Eine endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen, insbesondere über die Art und Weise der Übergangsregelung, kann erst nach Eingang dieser Meinungsäußerungen der beteiligten Organisationen und der Länderjustizverwaltungen erfolgen.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Dr. Hauser.

Dr. Hauser (Sasbach) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ist sich das Justizministerium bewußt, daß zur Erhaltung einer geordneten Rechtspflege diese Übergangsregelung bei solchen Härtefällen nur dann hilfreich ist, wenn sie bei Wirksamwerden der lan- (B) desgesetzlichen Bezirksveränderungen bereits besteht oder kurz danach in Kraft tritt, was etwa in Bayern schon zum 1. Juli des laufenden Jahres eingetreten ist, in Niedersachsen noch viel nachhaltiger zum 1. Januar 1974 eintreten wird, etwa mit der Zuordnung der Amtsgerichtsbezirke Wolfsburg und Fallersleben jetzt nach Braunschweig hinüber? Warum ist eigentlich das Ministerium — —

Präsident Frau Renger: Verzeihen Sie, e i n e Zusatzfrage! Ich glaube, das waren schon mehrere. Vielleicht dürften wir hier erst einmal eine Pause machen.

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Natürlich ist sich die Bundesregierung dieser Schwierigkeiten in den Ländern bewußt. Sie, Herr Hauser, sind sich sicher dessen bewußt, daß wir eine Übergangsregelung sinnvoll nur treffen können, wenn wir eine relative Übereinstimmung mit den Länderjustizverwaltungen hergestellt haben.

Ihnen ist sicher auch bewußt, daß uns der Rat der Organisationen der Anwaltschaft dabei von großer Bedeutung ist. Wir sind dabei, diese Schwierigkeiten, diese Nichtübereinstimmung, auszuräumen. Wir sind sehr bestrebt, so rasch wie möglich eine Übergangsregelung zu erstellen.

Präsident Frau Renger: Letzte Zusatzfrage.

(C) **Dr. Hauser** (Sasbach) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ist nicht schon deshalb eine sehr schnelle Regelung solcher Härtefälle überfällig, weil Prozeßparteien Gefahr laufen, in anhängigen Prozessen einen neuen Anwalt betrauen zu müssen und damit doppelte Gebühren zu bezahlen haben, weil zwar die Fortdauer der Zuständigkeit des bisherigen Gerichts bei bereits anhängigen Rechtsstreiten bis zum Ende der Instanz geregelt ist, nicht aber auch, daß die prozeßbevollmächtigten Anwälte den Prozeß bis zur Entscheidung fortführen können, weil sie zum Zeitpunkt der Neuordnung ihre Zulassung beim bisherigen Landgericht verlieren?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Hauser, ich wiederhole: Natürlich sind der Bundesregierung diese Schwierigkeiten bewußt. Wir kennen sie. Genauso kennen die Justizverwaltungen der Länder diese Schwierigkeiten. Wir sind bestrebt, in Übereinstimmung mit den Justizverwaltungen der Länder — wo sich ja die Gebietsreform abspielt — eine sowohl für die Rechtsuchenden als auch für die Anwaltschaft brauchbare Regelung zu finden.

Präsident Frau Renger: Ich rufe die Frage 5 des Herrn Abgeordneten Dr. Kempfler auf:

> Ist der Bundesregierung bekannt, daß es in der Frage, ob der Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls zugleich mit dem Antrag auf Zahlungsbefehl gestellt werden kann, immer wieder widersprüchliche Entscheidungen gibt, und wäre die Bundesregierung bereit, anläßlich der Neuregelung des Mahnverfahrens auch diese, an sich untergeordnete, aber für die Praxis sehr bedeutsame Streitfrage durch eine entsprechende gesetzliche Regelung aus der Welt zu schaffen?

(D) Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Kempfler, der Bundesregierung ist der Meinungsstreit darüber bekannt, ob der **Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls** bereits mit dem **Mahngesuch** gestellt werden kann. Der im Bundesministerium der Justiz fertiggestellte Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren** sieht deshalb eine Vorschrift vor, die diese Verbindung beider Anträge für zulässig erklärt.

Präsident Frau Renger: Bitte, Herr Kollege, eine Zusatzfrage.

Dr. Kempfler (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, bis wann ist damit zu rechnen, daß diese Vorlage betreffend das Mahnverfahren an den Bundestag kommt, und bis wann damit, daß sie in Kraft tritt?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Ich rechne damit, daß wir den Entwurf im Frühjahr des nächsten Jahres den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen können. Bis wann der Bundestag, insbesondere der Rechtsausschuß, seine Beratungen abgeschlossen haben wird, vermag ich nicht zu sagen.

Präsident Frau Renger: Eine weitere Zusatzfrage, bitte.

(A)

Dr. Kempfler (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, könnte man nicht diese verhältnismäßig einfach zu regelnde Frage vorziehen und damit durch einen Federstrich des Gesetzgebers einige hundert Seiten Entscheidungen zur Makulatur werden lassen?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Kempfler, diese Frage stellt sich uns häufig: ob wir nicht einige kleinere, dringend notwendige Reformen vorziehen sollten, anstatt zu warten, bis wir eine sinnvolle, im ganzen vorzunehmende Reform fertiggestellt haben und sie dem Bundestag zuleiten können. Ich würde ein solches Verfahren für falsch halten. Wir würden eine vernünftige Beschleunigungsnovelle z. B. für die ZPO auf lange Zeit hinausschieben, wenn wir darangingen, all diese kleineren Fragen vorweg in der von Ihnen vorgeschlagenen Weise zu regeln.

Präsident Frau Renger: Keine weitere Zusatzfrage. — Ich rufe die Frage 6 des Herrn Abgeordneten Müller (Berlin) auf:

Trifft es zu, daß sich in letzter Zeit die Fälle häufen, in denen Konkursverfahren die Lohn- und Gehaltsforderungen der betroffenen Arbeitnehmer — obwohl diese nach geltendem Recht vorrangig aus der Konkursmasse zu befriedigen sind — mangels Masse unerfüllt bleiben, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu treffen, um bei künftigen Konkursen die vertraglichen bzw. zumindest die durch geleistete Arbeit erworbenen Lohn- und Gehaltsansprüche zu sichern?

Bitte, Herr Staatssekretär.

(B)

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Müller, leider liegen der Bundesregierung keine genauen Zahlen darüber vor, ob die Arbeitnehmer bei ihren Lohn- und Gehaltsforderungen jetzt mehr Ausfälle hinnehmen müssen, als es früher der Fall war. Wie das Statistische Bundesamt mitgeteilt hat, ist die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen, durch welche die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, im dritten Vierteljahr 1973 gegenüber dem zweiten Vierteljahr 1973 zurückgegangen. Diese statistischen Unterlagen geben jedoch keinen Aufschluß darüber, inwieweit die Arbeitnehmer in den eröffneten **Konkursverfahren** wegen ihrer **Lohn- und Gehaltsforderungen** befriedigt werden können.

Die Bundesregierung hat ihre Bemühungen um die Besserstellung der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, über die ich bereits mehrfach in der Fragestunde berichtet habe, in verstärktem Maße fortgesetzt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie unser Ministerium haben den **Referentenentwurf eines Gesetzes über Konkursausfallgeld** ausgearbeitet. Der Entwurf sieht insbesondere vor, daß Arbeitnehmer sowohl im Falle des Konkurses des Arbeitgebers als auch im Falle, daß der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird, wegen der für etwa drei oder vier Monate rückständigen Lohn- und Gehaltsforderungen ein Konkursausfallgeld in Höhe des Nettolohnes erhalten. Das Ausfallgeld soll durch die örtlichen Arbeitsämter ausgezahlt und von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

(C)

Zugleich sind Änderungen der Konkursordnung beabsichtigt. Rückständige Lohn- und Gehaltsforderungen, die jetzt nur bevorrechtigte Konkursforderungen sind, sollen zum Teil, wie ich das bereits einmal in einer Fragestunde angekündigt habe, Masseschulden werden. Diese sind aus der Konkursmasse vorweg zu berichtigen. Wir denken dabei an rückständige Lohn- und Gehaltsforderungen für einen Zeitraum von etwa vier Monaten vor der Konkurseröffnung.

Der Entwurf wird in dieser Woche mit den Ländern und den beteiligten Verbänden, insbesondere mit den Sozialpartnern, erörtert.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Kollege Müller.

Müller (Berlin) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß Lohn- und Gehaltsansprüche wenigstens bis zu einer bestimmten Höhe eigentlich noch vor den öffentlichen Abgaben an die sogenannten Absonderungsberechtigten rangieren müßten?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Müller, ich bin dieser Meinung. Deswegen nehmen wir sie ja in die Masseschulden hinein.

Ich hoffe im übrigen, daß der Gesetzentwurf bereits in der nächsten Woche oder im Verlaufe der nächsten Wochen dem Kabinett vorgelegt werden kann. Aber ich weiß auch, daß wir damit nur kurzfristig der gröbsten Notlage der Arbeitnehmer in solchen Situationen begegnen. Wir sind dabei, Überlegungen anzustellen, ob es mittelfristig nicht noch wirksamere Maßnahmen gibt, die wir über eine Änderung der Konkursordnung ergreifen müßten. Da wir aber sehr rasch und vordringlich die übelsten Mißstände beseitigen wollen, kam es zu diesem Gesetzentwurf.

(D)

Präsident Frau Renger: Zweite Zusatzfrage.

Müller (Berlin) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, weil Sie eben sagen, daß Sie möglichst rasch Schaden abwenden wollen: Welche Möglichkeiten sehen Sie, z. B. die Informationspflicht und das Informationsrecht im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes zu verstärken, um die Arbeitnehmer vor Schaden zu bewahren?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege, das hat mit der Reform der Konkursordnung sicher nichts zu tun. Ich sehe mich auch außerstande, Ihnen hier im Rahmen dieser Frage eine Antwort zu geben.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Wolfram.

Wolfram (SPD): Herr Parlamentarischer Staatssekretär, teilen Sie meine Auffassung, daß es gut gewesen wäre, wenn dieses Problem bereits vor

Wolfram

(A) 20 Jahren gesetzlich geregelt worden wäre, da es ständig Konkurse gegeben hat, und wollen Sie noch einmal unterstreichen, daß diese Bundesregierung die erste ist, die dieses Problem lösen wird?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Das kann ich vollinhaltlich bestätigen, Herr Kollege Wolfram. Wir haben es geschaft, diese Vorlage mit der maßgeblichen Änderung der Konkursordnung in kürzester Frist auf den Tisch zu bringen.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Härzschel.

Härzschel (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, angesichts der erheblichen Zunahmen von Konkursen frage ich: Ist die Bundesregierung gar bereit, so rasch wie möglich eine Regelung zu treffen, damit die Arbeitnehmer nicht noch mehr Verluste hinnehmen müssen?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege, ich bin gern bereit, Ihnen eine Statistik zuzuschicken, aus der Sie ersehen können, daß es Zeiten gab, wo es viel mehr Konkursfälle gab als heute. Das war in den 60er Jahren. Ich versichere Ihnen noch einmal, die Bundesregierung — unser Haus zusammen mit dem Bundesarbeitsministerium — hat in der kürzestmöglichen Frist eine vernünftige Reform der Konkursordnung, die rasch greift, um den Arbeitnehmern (B) zu helfen, fertiggestellt. Ich bin davon überzeugt, daß der Entwurf auch in den Ausschüssen beschleunigt beraten und beschlossen wird.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollge Ey.

Ey (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, habe ich Sie eben richtig verstanden: Haben Sie grundsätzlich die Vorrangigkeit der Lohnforderungen gegenüber denen der öffentlichen Hand im Konkursfall bejaht?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, Arbeitnehmer werden für einen Lohnrückstand von drei, vielleicht auch vier Monaten, was ich sehr begrüßen würde, als Massegläubiger behandelt. Ich habe ferner gesagt, daß wir mittelfristig die Frage prüfen, in welcher Weise wir die Arbeitnehmer, evtl. dem französischen Modell entsprechend, in der Konkursordnung besserstellen können.

Präsident Frau Renger: Herr Kollege Franke hat eine Zusatzfrage.

Franke (Osnabrück) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, warum legen Sie diese Gesetzesvorlage erst jetzt vor, obwohl Sie schon vier Jahre im Amt sind?

(Lachen bei der SPD.)

(C) **Dr. Bayerl,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege, ich könnte Ihnen eine ganze Tabelle von notwendigen Reformmaßnahmen vorlegen, mit denen wir jetzt beschäftigt sind, vom Strafvollzug über das Strafrecht bis zum Ehe- und Familienrecht, Reformen, die genauso dringlich sind wie die der Konkursordnung. Wir sind dabei, die Verfahrensordnungen so zu reformieren, daß die Rechtsuchenden — also auch die Arbeitnehmer — rascher zu ihrem Recht kommen. Hier eine Rangfolge aufzustellen benachteiligt immer irgend jemanden. Da sind die Versäumnisse der letzten 20 Jahre zu groß gewesen.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 7 des Herrn Abgeordneten Brandt (Grolsheim) auf:

> Verfolgt der Bundesjustizminister weiterhin die Einrichtung einer kriminologischen Zentralstelle, und auf welchem Stand sind diese Bemühungen angelangt?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Brandt, Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiete des Strafrechts müssen durch kriminologische Untersuchungen vorbereitet werden. Wir verfolgen deshalb in Fortsetzung unserer bisherigen Bemühungen auch weiterhin den Plan der **Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle,** deren Aufgabe es sein soll, die kriminologi- (D) sche Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse zu erarbeiten und zu vermitteln. Auch die Justizminister und -senatoren der Länder haben sich stets für die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle ausgesprochen. Sie haben den Entwurf einer Satzung für die Zentralstelle sowie den Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle gebilligt und beschlossen, auf der Grundlage dieser Entwürfe eine Entschließung ihrer Regierungen über den Abschluß der Vereinbarung herbeizuführen.

Unter der Federführung des Bundesministers der Justiz wird eine solche Entschließung vorbereitet. Der nach dem Entwurf der Vereinbarung auf den Bund entfallende Zuschuß zu den **Kosten der kriminologischen Zentralstelle** wurde in die Finanzplanung des Bundes mit dem Basisjahr 1974 aufgenommen. Das entspricht einer Anforderung von Mitteln in Höhe von einer halben Million. Davon muß ich die einmaligen Ausgaben von etwa 200 000 DM abziehen, so daß für den Bund laufende Ausgaben in Höhe von etwa 400 000 DM entstehen.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Brandt.

Brandt (Grolsheim) (SPD): Herr Parlamentarischer Staatssekretär, wenn alle Justizminister und -senatoren der Länder sich für die Errichtung einer solchen Zentralstelle ausgesprochen haben, kön-

Brandt (Grolsheim)
(A) nen Sie dann prospektiv zumindest einmal sagen, wann eine solche Einigung erreicht werden kann?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Kollege Brandt, eigentlich wollte ich Ihnen in Beantwortung Ihrer zweiten Frage sagen, wo die Schwierigkeiten für die Errichtung der Zentralstelle liegen. Wenn Sie mir gestatten, Ihnen die Antwort auf Ihre zweite Frage zu geben, dann wird Ihre Zusatzfrage beantwortet sein.

Präsident Frau Renger: Moment, Herr Staatssekretär! — Sie möchten erst noch eine zweite Zusatzfrage zu der ersten Frage stellen?

Brandt (Grolsheim) (SPD): Herr Staatssekretär, Sie haben gesagt, daß diese kriminologische Zentralstelle unter den Gesichtspunkten des Strafrechts ihre Bedeutung hat. Sind Sie mit mir der Meinung, daß auch die Probleme des Strafvollzugs — da haben wir dieses Gesetz gerade vor uns liegen — ein wesentlicher Teil der Aufgaben einer solchen kriminologischen Zentralstelle sein könnten oder sein müssen, insbesondere dann, wenn man davon ausgeht, daß dieser Entwurf einen kriminologischen Dienst in den Anstalten vorsieht, die ja irgendwo eine Stelle haben müssen?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Ich stimme Ihnen vollinhaltlich zu, Herr Kollege Brandt. Aber auch für die Kriminalpolitik ist es natürlich wichtig und erforderlich,
(B) daß sie wissenschaftliche Daten von dieser Zentralstelle bekommt. Das gilt sowohl für das Strafrecht und den Strafvollzug als auch für die Kriminalpolitik.

Präsident Frau Renger: Ich rufe die Frage 8 des Herrn Abgeordneten Brandt auf:

Welche Hindernisse, gegebenenfalls von wem, mit welchen Begründungen stehen der Einrichtung einer kriminologischen Zentralstelle entgegen?

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Jetzt komme ich auf die **Widerstände** zu sprechen, Herr Kollege Brandt, die es bisher unmöglich gemacht haben, die Zentralstelle einzurichten. Sie kommen von zwei Seiten, von den Länderfinanzministern und zum Teil vom Wissenschaftsrat. Der Wissenschaftsrat hat sich dagegen gewandt, daß wir eine neue Organisation oder eine neue Institution in dieser Weise festigen. Man ist der Meinung, es gäbe genügend Institute — das Max-Planck-Institut oder Institute der Universitäten —, die diese Aufgabe übernehmen könnten. Ich glaube, daß der Bundesjustizminister und die Länderjustizminister diese Bedenken ausräumen konnten.

Auch die Finanzminister waren — unter anderem wegen der zu erwartenden finanziellen Ausgaben — der Meinung, man sollte keine neue Stelle institutionalisieren, sondern versuchen, diese Zentralstelle an ein bereits bestehendes Institut — die Länderfinanzminister denken hier insbesondere an das Bundeskriminalamt — anzugliedern.

(C) Diesen Vorstellungen der Länderfinanzminister entspricht nach meinem Dafürhalten auch der Beschluß der Ministerpräsidenten auf ihrer Konferenz am 29. November 1973. Die Ministerpräsidenten haben in ihrem Beschluß zum Ausdruck gebracht, daß sie die Notwendigkeit einer Förderung der kriminologischen Forschung und einer stärkeren Berücksichtigung der einschlägigen Fragestellungen der Kriminalpolitik und der Praxis der Strafrechtspflege anerkennen. Die Ministerpräsidenten sind mit der **Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle** einverstanden und empfehlen deren Anlehnung an das Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Die Ministerpräsidenten bitten uns, die Justizminister von Bund und Ländern, in Abstimmung mit den Innenministern den Rahmen für die Zentralstelle zu erarbeiten. Sie bitten des weiteren den Finanzminister, wegen der finanziellen Auswirkungen eine Stellungnahme abzugeben. Der Bundesminister der Justiz wird zusammen mit den Justizministern und -senatoren der Länder die Empfehlungen der Ministerpräsidenten prüfen und weiterhin besorgt sein, daß keine Verzögerung bei der Verfolgung dieses Projekts eintritt.

Präsident Frau Renger: Bitte, Herr Kollege, eine Zusatzfrage!

Brandt (Grolsheim) (SPD): Herr Parlamentarischer Staatssekretär, nachdem Sie vorhin schon gesagt haben, daß der Bund in der mittelfristigen Finanzplanung Mittel für die Zentralstelle eingesetzt hat, frage ich Sie: Ist schon absehbar, in welchen Größenordnungen sich die für die Einrichtung und den Betrieb dieser Stelle erforderlichen Mittel halten werden? (D)

Dr. Bayerl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Für die Einrichtung wurde mit einem Betrag von etwa 400 000 DM — davon entfallen 200 000 DM auf den Bund und 200 000 DM auf die elf Länder — kalkuliert. Nach den Vorausschätzungen werden für die laufenden Kosten vom Bund 400 000 DM und von den elf Ländern 400 000 DM jährlich aufzubringen sein.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Die Frage 9 des Abgeordneten Kroll-Schlüter wird schriftlich beantwortet, denn der Herr Kollege ist nicht im Saal. Die Antwort wird als Anlage abgedruckt.

Die Frage 10 ist vom Antragsteller, dem Herrn Abgeordneten Dürr, zurückgezogen worden.

Herr Staatssekretär, ich danke Ihnen für die Beantwortung der Fragen aus Ihrem Geschäftsbereich.

Ich komme zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Zur Beantwortung der Fragen steht Herr Staatssekretär Eicher zur Verfügung.

Ich rufe die Frage 11 des Herrn Abgeordneten Engelhard auf:

Präsident Frau Renger

(A)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit des alsbaldigen Erlasses von Richtlinien durch den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen für den Einsatz von Laborautoanalysern zur chemischen Blutanalyse, und beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls von ihrer Kompetenz gemäß § 368 p Abs. 2 Satz 3 RVO Gebrauch zu machen, um zur Einführung neuer Untersuchungsmethoden die Verwendung von Laborautoanalysern — auch außerhalb der ärztlichen Praxis — sowie die Honorierung der hierdurch erbrachten Leistungen verbindlich zu regeln?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, nach dem Kassenarztrecht hat der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen zur Sicherung der kassenärztlichen Versorgung Richtlinien zu beschließen. Der **Einsatz von Laborautoanalysern** gibt keine Veranlassung, die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Selbstverwaltungseinrichtung von Kassenärzten und Krankenkassen zu ändern.

Was den konkreten, von Ihnen angesprochenen Fragenkreis angeht, so besteht unter den Beteiligten die Auffassung, daß die geltenden gesetzlichen Grundlagen ausreichend sind, um die Verwendung von Autoanalysern — das sind Laborautomaten mit festprogrammiertem Untersuchungsgang **für** mehrere gleichzeitig auszuführende **blutchemische Untersuchungen** — in der kassenärztlichen Praxis zu regeln.

Soweit Sie in Ihrer Frage insbesondere auch die Honorierung entsprechender Leistungen ansprechen, weise ich darauf hin, daß die Vergütung kassenärztlicher Leistungen nach dem Gesetz allein in den Verträgen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen geregelt werden darf. Eine Regelung über **Richtlinien** des Bundesausschusses wäre nicht zulässig.

(B)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Bundesverbände der Krankenkassen haben bereits eine Vereinbarung getroffen, durch die die Abgeltung der notwendigen Untersuchungen geregelt wird.

Der Einsatz von Laborautomaten durch gewerbliche Unternehmen ist im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung rechtlich umstritten. Darüber ist gegenwärtig ein Rechtsstreit anhängig. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, daß ich dazu keine weiteren Erklärungen abgebe.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Kollege Engelhard.

Engelhard (FDP): Herr Staatssekretär, ist der Bundesregierung bekannt, daß für die Erhebung von 27 chemischen und hämatologischen Befunden per Laborautoanalyser 50 DM inklusive Mehrwertsteuer berechnet werden, während demgegenüber ein Betrag von etwa 300 DM zu zahlen ist, wenn nach GOÄ abgerechnet wird?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, das ist der Bundesregierung bekannt. Ich muß aber auch darauf hinweisen, daß zur Zeit unter den medizinischen Fachleuten Differenzen und Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob diese Verfahren für die Zukunft ausreichend, insbesondere rationell genug sind. Wenn diese unterschiedlichen Auffassungen abgeklärt sind, wird man weiter sehen müssen.

(C)

Präsident Frau Renger: Bitte, Herr Kollege Engelhard, eine weitere Zusatzfrage!

Engelhard (FDP): Herr Staatssekretär, besteht die Aussicht, daß nach Abschluß des von Ihnen vorhin erwähnten Rechtsstreits seitens der Bundesregierung die Initiative zur Einführung neuer Untersuchungsmethoden ergriffen wird, und zwar im Hinblick darauf, daß durch den Laborautoanalyser gesichert ist, daß Krankheitsbefunde nicht verborgen bleiben, sondern bei dieser Gelegenheit aufgedeckt werden können?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, wenn der Rechtsstreit zu Ende ist, werden die Bundesregierung und die Beteiligten sicherlich die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen.

Präsident Frau Renger: Keine Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 12 des Herrn Abgeordneten Hansen auf:

Hält die Bundesregierung die Tatsache, daß ein Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen erst sechs Wochen nach Eingang der Unterlagen beim Bundesverwaltungsamt zum zivilen Ersatzdienst einberufen wird, für vereinbar mit § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst?

(D)

Bitte, Herr Staatssekretär!

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, **Kriegsdienstverweigerer,** die erst während der Ableistung des Wehrdienstes anerkannt werden, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zivildienstgesetzes schnellstmöglich zum Zivildienst einzuberufen, um die Dauer ihrer Dienstpflicht bei der Bundeswehr und anschließend im **Zivildienst** durch **Wartezeiten** nicht länger als unbedingt erforderlich auszudehnen. Es ist zutreffend, daß es in einigen Fällen in der Vergangenheit größere Wartezeiten gab. Nach Errichtung des Bundesamtes für den Zivildienst am 1. Oktober 1973 konnten die Wartezeiten aber bereits erheblich verkürzt werden.

Um in Zukunft jegliche Wartezeiten auszuschließen, ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen worden, das Wehrdienstverhältnis eines unanfechtbar als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten durch Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst in ein Zivildienstverhältnis umzuwandeln. Damit wird bei diesem Personenkreis ein unmittelbarer Anschluß des Zivildienstes an den Wehrdienst sichergestellt.

Die für das neue Verfahren erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Herrn Bundesminister der Verteidigung sind so weit gediehen, daß das Verfahren ab 1. Januar 1974 praktiziert werden kann.

(A)

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage? — Bitte, Herr Kollege Hansen!

Hansen (SPD): Habe ich Sie recht verstanden, daß ab 1. Januar 1974 mit keinerlei Wartezeit mehr zu rechnen ist?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Das ist unser Bemühen, Herr Abgeordneter.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Die Fragen 13 und 14 werden auf Wunsch der Fragestellerin schriftlich beantwortet. Die Antworten werden als Anlage abgedruckt.

Ich rufe die Frage 15 des Herrn Abgeordneten Walkhoff auf:

Stimmt die Bundesregierung mit der von Bundesverteidigungsminister Leber am 15. Juli 1973 in der Sendung „Magazin der Woche" geäußerten Auffassung überein, daß es an sich genügend Plätze für den Ersatzdienst gebe, es aber die Frage sei, ob der Gesetzgeber diese Plätze für den Zweck des Ersatzdienstes eröffnen solle, da hier eine ganze Reihe von Interessen zusammenspielten und auch überlegt werden müsse, wie groß man den Bereich zieht, in dem man Kriegsdienstverweigerern die Möglichkeit gibt, ihren Dienst zu leisten?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, ich kenne den gesamten Wortlaut der **Stellungnahme des** Herrn **Bundesministers der Verteidigung in der Sendung „Magazin der Woche"** am 15. Juli

(B)

1973 nicht. Soweit ich erfahren habe, ging es bei der Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung darum, ob und in welchem Umfang Zivildienstpflichtige auch außerhalb des sozialen Bereiches ihren Dienst leisten sollen.

Zur Sache darf ich folgendes bemerken. Nach § 1 des Zivildienstgesetzes muß der **Einsatz der Zivildienstpflichtigen** vorrangig im sozialen Bereich erfolgen. Andere Bereiche sind daher nur einzubeziehen — und so ist auch die Auffassung des Herrn Bundesministers der Verteidigung zu verstehen —, wenn im sozialen Bereich eine ausreichende Zahl von Dienstplätzen nicht zur Verfügung steht. Die Planungen des Bundesbeauftragten für den Zivildienst sehen deshalb einen intensiven Ausbau des sozialen Bereiches vor. Die dort vorhandenen 16 300 Dienstplätze werden bis Ende 1974 auf 20 000 erhöht werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Entwicklung der Zahl der Kriegsdienstverweigerer werden diese Dienstplätze ausreichen, um alle heranzuziehenden Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst einberufen zu können.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Kollege Walkhoff.

Walkhoff (SPD): Herr Staatssekretär, kann ich nach Ihren Ausführungen trotz der Äußerung des Verteidigungsministers und trotz der Tatsache, daß von 16 000 anerkannten Einsatzstellen laut ZDF-Meldung vom 11. November 1973 nur 11 000 besetzt sind, davon ausgehen, daß die Bundesregierung dazu bereit ist, dem Beschluß des SPD-Bundesparteitages zu folgen, wonach die Zahl der Einsatzstellen erheblich vergrößert werden soll, um zukünftig von dieser unbefriedigenden Gewissensüberprüfung wegzukommen?

(C)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, von den derzeit vorhandenen 16 300 Zivildienstplätzen sind in der Zwischenzeit 12 200 besetzt. Eine volle Ausnutzung der Platzzahl ist aus vielerlei Gründen, die allgemein bekannt sind, derzeit nicht möglich.

Ich habe jedoch in meiner Hauptantwort schon darauf hingewiesen, daß die Platzzahl im Jahre 1974 auf 20 000 Plätze und darüber hinaus erhöht wird. Diese Platzzahl wird unter Berücksichtigung der derzeitigen Entwicklung der Zahl der Kriegsdienstverweigerer ausreichen, um alle heranziehbaren Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst einberufen zu können.

Die Frage, ob auf das Anerkennungsverfahren verzichtet werden kann, bedarf einer eingehenden Prüfung. Für diese Prüfung ist der Herr Bundesminister der Verteidigung federführend. Ich bitte Sie deshalb um Ihr Verständnis, daß ich mich dazu nicht äußere, bevor diese Prüfungen abgeschlossen sind.

Präsident Frau Renger: Zweite Zusatzfrage.

(D)

Walkhoff (SPD): Herr Staatssekretär, wäre es nicht gut, wenn die Äußerungen Ihres Hauses und die Aussagen des Verteidigungsministeriums zukünftig etwas besser koordiniert würden, damit in der Öffentlichkeit keine Mißverständnisse über die Vorstellungen der Bundesregierung in dieser Frage aufkommen?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes, ist entsprechend der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung so gestaltet, daß die von Ihnen angedeuteten Mißverständnisse nicht vorkommen sollten. Da mir der genaue Text des Interviews, das Sie in Ihrer Frage ansprechen, nicht vorliegt — ich habe vorhin schon darauf hingewiesen —, kann ich leider auch nicht mehr prüfen, ob und inwieweit unterschiedliche Äußerungen von seiten der Bundesregierung vorliegen.

Präsident Frau Renger: Herr Kollege Härzschel, wollten Sie noch eine Frage stellen? Sie hatten sich gemeldet. — Bitte!

Härzschel (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, können Sie uns für dieses Jahr genau sagen, wie viele Kriegsdienstverweigerer wir haben, weil ich Informationen gelesen habe, — —

(A)

Präsident Frau Renger: Bitte nur eine Frage stellen, keine Begründung geben!

Härzschel (CDU/CSU): Das ist nur eine Frage.

Präsident Frau Renger: Nein, verzeihen Sie, Herr Kollege, Sie haben soeben begründen wollen, warum Sie die Frage stellen. Sie dürfen nur die Frage stellen.

(Abg. Härzschel: Sie war kurz genug, Frau Präsidentin, ich habe heute schon längere gehört!)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, wir rechnen etwa mit 21 000 Zivildienstpflichtigen bis Ende nächsten Jahres, und von diesen stehen erfahrungsgemäß nur etwa 11 000 für ein sofortige Heranziehung zum Zivildienst zur Verfügung. Die übrigen können wegen dauernder oder vorübergehender Zivildienstausnahmen, die es nach dem Zivildienstgesetz gibt, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt einberufen werden.

Präsident Frau Renger: Herr Kollege Hansen, Zusatzfrage.

Hansen (SPD): Herr Staatssekretär, unabhängig davon, was das Bundesverteidigungsministerium darüber denkt, möchte ich Sie fragen, welche Voraussetzungen Ihrer Meinung nach erfüllt sein müssen, damit das Anerkennungsverfahren wegfallen kann.

(B)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, ich habe soeben schon darauf hingewiesen, daß diese Fragen in der Prüfung sind. Ich darf um Ihr Verständnis bitten, daß ich hier keine Erklärung abgebe, bevor diese Prüfungen abgeschlossen sind.

Präsident Frau Renger: Keine weitere Zusatzfrage.

Ich rufe die Frage 16 des Herrn Abgeordneten Vohrer auf. — Der Abgeordnete ist nicht im Saal; die Frage wird schriftlich beantwortet. Die Antwort wird als Anlage abgedruckt.

Frage 17 des Herrn Abgeordneten Dr. Gruhl:

Hat die Bundesregierung eine Übersicht oder bestehen Schätzungen über das Ausmaß der Verstöße gegen das „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" vom 30. März 1957?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, ich wäre dankbar, wenn ich die beiden Fragen, die Sie gestellt haben, gemeinsam beantworten könnte. — Danke schön!

Präsident Frau Renger: Dann rufe ich auch noch die Frage 18 des Abgeordneten Dr. Gruhl auf:

Stellt die Bundesregierung Überlegungen an, um das Ausmaß der Schwarzarbeit, insbesondere bei der Erstellung von kompletten Bauten, durch geeignete Maßnahmen wenigstens zu vermindern?

(C)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Angaben zum **Ausmaß der Schwarzarbeit** kann die Bundesregierung nicht machen. Das ergibt sich aus der Natur dieser — sich im Dunkeln abspielenden — Tätigkeit. Der Bundesregierung sind lediglich die aufgedeckten Verstöße gegen die Regelung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bekannt. Der Zentralverband des deutschen Handwerks veröffentlicht hierzu von Zeit zu Zeit Übersichten.

Zu Ihrer zweiten Frage möchte ich folgendes bemerken: Die Bundesregierung mißbilligt die Schwarzarbeit, insbesondere in den von Ihnen angedeuteten Auswüchsen. Sie versucht, die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung zu verbessern. So hat sie in dem Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch eine Neufassung des Schwarzarbeitsgesetzes von 1957 vorgeschlagen. Durch eine Umwandlung des bisherigen Straftatbestands in eine Ordnungswidrigkeit soll eine flexiblere Handhabung des Gesetzes erreicht werden. Der Bußgeldrahmen wird nach den Vorstellungen der Bundesregierung mit 30 000 DM über die bisherige Höchststrafe von 10 000 DM beträchtlich hinausgehen und damit ein nachhaltiges Einschreiten gegen Verstöße zu ermöglichen.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege, bitte!

Dr. Gruhl (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, könnten Sie die letzte Zusammenstellung, von der Sie sprachen, hier nennen?

(D)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, diese letzte Zusammenstellung liegt mir nicht vor. Ich bin aber gern bereit, sie Ihnen zukommen zu lassen.

Präsident Frau Renger: Zweite Zusatzfrage.

Dr. Gruhl (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ist es nicht möglich, die Auftraggeber von Schwarzarbeit über die Finanzämter einer näheren Prüfung zu unterziehen und damit einen großen Teil der Schwarzarbeit zu erfassen?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, ich will die Anregung gerne aufnehmen und mich deswegen mit dem Finanzminister in Verbindung setzen.

Präsident Frau Renger: Weitere Zusatzfrage? — Bitte!

Dr. Gruhl (CDU/CSU): Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß auf Grund der neueren Entwicklung auf dem Baumarkt die Auswüchse in der Schwarzarbeit in der nächsten Zeit sicherlich erhöhte Bedeutung bekommen werden?

(A)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, das läßt sich schwer sagen. Aber ein vermehrtes Angebot an betrieblicher Arbeitsleistung kann bei entsprechender Preisgestaltung auch zu einer Abnahme der Schwarzarbeit führen. Immerhin wird bei einem verringerten Wachstum oder bei einem Rückgang der Aufträge das Problem der Schwarzarbeit für die betroffenen Wirtschaftszweige fühlbarer werden. Deshalb bemüht sich auch die Bundesregierung darum, die Schwarzarbeit so intensiv wie möglich zu bekämpfen.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 19 des Herrn Abgeordneten Dr. Unland auf:

> Ist die Bundesregierung nicht unter Bezugnahme auf die mir schriftlich nach der Fragestunde des Deutschen Bundestags vom 29. November 1973 beantwortete Frage Nr. 137 der Meinung, daß die verspätete und zwangsläufig globalisierende Bekanntgabe von Durchschnittszahlen geeignet ist, die besorgniserregende Entwicklung des Arbeitsmarktes in bestimmten Regionen und Sektoren unserer Volkswirtschaft zu verharmlosen?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, darf ich die beiden gestellten Fragen gemeinsam beantworten, weil sie inhaltlich zusammengehören?

(Zustimmung des Abg. Dr. Unland.)

— Danke schön!

(B)

Präsident Frau Renger: Ich rufe dann noch die Frage 20 des Abgeordneten Dr. Unland auf:

> Erhält die Bundesregierung vor der jeweiligen monatlichen Pressekonferenz des Herrn Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die aufgegliederten Zahlen vom deutschen Arbeitsmarkt, und ist sie gegebenenfalls bereit, diese dem Hause beschleunigt zur Verfügung zu stellen?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Die **Bekanntgabe der Arbeitsmarktdaten** durch die Bundesanstalt für Arbeit erfolgt nicht verspätet. Wie bereits in der Antwort auf Ihre Fragen in der letzten Fragestunde mitgeteilt wurde, beträgt die Zeitspanne zwischen dem Vorliegen der Ergebnisse am Monatsende und ihrer Veröffentlichung in der Pressekonferenz des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit um den 5. des folgenden Monats nur wenige Tage. Die notwendigen Arbeiten zur Aufbereitung des umfangreichen Zahlenmaterials erfordern diese Zeit. Sie sollte im Interesse einer ausgewogenen und differenzierten Berichterstattung in Kauf genommen werden.

Es handelt sich auch nicht um eine globalisierende Bekanntgabe von Durchschnittszahlen. Die Bundesanstalt legt in der Pressekonferenz eine differenzierte, aussagekräftige Analyse vor, die die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes — der Arbeitslosen, der offenen Stellen, der Vermittlungen, der Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmern, der Kurzarbeit — in den einzelnen Ländern, in Problemgebieten, nach Berufsgruppen und Wirtschaftszweigen zahlenmäßig belegt und interpretiert. Auf

(C)

besondere Entwicklungen in Teilbereichen des Arbeitsmarktes wird dabei eingegangen.

Zu Ihrer zweiten Frage bemerke ich, daß die Bundesregierung die monatlichen Arbeitsmarktdaten auch erst am Tage der Pressekonferenz fernschriftlich erhält. Der Bundestag könnte somit über das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kaum früher unterrichtet werden.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Unland.

Dr. Unland (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, um auf Ihre letzte Bemerkung einzugehen: Sind Sie nicht der Meinung, daß die verspätete Kenntnis der regionalen Zahlen beispielsweise eine Verzögerung im Meinungsbildungsprozeß der Bundesregierung herbeiführen kann, etwa hinsichtlich der Sechsmonatsfrist für die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: In Ihrer Frage, Herr Abgeordneter, stecken, wenn ich Sie richtig verstanden habe, zwei Probleme. Das eine Problem ist das der Berichterstattung über die Kurzarbeit. das andere ist das der regionalen Berichterstattung.

Darf ich mit dem letzteren beginnen: Die regionale Berichterstattung erfolgt über die Landesarbeitsämter, die eine eigene Berichterstattung haben. Die Landesarbeitsämter unterrichten zumeist auch die regionale Presse. Darüber hinaus können nach der Pressekonferenz des Präsidenten der Bundesanstalt auch Anfragen an sämtliche Dienststellen der Bundesanstalt zu diesen Fragen gestellt werden, also auch an die regional zuständigen Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

(D)

Zu der zweiten Frage, die die Statistik der Kurzarbeit betrifft, darf ich bemerken, daß auch die Bekanntgabe dieser Daten nicht verspätet erfolgt. Man darf nicht übersehen, daß die Aufbereitungsarbeiten hier viel komplizierter sind und länger dauern, als dies bei den anderen Daten der Fall ist, weil ihnen nämlich primärstatistisches Material und nicht eine Geschäftsstatistik zugrunde liegt. Die Bundesanstalt versucht darüber hinaus, jeweils die zwischenzeitlichen Voranmeldungen von Kurzarbeit mit zu berücksichtigen und damit ihre Berichterstattung zu aktualisieren.

Präsident Frau Renger: Zweite Zusatzfrage, Herr Kollege Unland.

Dr. Unland (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ist Ihnen bekannt, daß die Antwort, die mir auf meine Frage 137 in der vergangenen Woche gegeben worden ist, wenigstens insofern nicht ganz korrekt ist, als den regionalen Arbeitsämtern meines Wissens in diesem Frühjahr ausdrücklich untersagt worden ist, regionale Zahlen bekanntzugeben, bevor die Pressekonferenz des Präsidenten in Nürnberg stattgefunden hat?

(A)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Abgeordneter, ich habe soeben auch nicht gesagt, daß die regionalen Landesarbeits- oder Arbeitsämter die Zahlen vor der Pressekonferenz des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit bekanntgeben können.

Präsident Frau Renger: Dritte Zusatzfrage.

Dr. Unland (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, was war denn das eigentliche Motiv dafür, daß von dem jahrzehntelangen Brauch plötzlich abgegangen worden ist, daß die regionalen Arbeitsämter die Zahlen in dem Moment bekanntgeben durften, in dem sie sie aufbereitet hatten?

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Der Grund ist, daß hier eine Gesamtanalyse der Beschäftigungssituation in der ganzen Bundesrepublik gegeben wird, und das macht ja nun schon seit geraumer Zeit der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit.

Präsident Frau Renger: Letzte Zusatzfrage.

Dr. Unland (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, muß ich aus Ihrer letzten Bemerkung nicht schließen, daß dem doch sehr modelltheoretische Überlegungen zugrunde liegen, etwa die Annahme, daß die ganze Bundesrepublik einen einheitlichen Arbeitsmarkt darstelle, und daß die besonderen regionalen Bedingungen — etwa bezüglich Frauenarbeit — in bestimmten schwach strukturierten Räumen hier nicht ausreichend gewürdigt werden?

(B)

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Das können Sie nicht daraus schließen, Herr Abgeordneter. Wenn Sie die Pressekonferenz und die Statistik des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit verfolgen, werden Sie sehen, daß diese sehr differenziert sind und auf die regionalen Bereiche ganz besonders eingehen.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen. Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär.

Ich rufe den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auf. Zur Beantwortung steht der Herr Parlamentarische Staatssekretär Berkhan zur Verfügung.

Frage 21 des Herrn Abgeordneten Dr. Wittmann (München):

> Wann und in welchem Umfang wird die Zulage für die in unterirdischen Einrichtungen tätigen Angehörigen des Fernmeldepersonals der Bundeswehr erhöht?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Frau Präsidentin! Herr Kollege Dr. Wittmann! Die in unterirdischen Anlagen der Bundeswehr im Fernmeldedienst beschäftigten Angestellten erhalten eine Zulage als außertarifliche Maßnahme. Dies ist eine Übergangslösung. Es wird angestrebt, eine **„Bunkerzulage"** — Herr Dr. Wittmann, ich bin für diesen schrecklichen Ausdruck nicht verantwortlich — einzuführen, die zu gegebener Zeit die außertarifliche Zulage ersetzen soll. Die Bunkerzulage soll sowohl den Angestellten und Arbeitern, als auch den Soldaten und Beamten gewährt werden und berührt deshalb das Besoldungs- und Tarifrecht.

(C)

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Vereinheitlichung und sachgerechten Weiterentwicklung der in Bund und Ländern schon bestehenden Erschwerniszulagen für Beamte und Soldaten können dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

Wegen des Zusammenhangs mit der Einführung einer Bunkerzulage ist eine isolierte Entscheidung über eine Erhöhung der Zulage für die Angehörigen des Fernmeldepersonals in unterirdischen Anlagen der Bundeswehr nicht beabsichtigt. Ich gehe davon aus, daß alsbald eine befriedigende Lösung des Gesamtproblems Bunkerzulage gefunden wird.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Dr. Wittmann.

Dr. Wittmann (München) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, glauben Sie nicht — ich will das jetzt etwas ausweiten, weil Sie allgemein von der Bunkerzulage sprachen —, daß die Erschwernisse in diesen Einrichtungen — ich kenne einige davon — so groß sind, daß man doch Überlegungen anstellen sollte, ob diese Zulage eingeführt werden kann, bevor allgemein darüber entschieden ist?

(D)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Dies ist sehr schwierig, Herr Kollege Dr. Wittmann, weil wir ja dabei das Tarifwesen berühren. Tarifverträge werden mit den dafür zuständigen Gewerkschaften und mit anderen Partnern ausgehandelt, die Arbeitnehmer in ähnlicher Situation haben. Die Erschwernisse, die Sie mir genannt haben, kenne ich sehr gut. Ich möchte Ihnen aber sagen, daß in der Vergangenheit die Tarifverhandlungen beispielsweise zu folgender Verzerrung geführt haben. Ein Angestellter erhält monatlich eine Zulage von 15 DM, wenn die Einrichtungen unzureichend entlüftet sind, ein Arbeiter aber einen Lohnzuschlag von 40 Pf je Stunde. Das macht, wenn ich 183 Stunden zugrunde lege, 73,20 DM aus, ohne daß die Art der Entlüftung überhaupt berücksichtigt wird. Diese Verzerrungen müssen ausgeglichen werden. Darum wird man sich zu bemühen haben. Ich würde aber davor warnen, diese Verzerrungen nun entweder zu vergrößern oder den Versuch zu machen, sie dadurch abzumildern, daß man an dieser unzureichenden Lösung der schwierigen Frage nun noch herumoperiert.

Präsident Frau Renger: Zweite Zusatzfrage, bitte!

Dr. Wittmann (München) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, aus dieser Antwort darf ich doch wohl entnehmen, daß auch Sie der Meinung sind, daß eine Zulage von 15 DM monatlich zu niedrig

Dr. Wittmann

ist, so daß eigentlich schon die Auszahlung fast nicht lohnt?!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Dr. Wittmann, davon dürfen Sie ausgehen. Ich möchte Ihnen auch die Versicherung abgeben, daß sowohl ich wie meine beamteten Kollegen bemüht sind, alsbald eine befriedigendere Lösung zu finden.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 22 des Herrn Abgeordneten Reiser auf:

Wie beurteilt die Bundesregierung Äußerungen des NPD-Funktionärs und Oberstleutnants der Bundeswehr Witt (Eutin) in einem bekanntgewordenen Rundschreiben an NPD-Sympathisanten im Hinblick auf die im Soldatengesetz festgelegten Pflichten?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Reiser, das in Ihrer Frage erwähnte **„Rundschreiben" eines Offiziers der Bundeswehr** ist dem Bundesminister der Verteidigung bekannt. Wegen des Inhalts dieses „Rundschreibens" hat der Befehlshaber Territorialkommando Schleswig-Holstein unter dem 14. November 1973 ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. Er, der Befehlshaber, ist der Auffassung, daß der Offizier durch seine Äußerungen gegen seine Pflichten zum treuen Dienen — § 7 des Soldatengesetzes —, zur Zurückhaltung als Vorgesetzter bei Äußerungen innerhalb und außerhalb des Dienstes, achtungswürdigem Verhalten und zur Wahrung des Ansehens der Bundeswehr — § 17 Abs. 2 des Soldatengesetzes — verstoßen hat.

Die abschließende rechtliche Würdigung des Verhaltens des Offiziers muß der Entscheidung der Wehrdienstgerichte vorbehalten bleiben. Ich bitte daher um Verständnis, daß ich diesem Verfahren nicht vorgreifen möchte, — womit ich nicht den Eindruck erwecken will, daß ich die Äußerungen dieses Offiziers billige.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Reiser, bitte!

Reiser (SPD): Ist es aber richtig, Herr Staatssekretär, daß Sie selber und auch der Verteidigungsminister das Verhalten dieses Oberstleutnants lediglich als eine Stil- und Geschmacksfrage betrachten?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Ich weiß nicht, ob der Verteidigungsminister sich geäußert hat; ich will der Sache gerne nachgehen. Herr Kollege Reiser, ich habe mich geäußert. Ich habe mich auch zu der Stil- und Geschmacksfrage geäußert. Aber darüber hinaus habe ich z. B. gesagt: Wer Willy Brandt in eine Reihe mit Rudolf Heß stellt, macht sich nachträglich noch schuldig an den Verbrechen, die im deutschen Namen unter den Nationalsozialisten begangen worden sind. Ich habe auch andere Ausführungen gemacht. Ich will Ihnen aber hier gleichermaßen kundtun, daß ich zu den Menschen in der Bundesrepublik gehöre, die der Auffassung sind, die Alliierten wären gut beraten, Rudolf Heß aus der Gefangenschaft zu entlassen.

Präsident Frau Renger: Herr Kollege Reiser, bitte!

Reiser (SPD): Herr Staatssekretär, sehen Sie in den Äußerungen des erwähnten Oberstleutnants womöglich Hinweise auf Bedenken, wie sie in Zeitungsartikeln meiner Kollegen Horn und Hansen zum Ausdruck kommen?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Reiser, dies ist eben die geringe Zahl in einer Großorganisation von Mitarbeitern — gleichgültig, ob Beamte oder Soldaten —, das gemeint war, als der Verteidigungsminister hier erklärte, in der Bundeswehr gebe es zwar generell keine erwägenswerten Hinweise in dieser Richtung, wie sie durch Zeitungsartikel vorgetragen wurden, aber es gebe am Rande, bei den Extremen, Ausnahmen.

Herr Kollege Reiser, mir fällt jetzt ein, daß Sie in Ihrer ersten Frage sicher ein Interview meinten, welches ich der „Nordschau" des NDR gegeben habe. Entschuldigung, ich hatte mich vorher nur auf die „Frankfurter Rundschau" bezogen.

Damals war ich in einer schwierigen Situation. Ich befand mich auf einer Dienstreise, auf der ich den Bundesminister der Verteidigung zu vertreten hatte. Man muß aber wissen, daß das ganze Disziplinarrecht dem Opportunitätsprinzip unterworfen ist. Wenn ein Soldat ein Dienstvergehen begangen hat, dann hat zunächst der nächste Disziplinarvorgesetzte zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie er einschreiten muß. Hierbei darf niemand in seine Disziplinargewalt eingreifen. Da ich davon ausging, daß der zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Pflichten ernst nahm, wollte ich den Eindruck vermeiden, durch Fernsehinterviews in das Verfahren vorzeitig einzugreifen.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Gansel.

Gansel (SPD): Herr Staatssekretär, hat das Ministerium von dem angesprochenen Rundschreiben des Oberstleutnants Witt erst durch mein Schreiben an Sie vom 5. Oktober dieses Jahres erfahren, das bis heute noch unbeantwortet ist, oder war der Sachverhalt dem Ministerium schon vorher bekannt?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Es ist richtig, daß mir der Sachverhalt erst durch Ihren Brief oder durch das Gespräch, was wir geführt haben, bekanntgeworden ist. Ich habe das jetzt nicht genau in Erinnerung, Herr Kollege Gansel. Ich will der Sache gerne nachgehen, ob vielleicht jemand vorher von der Sache Kenntnis hatte und nicht pflichtgemäß die Sache gemeldet hat. Daß Sie hier sagen, Ihr Brief sei bis-

her unbeantwortet, ist äußerst bedauerlich. Ich werde der Sache nachgehen.

(Abg. Gansel: Wenn es am Porto gelegen haben sollte, — —!)

Präsident Frau Renger: Herr Kollege Conradi, Sie haben das Wort zu einer Zusatzfrage.

Conradi (SPD): Herr Staatssekretär, kann ich aus Ihren Hinweisen auf das Soldatengesetz und zum Disziplinarrecht entnehmen, daß die Bundesregierung der Auffassung ist, der gesamte Vorgang falle nicht unter die Kriterien der gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten zur Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst? Können Sie diese Auffassung begründen?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Conradi, es bleibt abzuwarten, welches Urteil das Disziplinargericht fällt und welche Begründung angegeben wird. Danach wird erneut zu prüfen sein. Bei dem Problem der Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst geht es mehr um die Einstellung als um diejenigen, die bereits im öffentlichen Dienst sind. Da muß man nämlich nachweisen, daß jemand seine Pflichten verletzt und gegen Gesetze verstoßen hat, wenn man durch ein gerichtliches Urteil erreichen will, daß er aus seinem Amt entlassen wird.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 23 des Herrn Abgeordneten Reiser auf:

> Wieweit hält es die Bundesregierung für vertretbar, den Übungs- und Manöverbetrieb der Bundeswehr für die Zeit der Versorgungsschwierigkeiten mit Kraftstoffen spürbar einzuschränken?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Reiser, die Einsatzbereitschaft der **Bundeswehr** muß durch einen fortlaufenden Übungs- und Ausbildungsbetrieb auf dem durch die NATO geforderten Stand gehalten werden. Hinzu kommt, daß sich die Truppe in der Bedienung des hochkomplizierten technischen Geräts bei Heer, Luftwaffe und Marine ständig üben muß.

Zum Kern Ihrer Frage, Herr Kollege Reiser, darf ich darauf hinweisen, daß eine Reihe von Maßnahmen angeordnet worden sind, wodurch die Truppe gehalten ist, Übungs- und Ausbildungsvorhaben so durchzuführen, daß nur der unabweisbar notwendige **Verbrauch von Kraftstoff** auftritt. Dazu gehört z. B.: Marschbewegungen mit der Masse werden auf der Bahn vorgenommen, Übungen werden zeitlich und räumlich mit anschließenden Truppenübungsplatzaufenthalten verbunden; damit entfällt zweimaliger An- und Abmarsch.

Allerdings sollte man den Umfang solcher Einsparungen nicht überschätzen. So verbraucht z. B. das Heer zirka 0,4 % des Gesamtverbrauchs an Kraftstoff in der Bundesrepublik Deutschland. Ungeachtet dessen überprüft das Bundesministerium der Verteidigung zusammen mit der NATO die Übungsvorhaben des Jahres 1974, um gegebenenfalls bei einer Verschärfung der Energiekrise kurzfristig reagieren zu können.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, bitte, Herr Kollege Reiser!

Reiser (SPD): Herr Staatssekretär, ist Ihnen bekannt, daß Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Ansicht sind, es könnten in dieser Krisensituation über diese von Ihnen eben angegebenen Maßnahmen hinaus durchaus noch größere Kraftstoffmengen eingespart werden, ohne daß die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr in Frage gestellt wird?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Natürlich ist mir bekannt, daß bei über 400 000 Soldaten unterschiedliche Meinungen bestehen und daß auch Unteroffiziere und Offiziere unterschiedliche Meinungen vortragen. Die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte liegt aber — erstrangig — bei den Inspekteuren und beim Minister. In langen Sitzungen, in denen wir uns mit dieser Frage sehr sorgfältig beschäftigt haben, sind wir zu dem Ergebnis gekommen, daß die Maßnahmen, die wir getroffen haben, vorerst reichen.

Präsident Frau Renger: Bitte, Herr Kollege Reiser, eine zweite Zusatzfrage!

Reiser (SPD): Herr Staatssekretär, wären Sie auf Grund des Interesses der Öffentlichkeit an den Dingen in dieser Krisensituation vielleicht bereit, einmal zu sagen, was ein Panzer auf hundert Kilometern durchschnittlich so ungefähr an Treibstoff verbraucht?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Ich will Ihnen das gerne schriftlich mitteilen. Ich möchte jetzt nicht in die Versuchung kommen, eine Angabe aus der Erinnerung zu machen, weil ich dann Gefahr liefe, eine falsche Zahl zu nennen. Dann steht man in der Öffentlichkeit besonders schlecht da.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 24 des Herrn Abgeordneten Walkhoff auf:

> Welche Gründe bewogen die Bundesregierung, den Erlaß vom 1. Juli 1968 aufzuheben, wonach Angehörige der Bundeswehr, die einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt haben, bis zur Entscheidung über ihren Antrag waffenlosen Dienst verrichten können?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Walkhoff, der Erlaß des Generalinspekteurs vom 1. Juli 1968 enthielt bereits den Vorbehalt, „die Vergünstigungen des **waffenlosen Dienstes** grundsätzlich aufzuheben, wenn Umstände eintreten, die aus Gründen der Ein-

(A) satzbereitschaft der Bundeswehr Ausnahmen von der Rechtspflicht, bis zur rechtskräftigen **Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer** Dienst an der Waffe zu leisten, nicht mehr zulassen". Diese Umstände sind in den Folgemonaten eingetreten.

Der Erlaß vom 21. Februar 1969, der den vorerwähnten Erlaß aufhebt, stellt hierzu fest:

> Ich bin bei der Zulassung dieser ... günstigen Lösung von der Erwartung ausgegangen, daß die Einsatzbereitschaft der Truppe, d. h. also auch die militärische Ordnung und der reibungslose Ablauf des Dienstes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zunahme der Anträge auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1968 sowie das dienstliche Verhalten zahlreicher antragstellender Soldaten rechtfertigen es nicht mehr, die bisherige Regelung aufrechtzuerhalten.

Abschließend, Herr Kollege Walkhoff, darf ich darauf hinweisen, daß der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Beschluß vom 21. Mai 1968 festgestellt hat, daß der Wehrpflichtige, der einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst nach Eintritt in das Wehrdienstverhältnis stellt, d. h. also bereits als Angehöriger der Bundeswehr, als Soldat, bis zur positiven Entscheidung über seinen Antrag alle soldatischen Pflichten zu erfüllen hat.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Kollege Walkhoff.

(B)

Walkhoff (SPD): Herr Staatssekretär, nachdem Sie in zurückliegenden Fragestunden das Gewissen als etwas Sakrales gesehen haben, das man nicht durch colloquienartige Vorbereitungen für Kriegsdienstverweigerer entweihen dürfe, möchte ich von Ihnen wissen, warum Sie die ganz konkreten Gewissensbelastungen, denen ein Soldat ausgesetzt sein kann, dessen Anerkennungsverfahren läuft und der trotzdem weiterhin Dienst mit der Waffe tun muß, nicht angemessener in Ihre politischen Überlegungen einbeziehen.

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Ich habe ja versucht, Herr Kollege Walkhoff, Ihnen klarzumachen, daß es hierzu einen Beschluß des Bundesgerichtshofs gibt. An diesen Beschluß bin ich gebunden. Ich kann da nicht meine persönlichen Regungen und Gefühle einfließen lassen, sondern ich habe nach Recht und Gesetz zu handeln.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Präsident Frau Renger: Eine zweite Zusatzfrage.

Walkhoff (SPD): Herr Staatssekretär, beruht dieses Urteil nicht auf dem Erlaß, der gegenwärtig dazu verpflichtet, daß die Bundeswehrsoldaten, die eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, Dienst mit der Waffe tun müssen?

(C)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Nein, das ist falsch, Herr Kollege Walkhoff. Das Urteil beruht darauf, daß sich ein Soldat beschwert fühlte und den Dienst mit der Waffe verweigerte.

(Abg. Walkhoff: Und auf dem Erlaß!)

Danach wurde er mehrfach disziplinar bestraft, und zuletzt wurde eine gerichtliche Stellungnahme angefordert.

Nicht die Bezugnahme auf diesen Erlaß — der Erlaß hat nämlich keine Rechtskraft, sondern nur die Gesetze haben Rechtskraft — war Grundlage des Urteils. Aber ich will gerne prüfen lassen, ob Ihre Vermutung richtig ist.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Nordlohne.

Nordlohne (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, habe ich Sie vorhin richtig verstanden, daß Sie sagten, dieses Urteil stamme aus dem Mai 1968, während der Erlaß vom Juli 1968 datiere, so daß also von daher eine Bezugnahme ausgeschlossen ist?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Der Beschluß des Ersten Strafsenats trägt das Datum 21. Mai 1968. Der Erlaß des Generalinspekteurs trägt das Datum 1. Juli 1968. Die Veränderung durch den Generalinspekteur trägt das Datum 21. Februar 1969.

(D)

Aber, Herr Kollege, ich muß Ihnen zugeben, daß nicht alle Urteile durch die dafür zuständigen Beamten in unserem Hause so schnell aufgearbeitet werden, daß wir also nicht so zügig reagieren können, wie es eigentlich wünschenswert wäre.

Präsident Frau Renger: Keine weiteren Zusatzfragen.

Ich rufe die Frage 25 des Herrn Abgeordneten Gansel auf:

> Wird die Zeitschrift „Die Glocke", in deren Nr. 10/73 neben einem Foto eines chilenischen Soldaten, der Bücher verbrennt, die „erstaunliche Verfassungstreue" der chilenischen Armee behauptet wird, aus öffentlichen Mitteln gefördert oder ihre Verbreitung in der Bundeswehr unterstützt?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Gansel, ich beantworte Ihre Frage mit „Nein". Ich muß hierzu erwähnen, daß mir diese Monatszeitschrift bis jetzt nicht bekanntgeworden war. Zwischenzeitlich habe ich jedoch festgestellt, daß sie zumindest einem Offizier des Wehrbereichskommandos III in Düsseldorf kostenlos zugestellt wird.

(Zuruf des Abg. Ollesch.)

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, bitte!

Gansel (SPD): Herr Staatssekretär, wie erklären Sie sich denn den Umstand, daß mindestens einem Abgeordneten dieses Hauses, der mir bekannt ist, diese **Zeitschrift „Die Glocke"** von Soldaten seines

(A) Wahlkreises aus den **Kasernen** mit der Bitte zugetragen wurde, sich über eine solch unmögliche Publikation doch einmal im Ministerium zu erkundigen?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Gansel, das kann ich natürlich nicht verhindern. In den Kasernen herrscht Pressefreiheit, und ich möchte diese Pressefreiheit in den Kasernen auch nicht aufheben.

(Beifall bei der CDU/CSU und vereinzelt links.)

Ich weiß nicht, wie diese Zeitschrift in die Kaserne gekommen ist. Ich kann Ihnen nur sagen, daß mir hier jemand aufgeschrieben hat, das sei eine Monatszeitschrift, die insbesondere von jungen Menschen gelesen werde. Sie erscheint seit vor 1956. Bis zum Jahre 1956 hat es anscheinend durch das Bundespresse- und Informationsamt finanzielle Zuwendungen gegeben. Danach hat es solche Zuwendungen nicht mehr gegeben.

(Zuruf von der CDU/CSU: Von Strauß gestrichen!)

Dieser Vermerk, den ich hier verlese, ist mir aufgeschrieben worden; ich habe ihn selbst nicht nachprüfen können.

Präsident Frau Renger: Weitere Zusatzfrage, Herr Kollege Gansel, bitte schön!

(B) **Gansel** (SPD): Herr Staatssekretär, glauben Sie, daß es dem Stil der Diskussion dient, daß Abgeordneten, die sich nach objektiver Information der Bundeswehr erkundigen, auch nur andeutungsweise unterstellt wird, das habe etwas mit der Abschaffung der Pressefreiheit zu tun?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Nein, um Gottes willen, Herr Gansel, da müssen Sie mich völlig falsch verstanden haben.

(Zuruf des Abg. Gansel.)

Ich habe auf Ihre Frage, wie die Zeitschrift denn durch Soldaten an Abgeordnete gelangen könnte, gesagt: Ich kann darauf keine Antwort geben; die Pressefreiheit garantiert, daß sich jeder Soldat auf dem freien Markt und überall solche Zeitungen kaufen kann. Wohin er sie gibt, das vermag ich auch nicht zu verfolgen.

Ich will Ihnen ganz offen sagen, Herr Kollege Gansel: Selbst wenn Sie mir den Namen des Soldaten bekanntgäben, hätte ich eine große Scheu, ihn zu fragen, woher er die Zeitschrift eigentlich hat. Das ist seine Angelegenheit.

(Zuruf von der CDU/CSU: Genau!)

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Reiser.

Reiser (SPD): Herr Staatssekretär, gibt es denn irgendwelche Grenzen für die Pressefreiheit in Kasernen?

(C) **Berkhan,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Wenn ich mich richtig erinnere, hat es einmal Grenzen gegeben. Es ging dabei um Zeitschriften, von denen es hieß, daß sie pornographischen Charakter hätten. Aber auch da gibt es jetzt gottlob eine gesetzliche Regelung, in die wir eingebunden sind.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Dr. Schulze-Vorberg.

Dr. Schulze-Vorberg (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, teilen Sie die Auffassung, daß die Bestimmungen über die Pressefreiheit, die in der Bundesrepublik vorbildlich entwickelt worden sind, vollinhaltlich auch für die Bundeswehr gelten sollen und gelten müssen?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Dr. Schulze-Vorberg, lassen Sie mich bitte bei der Vokabel „vorbildlich" aus, denn ich könnte mir eine vorbildlichere Pressefreiheit vorstellen. Ich habe hier nur gesagt, daß Recht und Gesetz, auch im Zusammenhang mit der Pressefreiheit, ebenso in den Kasernen gelten, und so soll es bleiben.

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Präsident Frau Renger: Keine weitere Zusatzfrage.

Ich rufe die Frage 26 des Herrn Abgeordneten Gansel auf: (D)

> Wie beurteilt die Bundesregierung den Informationsgehalt von „Der rote Brief", herausgegeben im Auftrag des „Informations- und Dokumentationszentrums West e. V.", und hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, wenn dieser Brief in Stäben der Truppe durch Umlauf zur Kenntnis genommen werden muß?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Gansel, der von Ihnen erwähnte **„Rote Brief"** liegt mir vor. Aus dem Impressum entnehme ich, daß er als Privatbrief herausgegeben wird. Zu dem Informationsgehalt dieses Briefes will ich mich nicht äußern, da es nicht Aufgabe der Bundesregierung sein kann, Kommentare von Publizisten zu kommentieren.

Eines möchte ich hier jedoch besonders betonen: Es gibt keine Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung oder im nachgeordneten Bereich, wonach dieser Brief in Stäben der Truppe zur Kenntnis genommen werden muß.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Gansel, bitte!

Gansel (SPD): Herr Staatssekretär, dann sind Sie doch sicherlich auch der Auffassung, daß eine Verfügung in einem Stab oder ein Verteilerschlüssel auf einem Aktendeckel, in den dann der „Rote Brief" hineingelegt wird, der zur Kenntnis genommen und abgezeichnet werden muß, mit Pressefreiheit nichts zu tun hat?

(A)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Nicht das geringste, Herr Kollege Gansel. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilten, wo es passiert ist. Sie können das ja so machen, daß Ihr Informant geschont bleibt, wenn Sie Furcht haben. Ich werde der Sache nachgehen und sie notfalls abstellen lassen. Dieses hat weder mit Pressefreiheit noch mit dienstlichen Belangen etwas zu tun.

Präsident Frau Renger: Haben Sie noch eine zweite Zusatzfrage? — Danke schön. Herr Kollege Wehner, eine Zusatzfrage.

Wehner (SPD): Würden Sie, Herr Parlamentarischer Staatssekretär, bei dieser Gelegenheit bitte der Frage nachgehen, daß das ja gar kein Presseorgan ist, sondern daß das bestimmten Leuten zugeordnet wird? Wenn z. B. ich es jetzt — so ist meine Erfahrung — abonnieren wollte, wäre es mir verwehrt. Hier treffen — so frage ich — Ihre Erklärungen zur Pressefreiheit natürlich nicht zu.

Sie müssen sich wohl, denke ich — oder haben Sie das bereits getan? — den Charakter dieses Organs, das hier fälschlich als „Presseorgang" bezeichnet wird, einmal näherbringen.

(Zurufe von der CDU/CSU.)

Präsident Frau Renger: Ich bitte, auch eine kurze Frage zu stellen.

(B)

(Abg. Wehner: Ja, sicher!)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Wehner, ich habe in meiner Antwort darauf hingewiesen, daß das als ein privater Brief herausgegeben wird

(Abg. Wehner: Ein Indoktrinationsorgan!)

und nicht als ein Presseorgan. Ich will hier wörtlich verlesen, was da steht:

> Im Auftrage des Informations- und Dokumentationszentrums West e. V.

— ich bitte um Entschuldigung, wenn ich schlecht lese, die Ablichtung ist sehr schlecht —

> nach gemeinnützigen Rechtsvorschriften als Privatbrief herausgegeben von Dr. Giano Accame (Rom), Dr. Ursula Besser, MdA. (Berlin), Pawel M. Bezimiensky (London), Prof. Dr. Erik Ritter von Kuehnelt-Leddihn (Innsbruck), Dr. Lothar Lohrisch (Köln), Dr. Alphonse Max (Montevideo), Bundesminister a. D. Prof. Dr. Hans-Joachim von Merkatz (Bonn), Prof. Dr. Thomas Molnar (New York), Konsul Magdalene Monnier (Bonn), Prof. Dr. Stefan T. Possony (Stanford, Calif.), Prof. Dr. Gustav Adolf Rein (Hamburg), Wolfgang Reineke (Heidelberg), Dr. Franz Riedweg (München) . . .

Präsident Frau Renger: Ist das noch lang, Herr Staatssekretär?

(C)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung:

> . . . und Anton Staub (Paris).

Danach folgt die Anschrift.

Ich muß Ihnen ganz offen sagen, ich sehe darin kein Presseorgan, und ich teile Ihre Auffassung, daß man einmal feststellen muß, was das denn eigentlich für ein Organ ist.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, Herr Kollege Jäger (Wangen).

Jäger (Wangen) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, teilen Sie meine Auffassung, daß für die Soldaten der Bundeswehr nicht nur, wie Herr Kollege Wehner meint, die Pressefreiheit, sondern ganz selbstverständlich auch die allgemeine Meinungs- und Informationsfreiheit gilt, die auch solche privaten Briefe umfaßt?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Jäger, ich denke, Sie unterstellen dem Kollegen Wehner etwas, was er nicht gesagt hat. Aber natürlich gelten das Briefgeheimnis und die Informationsfreiheit nicht nur für Soldaten und Beamte im Bundesministerium der Verteidigung, sondern generell in der Bundesrepublik Deutschland.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage, bitte, Herr Kollege!

(D)

von Alten-Nordheim (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, können Sie mir vielleicht erklären, was ausgerechnet der Herr Kollege Gansel gegen einen „Roten Brief" haben könnte?

(Heiterkeit bei der CDU/CSU.)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege, ich denke — —

Präsident Frau Renger: Verzeihen Sie, Herr Staatssekretär, ich glaube, das ist keine Frage, die hier zugelassen werden kann.

Bitte, Herr Kollege!

Dr. Czaja (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, wenn die Brieffreiheit auch für die Bundeswehr gilt, warum wollen Sie dann diese Erzeugnisse und ihre Herkunft untersuchen?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Dr. Czaja, ich habe Ihre Frage akustisch nicht verstanden.

Dr. Czaja (CDU/CSU): Sie hatten vorher gesagt, Herr Staatssekretär, daß Sie untersuchen wollen, was das für ein Organ oder was das für ein privater Brief ist. Daher meine Frage: Wenn die Empfangsfreiheit für Briefe auch bei der Bundeswehr gilt, warum wollen Sie das denn dann untersuchen?

(A)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Weil ich durch den Kollegen Gansel vernommen habe, daß das in einem amtlichen Ordner mit dem Vermerk „Zum Umlauf und zur Kenntnisnahme" getan wurde, halte ich dieses Verfahren für berechtigt. Denn derjenige, der das gemacht hat, muß sich ja — hoffentlich — etwas dabei gedacht haben, und den werde ich dann fragen, warum er einen privaten Brief in Umlauf gibt. Dazu muß ich mich natürlich erst einmal mit diesem Brief beschäftigen. Es könnte nämlich sein, daß auch in einem privaten Brief einmal etwas drinsteht, was ein Vorgesetzter einem Kreis von Untergebenen zur Kenntnis geben möchte. Es kommt z. B. vor, daß ich einem Soldaten einen privaten Brief schreibe, und ich kann mir vorstellen, daß sich dann vielleicht drei oder vier Soldaten dafür interessieren. Ob es ein geeignetes Verfahren ist, dazu den Dienstweg zu benutzen, Herr Dr. Czaja, ist wiederum eine andere Frage, die ich hier unbewertet lassen will. Nur, wenn mir bekannt wird, daß so etwas passiert, fühle ich die Pflicht, festzustellen, was denn da eigentlich vor sich gegangen ist, mit was für einem Instrumentarium und mit welchen Unterlagen.

Präsident Frau Renger: Ich rufe die Frage 27 des Herrn Kollegen Jäger (Wangen) auf:

Warum wird in der „Information für die Truppe Nr. 7/73" in der Artikelserie „Die Bundesrepublik und Polen" in breitem Umfang die polnische Auffassung über die völkerrechtliche Anerkennung der Oder/Neiße-Linie als deutsche Grenze dargestellt, nicht aber der durch Artikel 4 des Vertrages und die Denkschrift der Bundesregierung zum Ratifizierungsgesetz nachgewiesene Vertragswillen der Bundesrepublik Deutschland zum Offenhalten der Grenzfrage für Gesamtdeutschland und auch nicht die völkerrechtlich bedeutsame Entschließung des Deutschen Bundestags zum Offenhalten der deutschen Frage vom 17. Mai 1972 sowie die in einem Notenwechsel dargestellten Rechtsvorbehalte der westlichen Siegermächte bezüglich ihrer Verantwortung für ganz Deutschland und Berlin?

(B)

Bitte, Herr Staatssekretär!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Frau Präsidentin, die Fragen der Kollegen Jäger, Sauer, Werner und Dr. Czaja stehen in einem so engen Zusammenhang, daß ich dankbar wäre, wenn Sie alle zusammen aufriefen.

Präsident Frau Renger: Bitte, wenn die Herren Kollegen damit einverstanden sind.

(Abg. Jäger [Wangen]: Ich bitte um getrennte Beantwortung der Fragen!)

— Es ist leider getrennte Beantwortung erforderlich, Herr Staatssekretär; es geht nicht anders. Frage 27!

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege, bevor ich Ihre Frage beantworte, will ich noch eine grundsätzliche Bemerkung machen.

Die Veröffentlichung von Aufsätzen in der **„Information für die Truppe"** ist Bestandteil der **Informationsarbeit**, die mit dem Ziel der staatsbürgerlichen Unterrichtung in der Bundeswehr seit Jahren geleistet wird. Dazu gehören auch Veröffentlichungen, die ihrer Natur nach Diskussionen auslösen können und sogar müssen, die aber letztlich auch zur Meinungsbildung des einzelnen Soldaten beitragen. Ich bin der Auffassung, daß man die Kritikfähigkeit der Jugend unseres Landes nicht unterschätzen sollte; das habe ich hier wiederholt zum Ausdruck gebracht.

(C)

Die Einschränkungen, die von deutscher Seite gegenüber den polnischen Positionen gemacht werden müssen, sind ausreichend dargelegt, z. B. in den Auszügen aus der Erklärung des Kollegen Dr. Czaja (CDU), die in diesem Heft der „Information für die Truppe" auf den Seiten 6 bis 8 abgedruckt wurden.

Die „Information für die Truppe" ist als Sammelwerk zu betrachten und ist als solches in die Bibliotheken und Büchereien eingestellt. Sie wird für die Vorbereitung des staatsbürgerlichen Unterrichts benutzt. Daher konnte die Kenntnis der **gemeinsamen Entschließung zu den Ostverträgen,** verabschiedet von den Fraktionen des Deutschen Bundestages am 17. Mai 1972 und abgedruckt in den „Informationen für die Truppe" Heft 7/72, als bekannt vorausgesetzt werden.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Jäger.

Jäger (Wangen) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, sind Sie nicht mit mir der Auffassung, daß es bei einer **umfassenden Darstellung des deutsch-polnischen Verhältnisses,** wie sie in dem bezeichneten Heft erfolgt, notwendig wäre, dem Soldaten, der ein solches Heft liest, auch einen Vergleich dadurch zu ermöglichen, daß man ihm die einschlägige Auffassung der Bundesregierung gleichzeitig in diesem Heft darstellt oder daß man wenigstens einen Hinweis auf jene Hefte anbringt, in denen sie früher erschienen ist, so daß der einzelne Soldat in der Lage ist, sich vollständig und umfassend zu informieren?

(D)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Für den Hinweis, daß man sich vielleicht durch eine Fußnote oder durch eine Sonderbemerkung noch einmal auf bereits herausgegebene Dokumente beziehen sollte, bin ich dankbar. Ansonsten bin ich der Auffassung, Herr Kollege Jäger, daß das alles ausreichend gesagt ist. Ich gehe davon aus, daß Sie im Besitz der Schrift sind. Sonst stelle ich sie Ihnen gern zur Verfügung. Wenn Sie die Seite 9 aufschlagen, lesen Sie über den Professor Tomala, von dem ein Beitrag hier abgedruckt wurde:

> Seine Darstellungen stimmen weitgehend mit der offiziellen Meinung der polnischen Führung nach dem zweiten Weltkrieg überein. Ob sich das seit Abschluß des Warschauer Vertrages geändert hat, bleibt abzuwarten. Dem deutschen Leser bedeuten seine Ausführungen fast eine Zumutung. Vieles darin erscheint uns einseitig, verzerrt, ja falsch und von dogmatischer Starre. Aber es ist wertvoll, zu wissen, wo der andere steht und wie er argumentiert, denn was immer seine Position sein mag, — die Realität der Welt von heute und morgen zwingt, mit ihm zusammenzuarbeiten. Auch muß man sich klarmachen, daß in Polen heute viel Verständnis für die Bundesrepublik und den Westen insgesamt zu finden ist.

(A)

Parl. Staatssekretär Berkhan

Ich meine, dieser Vorspann bereitet jeden nachdenklichen Soldaten ausreichend darauf vor.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Jäger.

Jäger (Wangen) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, sind Sie nicht der Auffassung, daß über eine solche allgemeine Einordnung dieser polnischen Beiträge wie des Aufsatzes von Herrn Tomala hinaus, die Sie soeben zitiert haben, die Bundesregierung um der Vollständigkeit und Korrektheit der Information willen verpflichtet gewesen wäre, ihre eigene Darstellung, die sie im Deutschen Bundestag mehrfach gegeben hat und wie sie in der Entschließung des Deutschen Bundestages niedergelegt ist, ausdrücklich und ausführlich in diesem Heft wiederzugeben?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Nein, Herr Kollege Jäger. Ich habe mich darauf bezogen, daß die gemeinsame Entschließung zu den Ostverträgen bereits in einem Heft, das als Nr. 7 im Jahre 1972 erschienen ist, abgedruckt ist. Auch ansonsten haben wir zu dieser Politik Stellung genommen. Ich gehe davon aus, daß die Vorgesetzten ihr Arbeitsmaterial parat haben. Vorne steht ja auch drin — wenn Sie bitte mal das Deckblatt aufschlagen —:

> Jede Kompanie oder entsprechende Einheit erhält 15 Hefte. Einige Hefte sind so auszulegen, daß sie allen Soldaten zugänglich sind. Zwei Hefte sind zu vereinnahmen.

(B)

Ich kann nichts dafür, daß das so formal hier steht.

> Sie sind an Unterrichtende und auch an interessierte Soldaten auszuleihen.

Ich gehe davon aus, daß die Unterrichtenden ihre Pflicht zur Vorbereitung auf den Unterricht ernst nehmen. Wenn Sie mir allerdings nachweisen können, daß das an einigen Orten nicht geschieht, werde ich gerne der Sache nachgehen.

Darüber hinaus hat man zur gleichen „Information" die Schriften erhalten, in denen die Verträge und die Debatten hier im Bundestag abgedruckt sind, so daß derjenige, der tiefer in die Problematik und in die Auseinandersetzung vor dem Parlament eindringen will, dazu durchaus Gelegenheit hat.

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Kollege Lagershausen.

Lagershausen (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, ist die Bundesregierung bereit, im Interesse ausgewogener Unterrichtung zu veranlassen, daß die in der genannten „Information" und in der Frage angeführten drei Tatbestände in einer der nächsten Ausgaben der „Information" nachgeholt werden?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Nein. Ich sehe gar nicht ein, Herr Kollege, daß wir die Soldaten wie kleine Kinder ununterbrochen darauf hinweisen sollen, sie hätten zwar etwas gelesen, aber sie hätten es nicht richtig verstanden.

(C)

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Hupka.

Dr. Hupka (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, stimmen Sie mir darin zu, daß unsere heutige Geschichtsbetrachtung vor allem von Dokumenten ausgeht, und wäre es darum nicht unbedingt angebracht gewesen, in diese Veröffentlichung das Dokument der gemeinsamen Entschließung vom 17. Mai 1972, auf die Sie sich auch bezogen haben, zur Meinungsbildung einzubeziehen?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Ich denke, Frau Präsidentin, daß ich diese Frage ausreichend beantwortet habe. Ich sehe nicht ein, daß ich eine Frage wiederholt beantworten muß.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident Frau Renger: Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Sperling.

Dr. Sperling (SPD): Herr Staatssekretär, sind Sie bereit, zur Kenntnis zu nehmen, daß ich diese „Information für die Truppe" deswegen für besonders ausgewogen halte, weil das Problem der Rechtsstreitigkeiten, die zwischen Deutschland und Polen noch bestehen könnten, einen angemessenen Umfang einnimmt in dem Bereich der politischen Bildung, der sich mit dem deutsch-polnischen Verhältnis auseinandersetzt, also einem sehr kleinen, weswegen die Ausgewogenheit zu loben ist?

(D)

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Dr. Sperling, ich bin dankbar für die Bemerkung, die Sie in eine Frage gekleidet haben. Ich bin auch den Kollegen von der CDU/CSU für die Fragen dankbar, weil diese mir Gelegenheit gaben, in der heutigen Nacht noch einmal den ganzen Text dieser Information zur Kenntnis zu nehmen. Herr Kollege Sperling, ich komme als Lehrer, der zehn Jahre lang Gemeinschaftskunde — oder, wie es damals hieß, Staatsbürgerkundeunterricht gegeben hat, zu dem Ergebnis, daß ich dankbar wäre, wenn solches aufbereitetes Material auch in einigen Schulen in ausreichender Zahl zur Verfügung stünde.

Präsident Frau Renger: Eine Zusatzfrage von Herrn Dr. Czaja.

Dr. Czaja (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, halten Sie die Darstellung, die ja als Information für die Truppe gedacht ist, für ausgewogen, wenn bei einem Umfang von rund 80 Seiten die Bedenken der Opposition auf nur 1¼ Seiten — Sie haben freundlicherweise auf meinen Beitrag verwiesen — abge-

Dr. Czaja

(A) handelt werden und wenn zwei Drittel der Beiträge aus Federn stammen, deren Fragwürdigkeit im dokumentarischen Sinn Sie vorher durch das einleitende Zitat gekennzeichnet haben?

Berkhan, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Kollege Dr. Czaja, Ausgewogenheit ist ein Thema, welches mich als Mitglied des Fernsehrates beim Zweiten Deutschen Fernsehen dauernd beschäftigt. In einem Heft oder gar in einem Aufsatz ist Ausgewogenheit nicht zu erreichen. Sie müßten dann schon die ganze Schriftenreihe nehmen und sie auf Ausgewogenheit untersuchen. Sie müssen des weiteren wissen, daß zu dem Unterrichtsmaterial in jeder Kompanie und in jedem Bataillon auch die Wochenzeitschrift „Das Parlament" gehört. Dort sind die Debatten noch ausführlicher abgedruckt, als wir dies — allein schon aus Gründen des Umfangs dieser Schriften — tun können. Ich habe mich nicht sonderlich daran gehalten, ob die Beiträge von der Regierung oder der Opposition kommen. Ich glaube, das Parlament ist mit dem Abdruck des schriftlich vorgelegten Berichtes von General a. D. Beermann, Abgeordneter des Deutschen Bundestages — ich schließe diesen Bericht hier mit ein; es tut mir außerordentlich leid, Ihnen dies sagen zu müssen, weil ich weiß, daß Sie das vielleicht als falsch empfinden —, und mit dem Abdruck Ihrer schriftlichen Erklärung in Auszügen ausreichend zu Wort gekommen.

(C)

Präsident Frau Renger: Damit ist die Fragestunde beendet. Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages auf Donnerstag, den 6. Dezember 1973, 9 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 15.03 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

(C)

Anlage 1

Liste der beurlaubten Abgeordneten

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschließlich
Dr. Achenbach *	5. 12.
Dr. Ahrens **	5. 12.
Alber **	7. 12.
Blumenfeld	7. 12.
Bredl	15. 12.
Entrup	15. 12.
Fellermaier *	6. 12.
Frehsee *	5. 12.
Dr. Früh *	5. 12.
Gewandt	19. 1. 1974
Graaff	19. 1. 1974
von Hassel	10. 12.
Dr. Heck	9. 12.
Dr. h. c. Kiesinger	7. 12.
Dr. Kliesing	9. 12.
Krampe	15. 12.
Dr. Kreile	5. 12.
Lücker *	8. 12.
Mick	15. 12.
Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	14. 12.
Müller (Mülheim) *	5. 12.
Mursch *	5. 12.
Dr. Prassler	15. 12.
Sauer	6. 12.
Schmidt (Wattenscheid)	5. 12.
Dr. Schulz (Berlin) *	7. 12.
Dr. Schwörer *	7. 12.
Seefeld *	7. 12.
Dr. Slotta	15. 12.
Dr. Starke (Franken) *	5. 12.
Strauß	7. 12.
Frau Dr. Wex	5. 12.

(B)

Anlage 2

Entschließung des Bundesrates zum Dritten Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Die Bundesregierung wird aufgefordert, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Einkommensgrenzen in § 19 angemessen erhöht werden und das Tabellenwerk in den Anlagen 1 bis 8 des Zweiten Wohngeldgesetzes den veränderten Einkommensverhältnissen und der Mietenentwicklung angepaßt wird. Gleichzeitig ist in dem neuen Gesetzentwurf die Vereinfachung des Einkommensbegriffs und der Einkommensermittlung im Bereich des Wohngeldes und ihre Synchronisierung mit dem Bereich der Wohnungsbauförderung anzustreben.

Des weiteren sollte die Frage geprüft werden, wie die Ungleichheiten ausgeglichen werden können, die dadurch entstehen, daß durch die Einführung der neuen Freigrenzen die im Berufsleben stehenden Wohngeldempfänger, die durch höhere Steuern und höhere Sozialbeiträge belastet sind, erheblich benachteiligt werden gegenüber denjenigen, die keine Abzüge für Sozialversicherung und Steuern haben.

Anlage 3

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 28. November 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Dr. Probst** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage A 6):

Treffen Presseberichte zu, nach denen der Bundeswissenschaftsminister auf einem DGB-Kongreß Bildungsfragen als „Klassenfragen" bezeichnet hat, und was ist darunter zu verstehen?

Die von Ihnen angeführten Presseberichte treffen zu. Was unter der Bezeichnung „Klassenfragen" zu verstehen ist, ergibt sich aus den Ausführungen auf dem DGB-Bildungskongreß.

In der von Ihnen erwähnten Rede vor dem DGB-Kongreß hat Herr Bundesminister von Dohnanyi folgendes gesagt:

(D)

„Wissenschaft und Technik sind nicht nur die Quellen der wirtschaftlichen Entwicklung: Sie haben auch die arbeitsteilige Gesellschaft mit all ihren sozialen Folgen geschaffen. ... Und in dieser Arbeitsteiligkeit verleihen Tätigkeiten, die mehr Einsichten in Zusammenhänge und größere Fachkenntnisse verlangen, nicht nur mehr Einfluß und mehr Macht, sondern in der Regel auch ein besseres Einkommen.

Bildungsfragen sind also Machtfragen, Interessenfragen, Klassenfragen.

Wer den Zugang zu den Inhalten und Positionen demokratisieren will, muß darauf gefaßt sein, daß er dabei auf diejenigen stößt, die heute diese Position besetzen. ... Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft weiß, daß es bei der Auseinandersetzung um die Demokratisierung unseres Bildungswesens letztlich um Klasseninteressen geht. Man kann das etwas feiner ausdrücken und sagen, daß die Bildungschancen schichten-spezifisch verteilt werden. Doch scheint mir dies ein unerheblicher Unterschied zu sein. Tatsache ist, daß, wer die Bildungschancen gerechter verteilen will, damit auch Vorteile beschneiden muß, die bisher eine relativ kleine Schicht der Bevölkerung aufgrund historischer Entwicklungen ungerechtfertigt hatte. ... Wer die sozialen Chancen immer wieder neu und gerechter verteilen will, der kann nicht nur sozialen Aufstieg versprechen. Nicht alle z. B. können in Zukunft studieren: Das war auch nie unser Ziel. Aber daß es nicht immer wieder die Kinder derselben Familien sein sollen — das wollen und können wir erreichen."

* Für die Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments
** Für die Teilnahme an Sitzungen der Beratenden Versammlung des Europarates

(A) Ich glaube, daß hieraus klar ersichtlich ist, was Herr Bundesminister von Dohnanyi unter dem Begriff „Klassenfragen" verstanden hat. Im übrigen darf ich daran erinnern, daß der Begriff der Klasse seine Verbreitung auch der Tatsache verdankt, daß er sowohl in der marxistischen Literatur, als auch in den Sozial-Enzykliken der Päpste eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Anlage 4

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 29. November 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Werner** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage A 99):

Welche Gründe stehen nach Meinung der Bundesregierung einer Regelung entgegen, wonach Vereinsgaststätten, die von Sportvereinen in Eigenregie betrieben werden und somit der Förderung des Breitensports dienen, von der Körperschaftsteuer ganz oder teilweise befreit werden können?

Einer Befreiung der Vereinsgaststätten gemeinnütziger Sportvereine von der Körperschaftsteuer stehen Gründe des Wettbewerbs und der steuerlichen Gleichbehandlung entgegen. Soweit Sportvereine sich mit Geschäftsbetrieben am Wirtschaftsleben beteiligen, können ihnen keine Wettbewerbsvorteile gegenüber voll steuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen, z. B. Gaststätten, eingeräumt werden. Ebensowenig wäre es mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar, die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe von Sportvereinen einseitig gegenüber den Geschäftsbetrieben anderer gemeinnütziger Körperschaften zu begünstigen. (B)

Eine Erleichterung für derartige Fälle soll die Reform des Körperschaftsteuergesetzes bringen, mit der für kleinere Körperschaften ein Steuerfreibetrag von 5 000,— DM eingeführt werden soll.

Anlage 5

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Dr. Beermann** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage A 172):

Ist die Bundesregierung bereit, zum 30jährigen Gedenktag des Aufstands gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, also zum 20. Juli 1974, eine Serie von Postwertzeichen herauszugeben, auf denen Frauen und Männern gedacht wird, die seit 1933 ihr Leben im Kampf für die Befreiung unseres Vaterlandes vom Hitler-Regime ließen?

Nach den Grundsätzen der Sonderpostwertzeichenplanung der Deutschen Bundespost sollen Anlässe, denen bereits eine Gedenkmarke gewidmet worden ist, innerhalb von 20 Jahren nicht erneut durch entsprechende Markenausgaben gewürdigt werden. Diese Regelung hat sich als notwendig erwiesen, weil jedes Jahr wesentlich mehr Anträge (C) auf Ausgabe von Sondermarken eingehen als Ausgabemöglichkeiten bestehen.

Die Deutsche Bundespost hat am 20. 7. 1964 der Opfer des 20. Juli 1944 durch die Ausgabe eines Gedenkblattes gedacht. Deshalb wurde eine Sondermarke zum 30. Jahrestag in die Planung für 1974 nicht mehr aufgenommen, zumal auch eine entsprechende Empfehlung des Programmbeirats der Deutschen Bundespost, dem Vertreter aller Parteien dieses Hohen Hauses als Mitglieder angehören, nicht vorgelegen hat.

Anlage 6

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Möhring** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage A 173):

Hält die Bundesregierung eine im Amtsblatt Nr. 103 vom 15. August 1973 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen veröffentlichte Verfügung Nr. 562 für sinnvoll, nach der Mindestforderungen für die Fahrleistung anerkannt privateigener PKW's bei der Deutschen Bundespost festgelegt werden, wenn dabei z. B. einem Amtsvorsteher die Genehmigung zur anerkannt privateigenen Nutzung erst dann erteilt wird, wenn er mindestens 6000 km Jahresfahrleistung erbringt — im Umkehrschluß also mit Minderabgeltung bestraft wird, wenn er aus Sparsamkeitsgründen im Interesse der Deutschen Bundespost diese km-Grenze unterschreitet?

Grundlage für die Zahlung einer Entschädigung für den dienstlichen Einsatz privateigener Pkw ist das Bundesreisekostengesetz. (D)

Anerkennt die vorgesetzte Behörde — z. B. im Bereich der Deutschen Bundespost —, daß ein Bediensteter einen Pkw im überwiegend dienstlichen Interesse hält, kann eine von dem Bundesreisekostengesetz abweichende Entschädigung gezahlt werden, nämlich statt 18 Pf je km dann 27 Pf je km. Das dienstliche Interesse liegt beispielsweise vor, wenn durch das „Zur-Verfügung-Stellen" des privaten Pkw

— eine organisatorische Verbesserung im dienstlichen Bereich,

— eine Steigerung der Dienstleistungen oder

— eine Einsparung personeller oder sächlicher Art erzielt wird und

— die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Der Bundesminister der Finanzen hat neben diesen Bedingungen ferner für alle Bundesressorts verbindlich festgelegt, daß erst bei einer jährlichen Fahrleistung von mindestens 6 000 km das überwiegend dienstliche Interesse anzunehmen ist.

Die Deutsche Bundespost darf eine Anerkennung ausnahmsweise ohne Bindung an die vorerwähnte Mindestfahrleistung nur in Fällen zugestehen, in denen es sich um Postbedienstete im Außendienst mit erheblicher regelmäßiger Reisetätigkeit handelt und die Benutzung eines anerkannt privateigenen Pkw wirtschaftlicher als die Benutzung regelmäßig

(A) verkehrender Beförderungsmittel oder von Dienst-Kfz ist. Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes ist die Notwendigkeit einer Anerkennung ohne Bindung an die in Rede stehende Mindestfahrleistung bei den Amtsvorstehern des Post- und Fernmeldewesens nicht gegeben. Sie können von der Aufgabenstellung her in erster Linie öffentliche Beförderungsmittel und Dienst-Pkw benutzen.

Bei dieser auf dem Reisekostenrecht basierenden Regelung kann von einer Bestrafung bei der gelegentlichen Benutzung des privateigenen Pkw eines Amtsvorstehers deswegen keineswegs die Rede sein, weil er bei dienstlichen Fahrten auf jeden Fall die normale Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erhält.

Anlage 7

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Dr.-Ing. Oetting** (SPD) (Drucksache 7/1277 Fragen A 174 und 175):

Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß die in der „Welt der Arbeit" Nr. 46 vom 16. November 1973 dargestellte Praxis der Deutschen Bundespost, in Unternehmen und Betrieben gegen einen bestimmten Aufpreis Mithör- und Überwachungsanlagen zu installieren, im Widerspruch zum Grundgesetz steht und mit dem Geist des Betriebsverfassungsgesetzes nicht zu vereinbaren ist?

(B) Ist die Bundesregierung bereit, die Deutsche Bundespost umgehend dazu zu veranlassen, eine Liste der Unternehmen und Betriebe und wenn möglich auch der einzelnen Telefonanschlüsse zu veröffentlichen, an denen solche Mithöranlagen installiert sind, sowie diese Mithöranlagen zu demontieren und dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht erneut wieder eingerichtet werden können?

Wie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium in der Fragestunde des Bundestages am 1. Dezember 1971 ausgeführt hat, ist der Einbau einer Telefonabhöranlage für sich genommen nicht verboten. Nach § 298 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches wird jedoch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört.

Diese Rechtslage schließt jedoch den Einbau und die Inbetriebnahme einer Telefonabhöranlage nicht grundsätzlich aus. Für Mithöreinrichtungen oder Aufschalteinrichtungen in Nebenstellenanlagen gibt es bei rechtmäßigem Gebrauch ein durchaus berechtigtes Bedürfnis. Zum Beispiel ist es üblich und sachgerecht, bei schwierigen fernmündlichen Verhandlungen oder telefonischen Geschäftsabschlüssen einen Zeugen zuzuschalten, der das Gespräch mithört und sich unter Umständen daran beteiligt. Typische Beispiele sind Maklerbüros und Banken. Für Vorzimmeranlagen wird vom Teilnehmer auf das Leistungsmerkmal Mithören großen Wert gelegt, damit die Sekretärin über das geführte Gespräch Aufzeichnungen machen kann. Das ist dann (C) rechtlich unbedenklich, wenn der Gesprächspartner darauf hingewiesen wird.

Ein weiteres Beispiel für den rechtmäßigen Gebrauch des Mithörens ist die Möglichkeit für die Telefonzentrale, in eine bestehende Telefonverbindung einzugreifen, um wegen eines dringenden Ferngesprächs die Beendigung der bestehenden Verbindung zu beschleunigen.

Aus diesen Gründen ist ein generelles Verbot des Baues von Nebenstellenanlagen mit dem Leistungsmerkmal „Mithören" nicht zweckmäßig.

Allerdings muß klargestellt werden, daß der unbefugte Gebrauch einer solchen Einrichtung nach dem § 298 des Strafgesetzbuches strafbar ist. Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Mißbrauch solcher Anlagen liegt eine höchstrichterliche Entscheidung vor. In dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 1973 (5 AZR 453/72) wurde für den Fall eines Eintretens in eine bestehende Gesprächsverbindung durch eine Aufschalteinrichtung entschieden, daß der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften die Unterbrechung geführter Gespräche mittels der Aufschaltanlage als einen Teil seiner allgemeinen Arbeitspflicht ebenso hinnehmen muß, wie die Unterbrechung auf nichttechnischem Weg. Die in dem Urteil enthaltenen Grundsätze liegen im Verantwortungsbereich des Inhabers der Nebenstellenanlage, damit außerhalb der Verantwortung und der Einflußmöglichkeiten der Deutschen Bundespost. Diese Rechtssituation könnte nur durch eine Entscheidung des Deutschen Bundestages geändert werden. (D)

Anlage 8

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Erhard** (Bad Schwalbach) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen A 176 und 177):

Hält der Bundeskanzler die unter der Verantwortung des Bundesministers Ehmke veranstaltete Werbung um Nachwuchskräfte bei der Deutschen Bundespost für angemessen und für vertretbar, obwohl auf einem Plakat im Stil einer Briefmarke eine spärlich bekleidete junge Dame gezeigt wird mit der Unterschrift Deutsche Bundes„k"ost?

Stimmt der Bundeskanzler der Kritik, die im Organ der Deutschen Postgewerkschaft „Deutsche Post" geübt wurde, zu, daß solch unwahrhaftige Werbung „die Frau als Ware und Lustobjekt" diskreditiere und „eine Verhöhnung des Postpersonals" sei?

Das von Ihnen angesprochene Poster wurde von einer die Deutsche Bundespost beratenden Werbeagentur gestaltet. Keineswegs ist mit der Poster-Darstellung beabsichtigt noch ist sie dazu geeignet, die Frauen in der von Ihnen ausgedrückten Art zu diskreditieren oder gar das Personal zu verhöhnen. Dennoch werden wegen kritischer Stimmen keine Nachdrucke mehr hergestellt, obwohl weitere Nachforderungen bestehen.

Die von Ihnen erwähnte Kritik in dem Organ der Deutschen Postgewerkschaft „Deutsche Post" habe

(A) ich zum Anlaß eines Gespräches mit dem Vorstand der Deutschen Postgewerkschaft genommen und bei zukünftigen Werbemaßnahmen für Nachwuchs die Beteiligung der Personalvertretung sichergestellt.

Anlage 9

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Schulte** (Schwäbisch Gmünd) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen A 178 und 179):

Ist es richtig, daß das Bundeskabinett die Verlagerung des Postreisedienstes der Deutschen Bundesbahn beschlossen hat, ohne vorher die Personalvertretung und die Gewerkschaften informiert zu haben?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß sie ihre Verpflichtungen nach dem Personalvertretungsgesetz, das der Mitbestimmung der betroffenen Bediensteten dienen soll, eingehalten hat?

Das Bundeskabinett hat hinsichtlich der Verlagerung des Postreisedienstes zur Deutschen Bundesbahn einen von dem im Zusammenhang mit der geplanten Gebührenerhöhung bei der Deutschen Bundespost im Mai d. J. eingesetzten besonderen Ministerausschuß erarbeiteten diesbezüglichen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen. Es handelt sich demnach um eine politische Zielvorstellung.

Die Rechtsnormen des Postverwaltungsgesetzes, wonach der Postverwaltungsrat über die Abgabe (B) eines Dienstzweiges zu beschließen hat oder die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes sowie der Rationalisierungsschutzabkommen und anderer vereinbarter Verfahrensregelungen über die Beteiligung der Personalvertretung und der Gewerkschaften sollten und konnten durch diese Kabinettmeinung nicht vorweggenommen oder gar ersetzt werden. Im übrigen werden die einzelnen Überleitungsmodalitäten durch eine gemeinsame Kommission des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen und des Bundesministers für Verkehr erarbeitet.

Die Personalvertretung und die Berufsverbände werden selbstverständlich wie bisher bei solchen das Personal erheblich berührenden Maßnahmen auch in den einzelnen Phasen der Entscheidungsfindung zu dem Problem „Überleitung des Postreisedienstes auf die Deutsche Bundesbahn" intensiv beteiligt werden.

Anlage 10

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen A 180 und 181):

Kann die Bundesregierung gewährleisten, daß, wenn der Postreisedienst der Deutschen Bundespost von der Deutschen Bundesbahn übernommen wird, insbesondere in ländlichen Gebieten der öffentliche Nahverkehr in gleicher Weise aufrechterhalten (C) werden kann, und kann damit gerechnet werden, daß angesichts der finanziellen Situation der Deutschen Bundesbahn der Bahnbus-Dienst den Service des Postreisedienstes, insbesondere auch im Rahmen des Schülerbus-Verkehrs in dünn besiedelten Gebieten voll garantieren kann?

Birgt der Wegfall des Postreisedienstes bei der Deutschen Bundesbahn nicht die Gefahr in sich, daß das Aufgabengebiet der Postverwaltung so eingeschränkt wird, daß Postämter in ländlichen Gebieten im Rahmen der Reduzierung der Punktezahl wegfallen und demzufolge eine Konzentration auf größere Städte erfolgt, und trägt dies nicht zur Verminderung von Arbeitsplätzen gerade im öffentlichen Dienst im ländlichen Bereich bei?

Eine Überleitung des Postreisedienstes auf die Deutsche Bundesbahn würde für die Fahrgäste keine negativen Auswirkungen haben. Dies gilt auch für den Schülerbusverkehr. Die notwendigen Verkehrsverbindungen werden von der Deutschen Bundesbahn genauso bedient werden wie von der Deutschen Bundespost. Hierauf haben die Genehmigungsbehörden, die für einen reibungslosen Verkehr verantwortlich sind, zu achten. Zu ersatzlosen Einstellungen solcher Verkehrsverbindungen wird es demnach nicht kommen.

Nach dem heutigen Stand würde die sich aus der Abgabe des Dienstzweiges ergebende Reduzierung der Punktezahlen nur bei zwei selbständigen Postämtern die Selbständigkeit gefährden.

Das sich hierbei ergebende Problem der Arbeitsplatzerhaltung ist bekannt. Das Bemühen wird sein, zusammen mit den Personalvertretungen eine für das Personal zufriedenstellende Lösung zu finden.

(D)

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Matthöfer vom 29. November 1973 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Althammer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen A 183 und 184):

Trifft es zu, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit entgegen den dringenden Bitten der algerischen Regierung am 16. Dezember 1973 die 14 deutschen Experten aus dem Krankenhaus in Annaba/Algerien abziehen will?

Droht die Gefahr, daß ein Ärzteteam aus der DDR dieses von Bonn seit 1962 mit 9,4 Millionen DM geförderte Entwicklungsprojekt übernehmen und damit die Unfähigkeit der Bundesregierung, eine so wichtige Krankenversorgungseinrichtung zu erhalten, dokumentieren will?

Zu Frage A 183:

Es trifft zu, daß die Bundesregierung das Krankenhaus in Annaba nach über 10jähriger Förderungsdauer ganz in algerische Hand übergehen und die noch im Projekt arbeitenden deutschen Experten abziehen wird. In diesen 10 Jahren ist es gelungen, ein funktionsfähiges Krankenhaus auf den Gebieten der Chirurgie und der inneren Medizin aufzubauen. Die entwicklungspolitische Aufbauarbeit ist damit abgeschlossen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in der Entwicklungspolitik auf dem Gesundheitssektor nicht die Förderung moderner Krankenhäuser, sondern der Aufbau einer präventiven medizinischen Infrastruktur und einfacher Gesundheitszentren mit großer Breitenwirkung für die unteren Bevölkerungsschichten vorrangig ist. Der allgemeine Mangel an einheimischen Ärzten — von den 2 000

in Algerien zur Zeit tätigen Ärzten sind 700 Ausländer — rechtfertigt nach unserer Meinung nicht, daß die Bundesrepublik entgegen ihrer entwicklungspolitischen Konzeption die Verantwortung für das Krankenhaus über Jahre hinaus weiter trägt.

Der algerischen Regierung ist Ende 1972 ein Plan vorgeschlagen worden, wonach die Zahl der deutschen Experten schrittweise abgebaut werden sollte. Sie hat die deutsche Entscheidung akzeptiert, das Projekt zu übergeben.

Zu Frage A 184:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß sich die algerische Regierung bemüht, Ärzte aus der DDR im Krankenhaus Annaba anzustellen. Da in Algerien zur Zeit etwa 700 ausländische Ärzte, auch aus der SU und China, tätig sind, ist es durchaus denkbar, daß sich Algerien auch um Ärzte aus der DDR bemühen wird. Dies würde aber nicht die Unfähigkeit der Bundesrepublik dokumentieren, sondern das unterschiedliche Hilfsangebot der Bundesrepublik und der DDR. Wir jedenfalls werden in Zukunft verstärkt versuchen, Entwicklungspolitik zu betreiben, deren Ergebnisse vorwiegend den ärmsten unteren Schichten zugute kommen. In eine Diskussion darüber wollen wir gerne eintreten.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Matthöfer vom 29. November 1973 auf die Mündlichen Fragen des Abgeordneten **Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen A 185 und 186):

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, das Krankenhausprojekt Annaba/Algerien auch über den 16. Dezember 1973 hinaus fortzuführen und so zu verhindern, daß das Krankenhaus entweder stillgelegt oder von der DDR übernommen wird?

Welche Grundsätze wendet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei seiner Entscheidung für die Übergabereife von deutschen Entwicklungshilfeprojekten an die Partnerländer an?

Zu Frage A 185:

Auf die Fragen des Kollegen Althammer habe ich geantwortet, die Bundesregierung habe kein Anzeichen für die Annahme, daß das Krankenhaus Annaba entweder stillgelegt oder „von der DDR übernommen wird". Algerien verfügt über genügend qualifizierte Kräfte, um ein Krankenhaus führen zu können. Es wäre nicht sinnvoll, den generellen Bedarf an ausländischen Ärzten, der zur Zeit bei etwa 700 liegt, durch ein derartiges Projekt vermindern zu wollen. Vielmehr müssen die Algerier die Ausbildung einheimischen medizinischen Personals zu intensivieren versuchen. Die Bundesregierung ist selbstverständlich bereit, bei solchen Ausbildungsprogrammen behilflich zu sein.

Zu Frage A 186:

Im Rahmen der von der Bundesregierung gewährten bilateralen Hilfe kann die Frage nach der Übergabereife sinnvollerweise nur bei der Technischen Hilfe gestellt werden. Nach den Zielen der entwicklungspolitischen Konzeption werden die Projekte von vornherein in engster Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsland geplant und durchgeführt. Die dabei eingesetzten deutschen Fachleute sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch einheimische Fachleute, die im Rahmen sogenannter Counterpartprogramme ausgebildet werden, abgelöst werden. Zu diesem Zweck werden immer von vornherein einheimische Kräfte eingestellt und ausgebildet.

Ein Projekt ist dann übergabereif, wenn das Entwicklungsland ohne weitere wesentliche deutsche Unterstützung das zu Beginn des Vorhabens festgelegte Projektziel in alleiniger Verantwortung verwirklichen kann. Das BMZ bzw. die BfE stellen dies durch besondere Projektprüfungen fest. Da die Verhältnisse, die den Projektfortschritt bestimmen, je nach Projektart und Entwicklungsland sehr unterschiedlich sind, ist es nicht möglich, den Zeitpunkt der Übergabereife anhand starrer Regeln festzulegen.

Anlage 13

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Ravens vom 29. November 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Lemmrich** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage A 187):

Trifft es zu, daß die Verhandlungsführung mit Herrn Kohl Staatssekretär Gaus zugewiesen worden ist, und welche Geschäftsaufgabe ist gegebenenfalls dem Bundesminister Bahr nun zugewiesen?

Die Bundesregierung hat der DDR mitgeteilt, daß für die Erörterung allgemeiner politischer Fragen von beiderseitigem Interesse künftig der Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Günter Gaus, zur Verfügung steht.

Abgesehen davon, daß Bundesminister Bahr diese Gespräche nicht mehr führen wird, hat sich an seinen Aufgaben nichts geändert.

Er wird sich dabei künftig auch besonders Fragen der wirtschaftlichen Kooperation mit Staatshandelsländern widmen.

Anlage 14

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 5. Dezember 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1320 Frage A 9):

Welche gesetzlichen und sonstigen Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um dem erschreckenden Anstieg von Kindesmißhandlungen durch die Eltern vorzubeugen, erfolgte Mißhandlungen festzustellen und künftige Mißhandlungen zu verhindern?

Die von Ihnen angesprochene Problematik ist der Bundesregierung bekannt. Sie hat zu ihr in den letzten Jahren wiederholt auf Anfragen im Bundestag Stellung genommen.

Zusammenfassend darf ich folgendes nochmal besonders hervorheben: Den uns vorliegenden Statistiken ist nicht zu entnehmen, daß die Zahl der Kindesmißhandlungen durch Eltern, wovon Sie in Ihrer Frage ausgehen, in den letzten Jahren erschreckend ansteigt. Die Verurteilungszahlen nach § 233 b StGB,

(A) dem wichtigsten Tatbestand gegen Kindermißhandlungen, schwanken seit 1954 zwischen 200 und 300 Verurteilungen pro Jahr. Nach § 170 d StGB, der Kinder gegen Gefährdungen durch Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten schützt, hat seit 1954 die Zahl der Verurteilungen von 388 auf 137 im Jahr 1971 abgenommen.

Nach einer zusätzlich seit 1969 geführten Opferstatistik, die sämtliche nicht sexuellen Mißhandlungen von Kindern, auch solche mit Todesfolge, erfaßt, sind

1969	1176
1970	1087
1971	1006

Täter verurteilt worden.

Die polizeilichen Statistiken, die für § 170 d StGB und für § 223 b StGB seit 1971 geführt werden, weisen für 1971 906 Fälle des § 170 d StGB bzw. 1512 Fälle des § 223 b StGB und für 1972 930 bzw. 1611 Fälle aus.

Mir ist bekannt, daß diesen Zahlen mit Rücksicht auf die Dunkelziffer nur ein relativer Wert zukommt. Über die Höhe der Dunkelziffer wird in der Öffentlichkeit und auch in der Wissenschaft sehr spekuliert. In der Literatur wird häufig angenommen, daß rund 95 % der Taten gegen Kinder den Behörden nicht bekannt werden. Schon in der mündlichen Antwort vom 15. März 1973 habe ich darauf hingewiesen, daß dieser Schätzwert kaum nachzuprüfen ist.

Nach den statistischen Unterlagen ist demnach (B) nicht von einem Anstieg der Kindesmißhandlungen auszugehen. Dennoch bleiben weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Kindesmißhandlungen unabdingbar.

Das Problem liegt dabei nicht in einem Mangel an geeigneten Strafvorschriften. Bei den Körperverletzungsdelikten spielt hier insbesondere § 223 b StGB eine Rolle. Die Vorschrift richtet sich gegen Kindesmißhandlungen durch Erziehungsberechtigte; sie kommt zur Anwendung, wenn Kinder oder Jugendliche gequält oder roh mißhandelt werden oder durch Vernachlässigung von Fürsorgepflichten Gesundheitsbeschädigungen erleiden. Daneben ist aber auch § 170 d StGB zu nennen. Die durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts gegenüber dem alten Recht besser gefaßte Vorschrift schützt jetzt Jugendliche bis zu 16 Jahren gegen Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, wenn dadurch die Gefahr körperlicher oder psychischer Entwicklungsschäden gegeben ist.

Das eigentliche Problem liegt vielmehr in der Begrenztheit der Aufklärungsmöglichkeiten. Diese ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Tat im Regelfall hinter geschlossenen Türen geschieht, häufig keine Tatzeugen vorhanden sind und auch die Nachbarn erfahrungsgemäß wenig Neigung besitzen, eine Anzeige zu erstatten. Dem kann jedoch mit gesetzgeberischen Maßnahmen schwerlich entgegengewirkt werden. Die Bundesregierung hält es vielmehr für besser, das Verantwortungsbewußtsein der Öffentlichkeit wachzurufen und den einzelnen sowie Jugendämter und Kinderschutzorganisationen, aber auch die Massenmedien auf ihre Möglichkeiten zur (C) Bekämpfung von Kindesmißhandlungen hinzuweisen. Deshalb hat die Bundesregierung die kürzlich von Polizeibehörden durchgeführte Aufklärungsaktion begrüßt, die dazu beitragen soll, in vermehrtem Umfang durch Anzeigen an Jugendämter und Kinderschutzorganisationen sowie Strafverfolgungsbehörden drohende Kindesmißhandlung zu verhindern. In meiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Kollegin Dr. Lepsius vom 18. Mai 1973 habe ich im einzelnen dargelegt, daß die Befürchtung, der Anzeigende könne dabei mit strafrechtlichen Bestimmungen in Konflikt kommen, nicht begründet ist.

Ich darf im übrigen nochmals auf weitere, im Bundesministerium der Justiz vorbereitete Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Kinder hinweisen: Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge sollen die Möglichkeiten verbessert werden, Maßnahmen gegen Eltern zu ergreifen, die ihr Sorgerecht gegenüber ihrem Kinde mißbrauchen. Schon jetzt kann das Vormundschaftsgericht gegen Eltern, die sich einer Kindesmißhandlung schuldig machen, geeignete Maßnahmen ergreifen, ihnen z. B. das Sorgerecht entziehen. Nach unseren Vorstellungen zur Neuordnung des elterlichen Sorgerechts sollen derartige Maßnahmen künftig auch schon dann getroffen werden können, wenn den Eltern aus subjektiven Gründen, z. B. bei Geisteskrankheit, ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden kann. Damit wäre sichergestellt, daß das Vormundschaftsgericht in allen Fällen von Kindesmißhandlungen, die bekanntwerden, mit diesen Maßnahmen eingreifen kann. (D)

Im Regierungsentwurf des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts ist vorgesehen, die Möglichkeiten des beschuldigten Elternteils und seines Ehegatten zu beseitigen, die Wahrheitsfindung im Strafprozeß durch Verweigerung der Aussagegenehmigung für das Kind oder seiner körperlichen Untersuchung zu erschweren.

Wegen weiterer, im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorbereiteter Maßnahmen darf ich ergänzend auf die Stellungnahme des Parlamentarischen Staatssekretärs, Herrn Dr. Westphal, vom 15. März 1973 hinweisen.

Anlage 15

Antwort

des Staatssekretärs Eicher vom 5. Dezember 1973 auf die Mündlichen Fragen der Abgeordneten **Frau Verhülsdonk** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1320 Fragen A 13 und 14):

Welches jährliche Finanzvolumen wäre jeweils erforderlich, wenn die Witwenrenten in der Sozialversicherung, im Versorgungsbereich und nach Beamtenrecht von 60 % auf 65 % bzw. 70 % angehoben würden?

Welche Auswirkungen würden entsprechende Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Beitragssatz haben?

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern anworte ich wie folgt:

Für den Fall, daß die Witwenrente, die jetzt 60 v. H. der Versichertenrente beträgt, ab 1. Januar

(A) 1974 auf 65 bzw. 70 v. H. angehoben würde, würden daraus im Jahre 1974 in den angegebenen Bereichen schätzungsweise die folgenden Mehrausgaben entstehen:

	65 v. H.	70 v. H.
In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zusammen	1,6 Mrd. DM	3,2 Mrd. DM
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	154 Mio. DM	309 Mio. DM
in der Kriegsopferversorgung	465 Mio. DM	930 Mio. DM
in der Beamtenversorgung (einschl. § 131 GG)	575 Mio. DM	1150 Mio. DM

Für weitere Bereiche (Schadensausgleich in der Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Sozialhilfe u. a.), auf die eine Anhebung der Witwenrente eine präjudizierende Wirkung hätte, haben sich die Auswirkungen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht feststellen lassen.

Die Mehrausgaben in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten müssen aus den Beiträgen der Versicherten finanziert werden; die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung gehen zu Lasten des Bundeshaushalts; die Mehrkosten (B) bei der Beamtenversorgung verteilen sich auf die Haushalte des Bundes einschließlich Bahn und Post, der Länder und der Gemeinden.

Die Mehrbelastungen aus der Erhöhung der Witwenrenten würden nicht nur im Jahre 1974 entstehen, sondern als ständige Leistungserhöhung dauerhaft wirksam bleiben.

Zu Ihrer zweiten Frage möchte ich bemerken, daß in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten einer Erhöhung auf 65 v. H. knapp ein halbes Beitragsprozent und einer Erhöhung auf 70 v. H. knapp ein Beitragsprozent entsprechen würde.

Anlage 16

Antwort

des Staatssekretärs Eicher vom 5. Dezember 1973 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Dr. Vohrer** (FDP) (Drucksache 7/1320 Frage A 16):

Ist die Bundesregierung bereit, die Beschäftigung illegal ins Land gekommener Arbeitnehmer nachhaltiger zu bekämpfen und dabei vor allem die Verleihfirmen wie auch die Arbeitgeber mit drastischen Strafen zu belegen, um so dieser modernen Form der Sklavenhalterei in der Bundesrepublik Deutschland Herr zu werden?

Schon im Zusammenhang mit dem im Juni dieses Jahres vom Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm zur Ausländerbeschäftigung wurden die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit angewiesen, Fälle unerlaubter Arbeitsvermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ener- (C) gisch zu verfolgen und entweder Strafanzeige zu erstatten oder selbst fühlbare Geldbußen zu verhängen.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung darüber hinaus verfügt, daß seine Dienststellen ausländischen Arbeitnehmern grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis mehr für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer erteilen. Dieses Verbot, ausländische Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer zu beschäftigen, wird auch in die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung aufgenommen.

Um die illegale Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu bekämpfen, hat der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform beschlossen, die Strafandrohungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von einem Jahr auf drei Jahre Freiheitsstrafe und die Geldbußen von 10 000 DM auf 50 000 DM zu erhöhen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Bundesanstalt für Arbeit beim Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer außerhalb des EWG-Bereichs eindringlich darauf hingewiesen, daß die illegale Beschäftigung nachdrücklich zu bekämpfen sei.

Um bereits die illegale Einreise bzw. den illegalen Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer zu unterbinden, hat die Bundesregierung verschärfte Grenzkontrollen veranlaßt und sich an die Herren Minister und Senatoren des Innern der Länder gewandt mit der Bitte, durch weitere geeignete (D) Schritte die illegale Beschäftigung von Ausländern scharf zu bekämpfen.

Die illegale Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, die gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz geschieht, ist nachdrücklich zu verfolgen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorbereitet.

*

Anlage 17

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Wittmann** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 1):

Welche Gründe sind dafür maßgebend, daß ständige Vertreter des Leiters einer Auslandsvertretung Aufwandsentschädigungen in unterschiedlicher Höhe erhalten, je nachdem, ob es sich bei den Vertretern um Beamte des höheren Dienstes bzw. Angestellte der Vergütungsgruppen I a bis II b BAT oder um Beamte des gehobenen Dienstes handelt, obwohl die Funktionen eines ständigen Vertreters des Behördenleiters unabhängig von der Laufbahn sind?

Bei etwa 50 diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ist der Kanzler (Beamter des gehobenen Dienstes) gleichzeitig ständiger Vertreter. Bei Abwesenheit des Leiters muß er dessen Geschäfte und die damit verbundenen Repräsentationsaufgaben voll wahrnehmen. Hierfür erhält er nach

(A) Abschnitt IV der „Grundsätze für die Berechnung der Aufwandsentschädigung der Beamten und entsandten Angestellten des diplomatischen und konsularischen Dienstes" (Anl. 1 zum Einzelplan 05 des Bundeshaushaltsplans) eine besondere Aufwandsentschädigung, die sogenannte Vertreterzulage. Für die Berechnung dieser Vertreterzulage werden einheitlich v. H.-Sätze ungeachtet der Laufbahnzugehörigkeit zugrunde gelegt.

Im Gegensatz hierzu sind die v. H.-Sätze bei der Berechnung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den ständigen Vertreter des Leiters einer Auslandsvertretung je nach Laufbahnzugehörigkeit unterschiedlich.

Beamte des gehobenen Dienstes haben als ständige Vertreter (mit ihren Ehefrauen) im Rahmen der dienstlich notwendigen Repräsentation qualitativ und quantitativ die gleichen Aufgaben wie Angehörige des höheren Dienstes in gleicher Funktion zu erfüllen. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen den Angehörigen der beiden Laufbahnen. Folglich sind auch die finanziellen Aufwendungen gleich hoch zu bewerten. Das Auswärtige Amt ist daher der Auffassung, daß eine unterschiedliche Behandlung bei der Aufwandsentschädigung nicht gerechtfertigt und als Relikt einer veralteten Laufbahndifferenzierung überholt ist.

Angesichts dieser Erkenntnis beabsichtigt die Bundesregierung, in Abschnitt II 2 a) der „Grundsätze ..." für die Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter, die dem gehobenen Dienst angehören, die gleichen v. H.-Sätze festzusetzen wie sie für Angehörige des höheren Dienstes gelten. Es ist vorgesehen, diese Änderung der „Grundsätze ..." am 5. 12. 1973 den Herren Berichterstattern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei der Behandlung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans (Einzelplan 05) für 1974 vorzuschlagen. (B)

Anlage 18

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Biehle** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 2):

Ist sich die Bundesregierung darüber im klaren, daß weltpolitische Entscheidungen derzeit nur in Washington und Moskau getroffen werden und daß es daher erforderlich ist, außenpolitisch wieder eine klare Linie mit den USA zu suchen?

Die Bundesregierung anerkennt die Bemühungen der Vereinigten Staaten von Amerika, im Zusammenwirken mit der Sowjetunion ihren Beitrag zur Lösung internationaler Probleme zu leisten. Die besondere Verantwortung der zwei atomaren Supermächte für die Bewahrung des Friedens bedeutet jedoch keineswegs, daß alle weltpolitischen Entscheidungen heute nur in Washington und Moskau getroffen werden. Für die Aufrechterhaltung des Friedens kann diese unsere Welt nicht auf das besondere Gewicht der Volksrepublik China, Japans und der Europäischen Gemeinschaft und anderer Staaten verzichten.

Anlage 19 (C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Aigner** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 3):

Wie definiert die Bundesregierung die Resolution 242 des Sicherheitsrats, der sie zusammen mit den anderen EWG-Staaten zugestimmt hat, Rückzug der israelischen Truppen aus den besetzten Gebieten oder aus besetzten Gebieten?

Die Bundesrepublik Deutschland war an der Entschließung Nr. 242 des Sicherheitsrats der VN vom 22. November 1967 nicht beteiligt, da sie damals den Vereinten Nationen nicht angehörte und nicht Mitglied des Sicherheitsrates war. Die Bundesregierung hat daher auch keine Kompetenz, die Resolution Nr. 242 authentisch zu interpretieren.

Die Haltung der Bundesregierung zur Frage der von Israel besetzten arabischen Gebiete ergibt sich aus der Erklärung der Regierungen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft vom 6. November 1973. Diese Haltung wird entsprechend der Sicherheitsratsresolution Nr. 242 vom 22. November 1967 wesentlich mitbestimmt von dem völkerrechtlichen Grundsatz der Unzulässigkeit von Gebietserwerb durch Gewalt und dem Recht eines jeden Staates des Nahen Ostens, innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen frei von Drohungen und Akten der Gewalt in Frieden zu leben.

Anlage 20 (D)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Zebisch** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 4):

Welchen Beitrag hat die Bundesregierung bisher zur Linderung der Hungersnot in Äthiopien geleistet, bzw. welche Hilfsmaßnahmen beabsichtigt sie?

Die äthiopische Regierung ist im Anschluß an den Besuch des Kaisers in der Bundesrepublik in der zweiten September-Hälfte an die Bundesregierung herangetreten und hat sie über Versorgungsschwierigkeiten in den Nordostprovinzen Wollo und Tigre unterrichtet. Sie bat um Unterstützung durch Fahrzeuge, um die Verteilung von Lebensmitteln und anderen Hilfsgütern in den zum Teil schwer zugänglichen Dürregebieten zu verbessern.

Die Bundesregierung hat daraufhin im Oktober dem äthiopischen interministeriellen Nothilfekomitee 250 000,— DM übergeben und kurz darauf 16 Fahrzeuge (LKW, Unimogs) im Werte von ca. 800 000,— DM angeboten. 5 dieser Fahrzeuge konnten in Äthiopien gekauft werden, die übrigen wurden von der Bundesregierung bei Daimler Benz direkt zur Lieferung an die äthiopische Regierung bestellt.

Nach und nach bestätigten sich Gerüchte über eine Hungerkatastrophe in Wollo und Tigre. Mehrere seit 1970 aufeinander folgende Mißernten hatten für ca. 2 Millionen Menschen eine Hungersnot verursacht. Meldungen von über 50—100 000 Hungertoten sind glaubhaft.

(A)

Die Illustrierte STERN lancierte zu dieser Zeit durch ihren Chefredakteur Henri Nannen eine intensive Spendenaktion. Als erste Spende brachten die Verlage Bertelsmann sowie Gruner & Jahr zusammen eine Million DM auf. Auf die Initiative von **Herrn Nannen wurde für die Aktion „Rettet die Hungernden" ein Kuratorium gebildet,** in das folgende Persönlichkeiten berufen wurden:

Henri Nannen, Chefredakteur des STERN als vor-Innern,

Dr. Erhard Eppler, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Walter Bargatzky, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes,

Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des DGB,

Prof. Dr. Kurt Hansen, Vorsitzender des Vorstandes der Bayer AG,

Henri Nannen, Chefradakteur des STERN als vorläufiger Geschäftsführer.

Das Bundesministerium des Innern übernahm unter der Verantwortung dieses Kuratoriums Koordinierung und Durchführung der Hilfsaktion durch seinen Katastrophenstab.

Der Spendenaufruf des STERN, unterstützt durch eine Reportage und vielfache Berichterstattung in den Massenmedien, erbrachte großzügige Spendenbeiträge der Wirtschaft und von Einzelpersonen. Die privaten Hilfsorganisationen verstärkten ihr bisher bereits beträchtliches Engagement. 12 Ärzte stellten sich der STERN-Aktion zur Verfügung und sind inzwischen im Krisengebiet tätig.

(B)

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Hilfsaktion eine Luftbrücke nach Äthiopien eingerichtet. Insgesamt 10 Boeing 707-Flüge und 2 Transall-Flüge wurden oder werden noch von der Bundeswehr durchgeführt. Auf diese Weise werden rund 220 t Hilfsgüter (spezielle Nahrungsmittel, Medikamente und Bekleidung) überführt. Ebenso wurden 2 VW-Busse sowie 2 Unimogs mit Anhänger nach Äthiopien geflogen. Mit einem privat von der Bundesregierung gecharterten Spezialflugzeug wurden je ein Hubschrauber der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes nach Äthiopien gebracht. Die beiden Transallmaschinen und die Hubschrauber werden für Shuttle-Flüge und Verteilerdienste für mehrere Wochen im Notgebiet eingesetzt.

Die Deutsche Botschaft in Addis Abeba, ein Außenstab des BMI sowie ein Mitarbeiter des STERN sichern die Kontakte und die Koordination der Hilfsaktion am Ort.

Die Bundesregierung hat sich ferner bereit erklärt, zur Sicherung der gefährdeten Feldbestellung in Wollo und Tigre 2 Millionen für die örtliche Beschaffung von Ochsengespannen zur Verfügung zu stellen. Das erforderliche Saatgut im Gegenwert von $^1/_2$ Million DM wird aus Mitteln des STERN-Spendenaufkommens finanziert.

Die Bundesregierung hat ferner 5 Millionen DM für Nahrungsmittelhilfe vorgesehen. Ein Betrag von ca. 4 Millionen DM wird dem Welternährungsprogramm für Äthiopien zur Verfügung gestellt. Für den sofortigen Bedarf an Kindernahrung wurden ca. 200 000,— DM angeboten.

(C)

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit dem Ziel der Erstellung eines **längerfristigen strukturellen Hilfsprogramms einen Mitarbeiter nach Äthiopien entsandt. Dieser Bericht** liegt dem Auswärtigen Amt noch nicht vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Bundesregierung für die dargestellte Beteiligung an Hilfsmaßnahmen für Äthiopien einen Gesamtbetrag von rund 9 Millionen DM aufgewandt hat bzw. aufwendet.

Anlage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Beermann** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 5):

> Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der Schweiz, in Frankreich, Italien und Großbritannien im öffentlichen Dienst, auch in den Streitkräften dieser Länder, Mitglieder der kommunistischen Parteien, auch in herausgehobenen Positionen — wie z. B. als Richter und Polizeichefs —, beschäftigt sind, und ist die Bundesregierung bereit, daraus Konsequenzen zu ziehen für die beabsichtigte ·Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland, die die „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" vom 28. Januar 1972 ablösen sollen?

Der Bundesregierung sind Einzelheiten darüber nicht bekannt, ob und inwieweit dem öffentlichen Dienst in den genannten Ländern, auch in herausgehobenen Positionen, Anhänger extremer Parteien und Organisationen angehören.

(D)

Für die beabsichtigte Gesetzesinitiative der Bundesregierung sind im übrigen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Beamtengesetze und die von dem Herrn Bundeskanzler mit Zustimmung der Ministerpräsidenten der Länder formulierten Zielvorstellungen für eine Novellierung maßgeblich.

Anlage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gerlach** (Obernau) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 6):

> Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Kernkraftwerk, das in Lubmin errichtet wird, bei einem Unglücksfall gefährliche Auswirkungen auch auf das Bundesgebiet haben kann, und wird sie in Ost-Berlin auf Sicherheitsvorkehrungen drängen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet werden?

Ich darf zunächst auf meine Antwort auf die Frage des Kollegen Dr. Schulze-Vorberg in der heutigen Fragestunde zum gleichen Themenkreis verweisen.

Das einem Kernkraftwerk durch das radioaktive Spaltproduktinventar innewohnende Gefahrenpotential könnte bei einer massiven Freisetzung dieser Stoffe und bei ungünstigsten Wetterbedingungen selbst in zweihundert Kilometern Entfernung — das ist etwa der Abstand des Kernkraftwerks Lubmin zum Bundesgebiet — noch Auswirkungen haben. Da jedoch über das Kernkraftwerk bei Lubmin keine

(A) näheren Angaben vorliegen, kann die Bundesregierung nicht beurteilen, ob dort ähnlich strenge Sicherheitsvorkehrungen wie in der Bundesrepublik ein solches Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen. Es ist jedoch sicherlich nicht anzunehmen, daß die verantwortlichen Behörden der DDR schweren Störfällen keine Bedeutung beimessen, da die dortige Bevölkerung unmittelbar und wesentlich stärker von eventuellen Auswirkungen betroffen wäre.

Die Bundesregierung wird zunächst versuchen, sich über die Sicherheit des Kernkraftwerkes bei Lubmin zu informieren und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung von der Bevölkerung der Bundesrepublik abzuwenden.

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Baum vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Röhner** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 7):

Welche Gründe hat die Bundesregierung, die Zollfahndungsbeamten nicht in den Personenkreis der Polizeizulagenempfänger einzubeziehen, obwohl die Zollfahndungsbeamten und ihre Tätigkeit nach geltendem Recht und nach der tatsächlichen Dienstverrichtung den Polizeivollzugsbeamten vergleichbar sind?

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1973 anläßlich der Beratung des 2. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes die Frage der Erstreckung der Polizeizulage auf Polizeivollzugsbeamte des Bundes erörtert und in diesem Zusammenhang die Bundesregierung ersucht, (B) bis zum 1. Januar 1974 zu überprüfen, welche Beamte des Zollgrenzdienstes im Vergleich zu den Polizeivollzugsbeamten für eine entsprechende Regelung in Betracht kommen.

Der Bericht wird gegenwärtig vorbereitet. In ihm wird wegen des Sachzusammenhangs auch die Frage einer Einbeziehung des Zollfahndungsdienstes mitbehandelt werden.

Die Polizeizulage dient nach ihrer Zweckbestimmung der Abgeltung von Besonderheiten des typischen polizeilichen Vollzugsdienstes. Bei der Frage einer Einbeziehung weiterer Personengruppen wird es deshalb entscheidend darauf ankommen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Dabei werden strenge Maßstäbe anzulegen sein, um eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung der Polizeizulagenregelung zu vermeiden.

Anlage 24

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Erhard** (Bad Schwalbach) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 8 und 9):

Hält die Bundesregierung und insbesondere der Bundesjustizminister die einwöchige Zustellfrist, die für Arrestbeschlüsse und einstweilige Verfügungen als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vollzug besteht, noch für ausreichend, nachdem bei den Gerichten in der Regel von den frühen Nachmittagsstunden des Freitags an der Dienstbetrieb ruht und vor allem Beförderung und Auslieferung von Postzustellung während des verlängerten Wochenendes weitgehend unterbleiben?

(C) Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Fällen der vorstehenden Frage bei räumlich relativ weit auseinander wohnenden Beteiligten, vor allem auch im ländlichen Bereich, die einwöchige Zustellfrist aus Gründen, die im Bereich der Behörden liegen, nicht eingehalten werden kann und daß dies erhebliche Kostenrisiken und Lasten für den Rechtssuchenden auslöst?

Zu Frage B 8:

Die Bundesregierung hält die einwöchige Frist des § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO auch nach Einführung des sogenannten „verlängerten Wochenendes" für ausreichend. Soweit der ordentliche Dienstbetrieb der Gerichte ab Freitagnachmittag ruht, wird der Gläubiger — etwa durch Vermittlung des gerichtlichen Eildienstes — mit der Zustellung des Titels einen Gerichtsvollzieher beauftragen können, der befugt ist, Zustellungen durch die Post nach jedem Ort im Bereich deutscher Gerichtsbarkeit auszuführen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher — GVGA). Im übrigen hat der mit der Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung beauftragte Gerichtsvollzieher nach § 192 Nr. 5 Satz 3 GVGA auch ohne ausdrückliche Anweisung des Gläubigers für die rechtzeitige Zustellung der Entscheidung zu sorgen. Ebenso hat der Gerichtsvollzieher, der zur Vollziehung eines dinglichen Arrestes in eine Forderung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses beauftragt ist, nach § 193 Nr. 11 Satz 4 GVGA vor Ablauf einer Woche nach der Zustellung an den Drittschuldner den Arrestbefehl dem Schuldner zuzustellen, sofern diese Zustellung nicht schon vorher erfolgt war. Erreicht die Zustellung den Schuldner nicht mehr an einem Sonnabend oder unterbleibt sie, weil sonntags grundsätzlich nicht zugestellt wird, so ist zu berücksichtigen, daß die einwöchige Frist nach § 222 (D) Abs. 2 ZPO an diesen Tagen ohnehin nicht enden kann.

Im übrigen wird es dem Gläubiger freistehen, den Arrestbefehl oder die einstweilige Verfügung zustellen zu lassen und gleichzeitig (soweit nicht die einstweilige Verfügung mit der Zustellung als vollzogen anzusehen ist) die Vollziehung der Entscheidung zu veranlassen.

Zu Frage B 9:

An das Bundesministerium der Justiz ist in den letzten Jahren — und zwar 1968 — lediglich ein Fall herangetragen worden, aufgrund dessen die Verlängerung der einwöchigen Frist des § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO angeregt wurde. Demgemäß scheint die Einhaltung dieser Frist in der Praxis im allgemeinen keine Schwierigkeiten zu bereiten. Insbesondere wird die Frist im Falle einer im Ausland zu bewirkenden Zustellung nach §§ 199, 207 Abs. 1 ZPO bereits durch die Überreichung des Gesuchs um Zustellung in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt, wenn die Zustellung demnächst durchgeführt wird.

Ich wäre Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie dem Bundesministerium der Justiz etwa in Ihrem Besitz befindliche Unterlagen über Schwierigkeiten, die bei der Einhaltung der einwöchigen Frist des § 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO aufgetreten sind, zugänglich machen würden, damit sie als Material für die Reform des Zustellungsrechts sowie gegebenenfalls des Rechts des Arrestes und der einstweiligen Verfügung verwendet werden können. Ich bin auch be-

(A) reit, derartigen Fällen nachzugehen und mich mit den zuständigen Landesjustizverwaltungen in Verbindung zu setzen. Zu bedenken ist jedoch, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er in Abweichung von § 750 Abs. 1 ZPO die sofortige Vollziehung eines Arrestbefehls und einer einstweiligen Verfügung gestattet, dem Gläubiger eine scharfe Waffe gegeben hat, der auf der anderen Seite ein berechtigtes Interesse des Schuldners an einer alsbaldigen Zustellung der Entscheidung entspricht.

Anlage 25

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Hösl** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 10):

Ist die Bundesregierung bereit, durch Novellierung der StPO dafür zu sorgen, daß Radau und Obstruktion vor Gerichten unterbunden werden können?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit der Frage nicht unterstellt werden soll, in der Bundesrepublik Deutschland seien „Radau und Obstruktion vor Gerichten" an der Tagesordnung. Die ganz überwiegende Mehrzahl der ungefähr 670 000 jährlich vor den Strafgerichten stattfindenden Verhandlungen läuft ordnungsmäßig und ohne jede Störung ab. Nur in einem verschwindend geringen Prozentsatz, nicht einmal $^1/_{10}$ %, der Verfahren treten seit mehreren Jahren — nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch in anderen Staaten — die in der Frage angesprochenen Störungen auf. Sie werden verursacht, (B) weil besonders junge Angeklagte, Zeugen und Zuhörer nicht mehr ohne weiteres so kooperationsbereit sind, wie es seit jeher von allen Beteiligten — je nach der Rolle im Prozeß mehr oder weniger stark ausgeprägt — erwartet worden ist. Sobald ein solches Verhalten die Grenzen des Freiheitsraumes überschreitet, den die Prozeßgesetze gewähren, wenn vor Gericht demonstriert, obstruiert und randaliert wird, wird die Rechtspflege empfindlich gestört.

Die Bundesregierung ist entschlossen, jede rechtlich zulässige Maßnahme zu treffen, die dazu beitragen kann, den ordnungsmäßigen Ablauf aller gerichtlichen Verfahren, besonders aller Strafverfahren zu sichern. Das Bundesministerium der Justiz steht zu diesem Zweck in enger Fühlung mit den Vertretungsgremien der Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte sowie mit den Justizministerien der Länder. Wir haben bereits in der VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages — BT-Drucksache VI/600 —, die Frage geprüft, ob eine einschlägige Änderung der Vorschriften des Ordnungsstrafverfahrens erforderlich ist. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß bereits das geltende Recht dem Gericht genügend Maßnahmen zur Verfügung stellt, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung zu gewährleisten. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden und des Gerichts sind in den §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt. Gemäß § 176 GVG obliegt es dem Vorsitzenden, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu sorgen. Bei Störungen des geregelten Ablaufs des Verfahrens kann er alle

(C) Maßnahmen ergreifen, um die Störung zu unterbinden. Die Befugnisse des Vorsitzenden sind lediglich durch die Fälle der §§ 177 und 178 GVG begrenzt, in denen ein Beschluß des Gerichts erforderlich ist. Kommt der Störer den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht nach, so kann er auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschluß zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden (§ 177 GVG). Diese Regelung gilt auch für den Angeklagten. Ferner kann das Gericht gegen Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig gemacht haben, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— DM und Haft bis zu drei Tagen festsetzen und sofort vollstrecken lassen. Darüber hinaus besteht schließlich die Möglichkeit, die Hauptverhandlung zu unterbrechen.

Durch eine Erhöhung der bei Ordnungsverstößen zu verhängenden Haft- und Geldstrafen würde der in erster Linie in Betracht kommende Störerkreis nicht abgeschreckt werden.

Die hierzu gehörten Länder haben sich bisher mehrheitlich gegen eine Verschärfung der vorgesehenen Sanktionen ausgesprochen. Denn eine Verschärfung der Ordnungsstrafen, die sich wegen des summarischen Verfahrens in engen Grenzen halten müsse, habe auf den in erster Linie in Betracht kommenden Störerkreis kaum eine Wirkung. Im übrigen werde schon der nach geltendem Recht vorhandene Sanktionsrahmen nur in seltenen Fällen ausgeschöpft. Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse, die sich (D) aus der im Vorstehenden erwähnten Erhebung ergeben könnten, nach aller Wahrscheinlichkeit aber nicht ergeben werden, hält die Bundesregierung auch heute eine Verschärfung des Sanktionsrahmens im sitzungspolizeilichen Bereich nicht für ein Mittel, das zur Sicherung des ordnungsmäßigen Ablaufs der Strafverfahren einen Beitrag zu leisten imstande wäre.

Da nicht auszuschließen ist, daß der ordnungsmäßige Ablauf der Strafverfahren in Ausnahmefällen auch durch prozeßordnungswidriges Verhalten von Verteidigern beeinträchtigt werden kann, prüfen wir ebenfalls Maßnahmen, um solchen Verhalten wirksam begegnen zu können.

Als einen wichtigen Schritt, ordnungsgemäßen Verlauf der Strafverfahren sicherzustellen, sieht die Bundesregierung auch in den von ihr in diesem Jahr eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts an, der zur Zeit im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages behandelt wird. Die in dem Entwurf enthaltenen Änderungen der Strafprozeßordnung, die eine Straffung und Beschleunigung des Strafverfahrens bezwecken, werden gerade für die Verfahren von Bedeutung sein, die aus den strafbaren Handlungen folgen, als die sich ein Demonstrieren, Obstruieren und Randalieren vor Gericht oft darstellt. Vor allem in diesen Verfahren kommt es darauf an, dem Täter und denen, die ihm nachzueifern bereit sind, schnell und damit wirkungsvoll zu demonstrieren, daß der Staat nicht willens ist, die Rechtspflege und damit sich selbst der Willkür einzelner preiszugeben.

(A) Wichtige Erkenntnisse zu dem Problemkreis sind von einer Erhebung zu erwarten, die zur Zeit auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und mit Unterstützung der Richter und Staatsanwälte durchgeführt wird. Die Umfrage soll durch Aussagen über Umfang sowie Art und Weise der Störungen, die Strafverfahren in der Vergangenheit ausgesetzt gewesen sind, Hinweise darauf liefern, ob und welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen vor allem im Bereich der Strafprozeßordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes und auch welche anderen, z. B. organisatorischen, Maßnahmen geeignet sein könnten, zur Sicherung des ordnungsmäßigen Ablaufs aller Strafverfahren beizutragen. Auch die Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes wird sich auf Anregung des Bundesministeriums der Justiz demnächst mit diesem Fragenkreis befassen.

Anlage 26

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Porzner vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Simpfendörfer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 11):

Treffen Annahmen zu, wonach Landwirte durch Neuregelungen im Zusammenhang mit der großen Steuerreform teilweise mit erheblich höherer Steuerbelastung zu rechnen haben, und welche Entlastungen bzw. Mehrbelastungen werden sich durch die große Steuerreform für die Landwirte ergeben?

Die Annahme, daß sich im Zusammenhang mit der Steuerreform durch die vorgesehenen Änderungen (B) von Vorschriften über die Besteuerung der Landwirte eine teilweise erheblich höhere Steuerbelastung ergibt, trifft nicht zu.

Selbstverständlich werden durch diejenigen Reformmaßnahmen, die alle Bürger betreffen, auch die Landwirte berührt. Ich weise in diesem Zusammenhang bei der Einkommensteuer z. B. auf die Änderungen im Tarif und auf die Umgestaltung des Abzugs der Vorsorgeaufwendungen sowie auf den Wegfall des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe hin. Soweit sich hierdurch Mehrbelastungen für hohe Einkommensgruppen ergeben, werden auch Landwirte, die zu diesen Einkommensgruppen gehören, stärker belastet.

Bei den Regelungen, die speziell Landwirte berühren, sind jedoch keine Änderungen vorgesehen, die in ihrer Tendenz zu einer nennenswerten Mehrbelastung führen. Es ergeben sich im Gegenteil erhebliche Entlastungen.

Bei der Einkommensteuer soll der allgemeine Freibetrag für alle Land- und Forstwirte in Höhe von 1 200/2 400 DM (Ledige/Verheiratete) unbefristet verlängert werden, ebenso der Freibetrag von 60 000 DM bei der Veräußerung bestimmter, hauptberuflich bewirtschafteter Betriebe. Der Freibetrag von 60 000 DM bei der Veräußerung einzelner Grundstücke soll um 3 Jahre bis zum 31. Dezember 1976 verlängert werden; er wird zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme bis zu einer Einkommensgrenze von 24 000/48 000 DM (Ledige/Verheiratete) gewährt. Die Abschreibungsvergünstigungen für Modernisierungsaufwendungen werden (C) ebenfalls unbefristet fortgeführt. Die Begünstigung der nichtbuchführenden Landwirte durch die besondere Art der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen, bei der nur etwa 29—37 v. H. des tatsächlichen Gewinns angesetzt werden, bleibt erhalten. Die Gewinnermittlung soll zwar nunmehr auf die seit 1965 gesetzlich vorgesehene Methode umgestellt werden, bei der von den Einheitswerten 1964 ausgegangen wird. Gleichzeitig sollen die Wertansätze für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der im Betrieb tätigen Angehörigen auf 4 400—4 800 DM pro Jahr erhöht werden. Wegen der gleichzeitigen Herabsetzung der Zahl der zu berücksichtigenden Vollarbeitskräfte von 0,1 auf 0,07 Vollarbeitskräfte je Hektar ergibt sich jedoch bei dem einzelnen Betrieb gegenüber der bisherigen Gewinnermittlungsmethode nur eine unbedeutende Abweichung nach oben oder unten.

Bei der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer ist vorgesehen, die Bildung land- und forstwirtschaftlicher Kooperationen steuerlich zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die zur Zeit bestehenden Vergünstigungen wesentlich erweitert werden. Es ist beabsichtigt, die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auf Vereine und auf bestimmte Dienst- oder Werkleistungen auszudehnen. Von der Gewerbesteuer sollen darüber hinaus solche Zusammenschlüsse befreit werden, die zwar die genannten Leistungen nicht erbringen, deren Tätigkeit sich aber auf den Betrieb der Landwirtschaft und Forstwirtschaft durch gemeinsame Nutzung oder Bewirtschaftung von Flächen oder Gebäuden der Mitglieder beschränkt. Bei der Körperschaftsteuer und (D) Vermögensteuer ist für diese Zusammenschlüsse während einer Anlaufzeit von zehn Jahren ein Freibetrag vorgesehen.

Bei der Vermögensteuer werden sich für die Land- und Forstwirtschaft trotz der im Durchschnitt um etwa 30 v. H. gestiegenen Einheitswerte 1964 durch die Verdreifachung des Grundfreibetrags auf 60 000 DM, die Verdoppelung der Altersfreibeträge und die Senkung des Steuersatzes für natürliche Personen auf 0,7 v. H. insgesamt Entlastungen ergeben.

Auch bei der Erbschaftsteuer wird das Zusammenwirken der neuen, wesentlich erhöhten Freibeträge und des vor allem im Bereich der kleineren Erwerbe ermäßigten Tarifs wegen der nur geringen Steigerung der Einheitswerte 1974 insgesamt zu Entlastungen führen. Um die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe mehr als bisher zu sichern, sollen die Erwerber von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen — wie die Erwerber von Betriebsvermögen — einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Stundung der Steuer bis zu 5 Jahren erhalten, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist.

Bei der Grundsteuer wird sich die Belastung der Landwirtschaft durch die Festsetzung der neuen Steuermeßzahl für die Grundsteuer A um etwa 30 bis 35 Millionen DM mindern. Zusammen mit der bereits im Bewertungsänderungsgesetz 1970 angeordneten Herabsetzung der Einheitswerte für die Forstwirtschaft und für Sonderkulturen wird damit die Grundsteuerbelastung der Landwirtschaft gegenüber

(A) dem Wirtschaftsjahr 1970/71 um etwa 20 v. H. zurückgehen.

Aus planungs- und bodenpolitischen Gründen sollen künftig land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit Baulandcharakter stärker als bisher dem Grundvermögen zugerechnet werden. Für die Eigentümer dieser Flächen werden sich — auch wenn sie weiter landwirtschaftlich genutzt werden — gewisse Mehrbelastungen bei der Grundsteuer und der Vermögensteuer ergeben.

Anlage 27

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Kiechle** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 12):

> Wurde der in Baden-Württemberg und dem bayerischen Bodenseegebiet neu festgelegte Ausbeutesatz für Kleinbrenner von 3,0 % bundeseinheitlich gleichmäßig festgesetzt, und, wenn nein, in welchen Ländern oder eventuellen Teilbereichen von Ländern gab es eine in der Höhe abweichende Festsetzung dieses Ausbeutesatzes und mit welcher konkreten Begründung?

Besondere Ausbeutesätze sind nach § 124 Abs. 1 der Brennereiordnung (BO) festzusetzen, wenn die tatsächlichen Ausbeuten die festgelegten regelmäßigen Ausbeutesätze (§§ 121, 122 BO) wesentlich übersteigen. Diese Bestimmung soll es ermöglichen, die regional unterschiedliche Beschaffenheit von Rohstoffen oder besondere Betriebsverhältnisse zu berücksichtigen. Zuständig für die Festsetzung der besonderen Ausbeutesätze sind deshalb die Hauptzollämter (§ 125 Abs. 1 BO).

(B) Umfangreiche Ausbeuteermittlungen in den letzten drei Jahren haben ergeben, daß bei der Verarbeitung von Kernobstmaterial erhebliche Überausbeuten erzielt werden. Der Bundesrechnungshof hat das bereits beanstandet, weil damit nicht gerechtfertigte Steuervorteile gewährt werden.

In Baden-Württemberg betrug die durchschnittliche Ausbeute in den Jahren 1970 bis 1972 bei Kernobst 5,1 Liter Weingeist auf 100 Liter Material. Das hat in den Oberfinanzbezirken Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart zu einer durchaus maßvollen Erhöhung des bislang geltenden Satzes von 3,0 Liter Weingeist auf 3,8 Liter Weingeist geführt.

Bedingt durch andere klimatische Verhältnisse und eine andere Betriebsweise (weitgehender Verzicht auf die Herstellung von Branntwein aus Obstmost) liegen die Ausbeuten in Rheinland-Pfalz dagegen durchschnittlich nur bei etwa 4,5 Liter Weingeist. Dort wurde der Ausbeutesatz auf 3,5 Liter Weingeist festgesetzt; in einigen Bezirken mit besonders ungünstigen Bedingungen auf 3,2 Liter Weingeist.

In Bayern — abgesehen vom Bodenseegebiet — werden nach den Ausbeuteermittlungen des Jahres 1972 durchschnittlich gleichfalls geringere Ergebnisse erzielt als in Baden-Württemberg. Ein besonderer Bezirksausbeutesatz ist dort bisher nur für die Bodenseeregion in Höhe von 3,8 Liter angewandt worden.

Anschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Hauptzollämter mit Erlaß vom 2. Januar 1973 angewiesen wurden, künftig zu Beginn eines jeden Betriebsjahres verstärkt Ausbeuteermittlungen durchzuführen, um zu möglichst zeitnahen Ausbeutesätzen zu gelangen. Sollte sich bei den diesjährigen Ausbeuteermittlungen herausstellen, daß die Ernte 1973 wesentlich andere Ergebnisse als die Ernten der Vorjahre erbringt, dann wird dem durch Änderung der geltenden Sätze Rechnung getragen werden. (C)

Anlage 28

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten **Frau Dr. Lepsius** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 13):

> Ist die Bundesregierung bereit, durch Rechtsverordnung die Höchstmengen für die verbrauchsteuerfreie Einfuhr von Waren aus der DDR auf das Maß der entsprechenden zollfreien Sätze für Waren aus EG-Ländern heraufzusetzen, trotz der Tatsache, daß die DDR kein EG-Land ist, aber auf Grund der besonderen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR und der erhöhten Zwangsumtauschsätze?

Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, den Umfang der Verbrauchsteuerfreiheit für Reisemitbringsel bei der Einreise aus der DDR und Berlin (Ost) zu erweitern. Die auf Grund der Zweiten Reiserichtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1972 erhöhten Freimengen gelten nach dieser Richtlinie nur für den Reiseverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Die derzeit im innerdeutschen Reiseverkehr gewährten Freimengen (z. B. 200 Zigaretten oder eine entsprechende Menge anderer Tabakerzeugnisse; 1 Liter hochprozentige Spirituosen) werden, wie Ihnen bekannt sein dürfte, u. a. im Verkehr innerhalb Berlins von Westberlinern, die lediglich auf dem S-Bahnhof Friedrichstraße in Berlin (Ost) umsteigen und nach Berlin (West) weiterfahren, zum Nachteil des Handels in Berlin (West) in großem Umfang ausgenutzt. Die Waren werden mit D-Mark West in Intershop-Läden erworben, die den Bewohnern der DDR selbst in der Regel nicht zugänglich sind. Auf Grund der nachteiligen Folgen der Einkäufe in den Intershop-Läden für den Handel in Berlin (West) hat sich der Senat von Berlin schon mehrfach mit Gegenvorstellungen der Betroffenen und aus dem Kreis der politischen Parteien befassen müssen. Eine Erhöhung der Freimengen im innerdeutschen Reiseverkehr, für die ein praktisches Bedürfnis nicht gegeben ist, würde diese Schwierigkeiten vermehren. Dabei lehnt die Bundesregierung es vor allem ab, eine Erweiterung des Umfangs der Verbrauchsteuerfreiheit im innerdeutschen Reiseverkehr, die sich nur auf das übrige Bundesgebiet, nicht aber auch auf Berlin (West) erstrecken würde, in Betracht zu ziehen. (D)

Anlage 29

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Seefeld** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 14):

> Teilt die Bundesregierung die Meinung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, „daß die allmähliche Beseitigung

der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse normalerweise zu einer entsprechenden Verminderung der Aufgaben der Zolldienststellen hätte führen müssen", (Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 156/73), und welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, um eine Verringerung der Zollformalitäten im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen?

Die EG-Kommission hat in ihrer Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Herrn Vredeling und Couste, beide Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Entwicklung des Personalbestandes der Zollverwaltungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in den Jahren 1958 bis 1973 dargestellt und sich ergänzend dazu wie folgt geäußert:

„Die Kommission ist der Ansicht, daß die allmähliche Beseitigung der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse normalerweise zu einer entsprechenden Verminderung der Aufgaben der Zolldienststellen hätte führen müssen. Jedoch gibt es auch heute im innergemeinschaftlichen Handel immer noch sehr viele Gründe für ein Tätigwerden der Zollverwaltungen (die dafür zu sorgen haben, daß nicht nur die Zollbestimmungen, sondern alle sonstigen geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden). Außerdem haben die beträchtliche Zunahme des Warenverkehrs seit 1958 sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit Drittländern und die bessere Anpassung des Zolldienstes an die Bedürfnisse der Zollbeteiligten im Sinne einer Vermeidung der Kontrollen beim Grenzübergang die Aufrechterhaltung oder gar eine leichte Erhöhung des Personalbestandes der Zollverwaltungen in einigen Mitgliedstaaten zur Folge gehabt." — vgl. Amtsblatt EG Nr. C 89/2 vom 25. 10. 1973.

Die Bundesregierung teilt diese Beurteilung. Sie weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, daß sich der Personalbestand der Bundeszollverwaltung, ungeachtet des von der Kommission angesprochenen Aufgabenwandels, von 35 141 im Jahre 1958 auf 30 820 im Jahre 1973 vermindert hat.

Die noch bestehenden Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr sind übrigens im wesentlichen nicht aus zollrechtlichen Gründen erforderlich, sondern wegen des steuerlichen Grenzausgleichs, des Außenwirtschaftsrechts, der Statistik, des Paßrechts sowie der zahlreichen Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs über die Grenze (z. B. zum Schutze der menschlichen Gesundheit, der Tier- und Pflanzenwelt). Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den „Zweiten Bericht betr. Abschaffung der Kontrollen im innergemeinschaftlichen Verkehr", den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat der EG unlängst erstattet hat.

Diese Kontrollen werden wegfallen, wenn die entsprechenden Rechtsgebiete harmonisiert sind. Die Bundesregierung unterstützt die Kommission in ihren Bestrebungen zur Harmonisierung, muß aber darauf hinweisen, daß es sich auf einigen Rechtsgebieten um eine nicht kurzfristig zu lösende Aufgabe handeln dürfte.

Anlage 30

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Porzner vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pfeifer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 15):

Ist die Bundesregierung bereit, die steuerliche Absetzbarkeit der Kindergartenbeiträge im Wege der Berücksichtigung als Sonderausgaben zu prüfen?

Die jetzt geltenden Regelungen des Einkommensteuerrechts und des Kindergeldgesetzes berücksichtigen die Aufwendungen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder nur in einer unbefriedigenden Weise. Hervorheben möchte ich insbesondere, daß der Kinderfreibetrag des geltenden Einkommensteuerrechts ungleichmäßig wirkt: Wer z. B. so wenig verdient, daß er keine Lohnsteuer zahlt, erhält für das erste Kind überhaupt keine öffentliche Förderung; mit steigendem Einkommen steigt auch die staatliche Förderung an.

Deshalb hat die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (Bundesrat-Drucksache 700/73) vorgeschlagen, den Kinderlastenausgleich neu zu regeln. Anstelle des allgemeinen Kindergeldes und der Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst einerseits sowie der einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge andererseits soll ein einheitliches Ausgleichssystem mit vom Einkommen der Eltern unabhängigen Entlastungsbeträgen vom ersten Kind an treten (monatlich 50 DM für das erste Kind, 70 DM für das zweite Kind und 120 DM für das dritte und jedes weitere Kind). Eine besondere Berücksichtigung einzelner Aufwendungen, z. B. von Kindergartenbeiträgen, ist neben den neuen Entlastungsbeträgen nicht vorgesehen.

Anlage 31

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Porzner vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Mick** (CDU/CSU): (Drucksache 7/1277 Fragen B 16 und 17):

Welche Begründung hat die Bundesregierung für die in ihrem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes (Bundesratsdrucksache 700/73) vorgesehene Abschaffung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Bewirtung und Beherbergung (§ 17 Abs. 2) als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten (§ 48 Abs. 3,2)?

Inwieweit und durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung die auf Grund dieser Regelung zu erwartenden erheblichen Ausfälle und Verluste im Gaststättengewerbe auszugleichen?

Das im Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes vorgesehene Verbot des steuerlichen Abzugs von Aufwendungen für die Bewirtung, Beherbergung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden beruht auf den folgenden, auch in der Begründung zu dem Gesetzentwurf dargelegten Gründen (vgl. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. g des allgemeinen Teils der Begründung zu Artikel I — Einkommensteuergesetz — des Entwurfs, Bundesrats-Drucksache 700/73):

Der steuerliche Abzug von Bewirtungskosten und ähnlichen Aufwendungen — der sog. Spesenabzug — war seit jeher in der Öffentlichkeit ein Ärgernis, weil bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden zum Teil ein unangemessener Aufwand betrieben und häufig auch versucht wird, die Kosten für private Einladungen oder den privaten Besuch von Gaststätten unter dem Vorwand der Bewirtung von Geschäftsfreunden steuerlich abzusetzen. Jeder, der öfters Gaststätten besucht, kann immer wieder Versuche der mißbräuchlichen Ausnutzung des Bewir-

(A) tungskostenabzugs beobachten, z. B. das Sammeln von Belegen oder die Veranlassung des Bedienungspersonals zum Ausstellen falscher Rechnungen.

Diese Mißbräuche des steuerlichen Spesenabzugs konnten bisher trotz der seit 1960 im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Beschränkung des Abzugs von Bewirtungskosten auf angemessene Aufwendungen und trotz der Prüfungstätigkeit der Finanzämter nicht ausgeschlossen werden, da es keine klare Grenze gibt, ab wann eine Bewirtung unangemessen ist. Es ist meist auch nur schwer feststellbar, ob eine Bewirtung tatsächlich rein betrieblich veranlaßt ist oder ob auch private (gesellschaftliche) Gründe mitgespielt haben — z. B. bei gegenseitigen Einladungen — und ob die Belege richtig sind. Versuche, die Mißbräuche des Spesenabzugs durch Festsetzung von bestimmten abzugsfähigen Höchstbeträgen für jede einzelne Bewirtung auszuschließen, haben sich nach den Erfahrungen mit der sog. Spesenverordnung von 1951 wegen des dabei erforderlichen beleg- und buchmäßigen Nachweises über die von jeder bewirteten Person verzehrten Gerichte als nicht praktikabel erwiesen.

Die bestehenden Mißbräuche des steuerlichen Spesenabzugs, die nur einem begrenzten Personenkreis möglich sind und zugute kommen, können nach Auffassung der Bundesregierung im Interesse der steuerlichen Gerechtigkeit nicht mehr länger verantwortet werden. Sie können voll wirksam nur durch ein absolutes steuerliches Abzugsverbot für Bewirtungskosten und entsprechende Aufwendungen ausgeschlossen werden.

(B)

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Unternehmer des Gaststättengewerbes von einem Verbot des steuerlichen Abzugs von Bewirtungskosten Umsatz- und Gewinneinbußen befürchten. Solche Einbußen mögen in einzelnen Fällen denkbar sein. Sie dürften aber auf die Umsatz- und Ertragslage des Gaststättengewerbes insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen haben, da der Umsatz des Gaststättengewerbes wohl weitaus überwiegend auf dem privaten Konsum aller Bevölkerungskreise beruht. Auch dürfte bei einem Wegfall der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bewirtungskosten die Bewirtung von Geschäftsfreunden, insbesondere, soweit sie sich schon aus gesellschaftlichen Gepflogenheiten ergibt, nicht wesentlich eingeschränkt werden. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, Ausgleichsmaßnahmen für evtl. Einnahmeausfälle beim Gaststättengewerbe infolge des beabsichtigten steuerlichen Abzugsverbots für Bewirtungskosten vorzusehen.

Anlage 32

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Braunschweig) (Drucksache 7/1277 Frage B 21):

Da die US-Regierung erklärt hat, daß sich Einzelabkommen, wie die Zucker- und Kaffeevereinbarungen, außenhandelspolitisch als wenig wirksam erwiesen haben, frage ich die Bundesregierung, was sie sich vom Abschluß eines Welttextilabkommens verspricht und welche Stellung sie im jetzigen Zeitpunkt der Verhandlungen einnimmt.

(C)

1. Anders als bei den internationalen Zucker- und Kaffeeabkommen fordern die USA seit langem den Abschluß eines multilateralen Textilabkommens. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß beide Abkommen in erster Linie eine Stabilisierung der Rohstofferlöse der Entwicklungsländer anstrebten, während das multilaterale Textilabkommen durch die Aufstellung bestimmter Grundsätze und Verpflichtungen einen multilateralen Rahmen für den internationalen Textilhandel bilden soll.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie die Entwicklungsländer und Japan, die sich gegenüber einem derartigen Abkommen zunächst ablehnend verhielten, arbeiten nunmehr in den Verhandlungen aktiv und konstruktiv mit. Für diese Entscheidung waren die besonderen Verhältnisse im Bereich des Welttextilhandels maßgebend. Die internationalen Handelsbeziehungen auf dem Textilsektor sind durch ein hohes Ausmaß von meist GATT-widrigen einseitigen Einfuhrbeschränkungen gekennzeichnet. Hinzu trat in den letzten Jahren eine starke Zunahme von bilateralen Selbstbeschränkungsabkommen, die völlig der Kontrolle des GATT entzogen sind. Hierdurch wird die Konzentration der Textilexporte auf die liberaleren Länder, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland gefördert.

Eine derartige Entwicklung birgt die Gefahr in sich, daß auch liberale Länder sich veranlaßt sehen könnten, gegen einen ständig steigenden Einfuhrdruck Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Damit entstünde die Gefahr der Eskalation der handelspolitischen Schutzmaßnahmen. Um diese für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf dem Textilsektor unbefriedigende Situation zu beenden, nehmen die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten an den Textilverhandlungen teil, um durch ein internationales Textilabkommen zu einem kontrollierten Abbau der nicht mehr gerechtfertigten Beschränkungen einschließlich der Selbstbeschränkungsabkommen zu kommen.

(D)

2. Das multilaterale Textilabkommen soll nach Auffassung der Bundesregierung folgende Zielsetzung erfüllen:

— Eine gleichmäßige Öffnung der Märkte sämtlicher Industrieländer, um einseitige Einfuhrkonzentrationen auf liberale Länder zu vermeiden. Das bedingt einen Abbau der nicht mehr gerechtfertigten Beschränkungen, wobei strenge Marktstörungskriterien angewandt werden sollen.

— Das Abkommen soll die internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Textilbereich wieder unter eine multilaterale Kontrolle bringen, um der in der Vergangenheit aufgetretenen Umgehung des GATT durch den Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen ein Ende zu setzen.

— Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch ein multilaterales Überwachungsorgan, das nach strengen fristgebundenen Verfahrensvorschriften handeln soll.

(A)

Anlage 33

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 29. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Gerster** (Mainz) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 22 und 23):

Bis wann wird die geplante und zugesagte Neuabgrenzung der Gebiete, die in das Förderungsprogramm des Bundes zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur aufgenommen werden sollen, vollzogen sein?

Kann damit gerechnet werden, daß der Bereich Bingen-Land, der vor der Verwaltungsreform als Teil des Landkreises St. Goar in das Förderungsprogramm des Bundes aufgenommen war, nach der Neuabgrenzung der Förderungsgebiete, die nicht mehr nach Kreisgrenzen eingeteilt werden sollen, wieder Eingang in das Förderungsprogramm des Bundes findet?

Aller Voraussicht nach wird als neuer Termin für die Überprüfung der Fördergebietsabgrenzung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" der 1. Januar 1975 festgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft am 24. Januar 1974 der Planungsausschuß für diese Gemeinschaftsaufgabe, dem der Bund und alle Länder angehören.

Die Frage, ob der Bereich Bingen-Land in den Kreis der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen wird, kann gegenwärtig nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von den Schwellenwerten der Abgrenzungskriterien ab. Darüber wird der Planungsausschuß aller Voraussicht nach erst Mitte 1974 befinden.

Anlage 34

Antwort

(B)

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Härzschel** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 24):

Ist die Bundesregierung bereit, das Bundesförderungsprogramm für den alten Landkreis Müllheim auch nach der Kreisreform in Baden-Württemberg weiterzuführen, bis das Gefälle der Wirtschaftskraft abgebaut ist?

Für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gilt nach einem Beschluß des Planungsausschusses, dem unter dem Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft sämtliche Landeswirtschaftsminister und -senatoren angehören, der Gebietsstand vom 29. Juni 1971. Gebietsreformen, Einkreisungen und Eingemeindungen verändern somit grundsätzlich nicht den Förderungsstatus des präferenzierten Gebietes.

Der Landkreis Müllheim gehört zum Regionalen Aktionsprogramm „Südlicher Oberrhein—Hochschwarzwald"; er wird — entsprechend den Zielsetzungen des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" — auch weiterhin gefördert.

Anlage 35

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 29. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Junghans** (SPD) (Drucksache 7/1277 Fragen B 25 und 26):

(C)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in strukturschwachen Gebieten dosierte Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Beschäftigungsstands in diesen Gebieten ergriffen werden müssen?

Ist die Bundesregierung bereit, zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsstands in strukturschwachen Gebieten das ERP-Programm für Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden um einen wesentlichen Betrag aufzustocken?

Zu Frage B 25:

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß sich die Wirtschaftstätigkeit gegenwärtig zwar noch immer auf einem hohen Niveau vollzieht, eine Verlangsamung des Anstiegs, eine zunehmende Differenzierung nach Bereichen sowie eine Verunsicherung infolge der Vorgänge im Mineralölbereich sind aber unverkennbar. So sind auch — bei genereller Fortsetzung der Stabilitätspolitik — bereits gezielte Erleichterungen von der Bundesregierung für solche Bereiche beschlossen worden, in denen sich kritische Entwicklungen abzeichnen. So werden für 50 000 bereits fertig geplante Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbauprogramms vorübergehende Finanzierungserleichterungen gewährt; die im Stabilitätsprogramm eingeführten Kontingentsaufstokkungen für asiatische Länder werden im Bereich des Textil- und Bekleidungssektors über den 31. Dezember 1973 verlängert; die Streckung der Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgaben soll aufgehoben werden, sobald zunehmende regionale Unterschiede in der konjunkturellen Abschwächung dies geboten erscheinen lassen. Die genannten Maßnahmen kommen nicht zuletzt den struktur- und wirtschaftsschwachen Gebieten zugute.

(D)

Zu Frage B 26:

Die Bundesregierung hat in diesem Jahr zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in Schwerpunktorten der Regionalen Aktionsprogramme die Mittel aus dem ERP-Sondervermögen auf 150 Millionen DM erhöht. Außerdem steht den Schwerpunktorten ein Sonderkontingent im Rahmen der Abwasserreinigungsvorhaben von 30 Millionen DM zur Verfügung. Diese Mittel wurden auch ausdrücklich von der stabilitätspolitischen Kürzung ausgenommen und stehen voll zur Verfügung.

Auch für das Jahr 1974 ist eine erhebliche Aufstokkung der Mittel dieses Programms vorgesehen. Bei Festlegung der genauen Höhe wird auch der wichtige Beitrag dieses Programms zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigungsstandes zu würdigen sein. Ein spezifisches zusätzliches Programm ist bisher nicht vorgesehen.

Anlage 36

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 29. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Kunz** (Weiden) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 27 und 28):

Kann die Bundesregierung Auskunft geben über die Zahl der derzeitigen Arbeitslosen im Bauhauptgewerbe des bayerischen Zonenrandgebiets, mit wieviel Prozent Arbeitslosen in diesem Bereich rechnet sie ausgangs des Winters und bei wieviel Prozent hält sie die Einleitung von Gegenmaßnahmen für erforderlich?

Kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, auf welche Weise sie einen zuverlässigen Ausblick auf die tatsächliche Auf-

(A) tragslage des Bauhauptgewerbes und damit über die Sicherheit der einschlägigen Arbeitsplätze im bayerischen Zonenrandgebiet gewinnt und welche Sofortmaßnahmen sie gegebenenfalls einzuleiten gedenkt?

Zu Frage B 27:

Die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter im Bauhauptgewerbe im bayerischen Zonenrandgebiet ist nicht genau bekannt. Es liegt jedoch die Gesamtzahl der Arbeitslosen in den Bau- und Bauausstattungsberufen (einschl. Polsterer) für diejenigen Arbeitsamtsbezirke vor, zu denen das bayerische Zonenrandgebiet gehört. Hier betrug die Zahl der Arbeitslosen und der offenen Stellen Ende Oktober 1973:

Arbeitsamtsbezirk	Arbeitslose	offene Stellen
Bamberg	51	173
Bayreuth	21	354
Coburg	40	259
Hof	61	183
Schweinfurt	73	254
Weiden	83	253
Deggendorf	124	152
Passau	142	111

Die Frage nach der Zahl der Arbeitslosen zu Ausgang des Winters 1973/74 läßt sich jetzt noch nicht beantworten. Es ist auch nicht möglich und angebracht, einen bestimmten Prozentsatz von arbeitslosen Bauarbeitern im bayerischen Zonenrandgebiet zu nennen, bei dem Gegenmaßnahmen für erforderlich gehalten werden. Es wird stets auch die Gesamtsituation mit berücksichtigt werden müssen.

(B) Die Bundesregierung hält aber selbstverständlich an ihrem erklärten Ziel fest, einen hohen Beschäftigungsstand zu erhalten, und macht daran keine Abstriche. Dies kann aber nicht bedeuten, daß bereits gezielte Maßnahmen eingeleitet werden, wenn örtlich und auf eine Branche begrenzt eine gewisse Arbeitslosigkeit eintritt. Außerdem stünden der Bundesregierung in einem solchen Fall auch nicht immer die entsprechenden differenzierten Möglichkeiten zur Verfügung.

Zu Frage B 28:

Einen Überblick über regionale oder gar örtliche Verhältnisse gewinnt die Bundesregierung in erster Linie über Meldungen der Bundesländer, die wiederum von den ihnen nachgeordneten Dienststellen über Lage und Aussichten unterrichtet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft prüft alle entsprechenden Unterlagen, die ihm von den Landesregierungen zugeleitet werden, sehr sorgfältig und wird, sofern notwendig, auch mit den Bundesländern gemeinsame Maßnahmen beraten und einleiten. Speziell für den Bausektor im bayerischen Zonenrandgebiet dürfte hierfür in erster Linie die sofortige Vergabe von Landes- und Kommunalbauten in Frage kommen, da Bundesbaumaßnahmen in der erforderlichen Streuung dort nicht anstehen.

Anlage 37

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gerlach** (Obernau) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 (C) Frage B 30):

In welcher Höhe hatte die Bundesregierung am 11. September 1973 Entschädigungen für hohe Vermögensverluste aus chilenischen Enteignungsmaßnahmen zuerkannt, und welche Überlegungen hatte sie bis zu diesem Zeitpunkt über Ausgleichsforderungen gegenüber Chile angestellt?

Am 11. September 1973 hatte der Bund insgesamt 3 016 980,81 DM als Entschädigung für enteignete durch Bundesgarantien abgesicherte Kapitalanlagen deutscher Investoren in Chile zuerkannt und ausgezahlt. Soweit von den Enteignungsmaßnahmen der chilenischen Regierung auch andere nicht durch Bundesgarantien abgesicherte Kapitalanlagen deutscher Investoren betroffen sind, stehen über das Ausmaß der bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Vermögensverluste keine Unterlagen zur Verfügung.

Im übrigen hatte die Bundesregierung bis zu dem genannten Stichtag noch keinen genauen Überblick über die deutschen Vermögensverluste in Chile und deshalb ihre Haltung gegenüber der chilenischen Regierung noch nicht endgültig festgelegt. Seinerzeit war beabsichtigt, mit Chile über die Behandlung des deutschen Eigentums zu sprechen. Durch die Ereignisse vom 11. September 1973 ist es bisher zu diesen Gesprächen noch nicht gekommen. Es ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, welche Auswirkungen sich aus der Haltung der neuen chilenischen Regierung für enteignete deutsche Unternehmen ergeben.

Anlage 38

Antwort (D)

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 26. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Kiechle** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 31):

Wie hoch sind die derzeitigen Brotgetreide- und Futtergetreidevorräte der Bundesrepublik Deutschland für den Notfall, wie hoch waren diese Bestände zur selben Jahreszeit 1970, 1971 und 1972, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Notfallvorräte zu erhöhen oder zu verringern?

1. Die derzeitigen Brotgetreide- und Futtergetreidevorräte der Bundesrepublik für den Notfall (sogenannte Sicherheitsreserve an Getreide) belaufen sich auf 2,050 Millionen t. Das entspricht etwas mehr als dem Marktbedarf eines Monats.

2. Zur selben Jahreszeit betrugen diese Bestände
im Jahre 1970 = 2,012 Millionen t
im Jahre 1971 = 2,726 Millionen t
im Jahre 1972 = 2,624 Millionen t.

3. Die Bundesregierung ist zur Zeit bemüht, die Vorräte der Sicherheitsreserve an Getreide innerhalb der nächsten fünf Jahre schrittweise aufzustokken. Die Durchführung dieses Programms wird jedoch weitgehend von der Finanzlage des Bundes abhängen.

Anlage 39

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 26. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Kiep** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 32 und 33):

(A)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Tollwutbekämpfung durch Vergasung der Fuchsbauten mit Phosphorwasserstoff mit den Vorschriften des § 4 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 vereinbar ist?

Beabsichtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 4 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes diese Tötungsart als mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar zu verbieten, und welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung zur Bekämpfung der Wildtollwut vor?

Zu Frage B 32:

Die Verwendung chemischer Stoffe zur Minderung einer in diesem Fall seuchen- bzw. ansteckungsverdächtigen Tierpopulation birgt stets eine Reihe besonderer Probleme. Bei der hier erforderlichen Güterabwägung und Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel fällt die erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Menschen sowie der Tiere durch den tollwutverdächtigen Fuchs entscheidend ins Gewicht. Die Begasung der Fuchsbaue im Rahmen der Maßnahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, hier der Bekämpfung der vom Fuchs getragenen silvatischen Tollwut, ist daher auch aus der Sicht des Tierschutzes voll vertretbar.

Bei der Wahl der zur amtlichen Fuchsbaubegasung heranzuziehenden Mittel ist § 4 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (TierSchG) zu beachten. Danach ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung ggf. auf Grund besonderer Rechtsvorschriften zugelassen, wenn bei der Tötung nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen.

Zur Frage der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit der Verwendung der derzeit gebräuchlichen Mittel Phosphorwasserstoff (PH_3) und Blausäure (HCN) gibt es unter den Sachverständigen zur Zeit noch keine einheitliche Auffassung, insbesondere da anhand von repräsentativen wissenschaftlichen Versuchsergebnissen gewonnene Aussagen dazu nicht vorliegen. Ich habe daher kürzlich die dringliche Einleitung eines gezielten Forschungsvorhabens veranlaßt, das mir in absehbarer Zeit die Beantwortung der Frage ermöglicht, welches der hier zur Verwendung in Frage kommenden Mittel mit der o. a. Vorschrift vereinbar ist.

(B)

Da Durchführung und Überwachung der Vorschriften des TierSchG gem. Artikel 83 Grundgesetz Aufgaben der Länder sind, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens unverzüglich den obersten Landesveterinärbehörden zur Kenntnis bringen. Darüber hinaus wird geprüft werden, ob das Ergebnis des Forschungsvorhabens als Verbotsvorschrift in eine Verordnung nach § 4 Abs. 2 aufzunehmen ist.

Zu Frage B 33:

Die Begasung der Fuchsbaue und der vermehrte Abschuß der Füchse sind derzeit die wirksamsten Methoden zur Bekämpfung der vom Fuchs getragenen silvatischen Tollwut. Diese Auffassung wird auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) — zuletzt im Juli 1972 anläßlich der 3. Konferenz zu dem von der WHO und FAO koordinierten Forschungsprogramm über die Wildtollwut in Europa — und vom Internationalen Tierseuchenamt — zuletzt anläßlich der V. Konferenz der Regionalkommission für Europa im September 1971 — vertreten. Zweck der Bekämpfungsmaßnahmen ist es, die Anzahl der Kontakte zwischen den Füchsen und damit die Gefahr der Tollwutübertragung zu vermindern, so daß es zum Abreißen der Infektionskette und Erlöschen der Seuche kommt. Ob dieses Bekämpfungsverfahren jemals durch andere Maßnahmen, z. B. durch eine Schutzimpfung der Füchse gegen Tollwut, ergänzt oder abgelöst werden kann, ist noch ungewiß; diesbezügliche in mehreren Ländern, u. a. auch in der Bundesrepublik Deutschland laufende Versuche sind noch nicht abgeschlossen. Daher muß es zunächst bei dem bisherigen Verfahren zur Bekämpfung der Wildtollwut bleiben.

(C)

Anlage 40

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 26. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Eigen** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 35 und 36):

Rechtfertigt ein Indexvergleich der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und Betriebsmittel in der EWG die Behauptung, die DM-Aufwertungen seit 1969 hätten zu komparativen Wettbewerbsvorteilen der deutschen Landwirtschaft geführt?

Wird die Bundesregierung in den bevorstehenden Beratungen des EG-Ministerrats über eine Reform der EG-Agrarpolitik Gelegenheit nehmen, sich für eine Änderung der Vorschriften der EWG-Verordnung Nr. 1035/72 im Sinne eines besseren Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse einzusetzen, und was gedenkt sie zu veranlassen, daß die EG-Interventionsregelung für Obst und Gemüse in den für die Überproduktion verantwortlichen Anbaugebieten der Gemeinschaft nicht dem Erfordernis einer Anpassung der Produktion an die Absatzmöglichkeiten entgegensteht?

Zu Frage B 35:

(D)

Die Indizes der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte und der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel stellen die Preisentwicklung ohne Berücksichtigung von Mengenverschiebungen, Qualitätsänderungen und anderen Einflüssen dar. Insofern lassen sich eventuelle Wettbewerbsveränderungen im EWG-Raum nicht an den Indizes allein, sondern nur anhand umfangreicher Analysen erkennen.

Das EWG-Agrarpreissystem führt dazu, daß bei einer Aufwertung die in nationaler Währung ausgedrückten Agrarpreise im aufwertenden Land sinken. Das ist z. B. bei der DM-Aufwertung von 1969 geschehen. Dieser Wettbewerbsnachteil wird für die deutsche Landwirtschaft durch den Aufwertungsausgleich kompensiert. Der Ausgleich hat bisher jedoch nicht zu den verschiedentlich behaupteten Wettbewerbsvorteilen der deutschen Landwirtschaft geführt, wie die Aufwertungsberichte der Bundesregierung zeigen.

Auch die jüngste Indexentwicklung läßt einen solchen Schluß nicht zu. Zwar hat sich in den beiden letzten Wirtschaftsjahren das Verhältnis der Erzeuger- und der Betriebsmittelpreise verbessert. Das kommt auch in den Einkommenssteigerungen zum Ausdruck, die die deutsche Landwirtschaft 1971/72 und 1972/73 zu verzeichnen hatte. Da jedoch diese Entwicklung, die vor allem durch die besondere Marktsituation bei einigen wichtigen Produkten bedingt war, auch in anderen Mitgliedstaaten der EG festzustellen ist, dürften sich die Wettbewerbsbedingungen in der EWG nicht wesentlich verändert haben.

(A) Zu Frage B 36:

Das Memorandum der Kommission zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, das anläßlich der Sitzung des Rates am 19./20. November 1973 erstmals erörtert worden ist, enthält keine speziellen Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse. Es kann jedoch erwartet werden, daß die hier angesprochenen Fragen im Zuge der Diskussion der Reformvorschläge erörtert werden. Die Bundesregierung wird für Regelungen eintreten, die zu einem besseren Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse führen.

Interventionen auf dem Obst- und Gemüsemarkt als Instrument der gemeinsamen Marktorganisation können nicht auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Die Bundesregierung wird sich aber für Grund- und Ankaufspreise einsetzen, die die Entstehung von Produktionsüberschüssen nicht erwarten lassen.

Anlage 41

Antwort

des Bundesministers Ertl vom 30. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Höcherl** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 37):

Warum hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Mittelvergabe für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur" den Anteil Bayerns nur auf 21,7 % für 1974 festgelegt, obwohl Bayerns Anteil an der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche, der Zahl der Betriebe und der von der Natur benachteiligten Flächen höhere Mittel benötigt, um einen Rückschritt des ländlichen Raums zu verhindern?

(B) Über die Mittelvergabe für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" entscheidet nach dem im Gesetz festgelegten Verfahren der Planungsausschuß und nicht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Planungsausschuß ist ein gemeinsames Gremium von Bund und Ländern, wobei der Bund 11 Stimmen und die Bundesländer zusammen ebenfalls 11 Stimmen haben. Als Vorsitzender des Planungsausschusses hatte ich mehrere Alternativen für die Mittelvergabe vorgelegt, über die ein Beschluß gefaßt werden sollte. Bei der Abstimmung über den Verteilerschlüssel habe ich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß meine Präferenz bei einem Verteilerschlüssel lag, durch den Bayern über 22 % erhalten hätte. Für diese Alternative kam aber keine Mehrheit zustande.

Der Planungsausschuß hat sich bei der Mittelvergabe sowohl für 1973 als auch für 1974 jeweils daran orientiert, wieviel Mittel die Länder in der Vergangenheit erhalten hatten. Das Ergebnis für Bayern wird nun besonders durch die Jahre 1968 und 1969 beeinflußt. Das sind Jahre, in denen Bayern weniger Mittel erhielt als ab 1970. Dafür ist jedoch ein anderer Landwirtschaftsminister verantwortlich und nicht ich.

Das Gesetz schreibt für einen gültigen Beschluß im Planungsausschuß eine qualifizierte $^3/_4$ Mehrheit von 17 Stimmen, also die Stimmen von Bund und 6 Bundesländern vor und stellt damit einen Zwang zur Kooperation zwischen Bund und Ländern her.

(C) Der von ihnen angesprochene Beschluß über die Mittelverteilung stellt also wie immer einen Kompromiß dar, durch den die geleisteten Arbeiten in den Ländern in der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Durch eine Planungsgruppe des Bundes und der Länder werden die Bemühungen, zu objektiveren Kriterien zu gelangen, seit fast einem Jahr intensiv vorangetrieben. Eine Programm- und Regionalanalyse stehen für die Bedarfsermittlungen im Mittelpunkt.

Die Mittelverteilung zugunsten von Bayern zeigt, daß Bayern seit 1970 mehr Mittel als vorher erhalten hat. Von einem Rückschritt des ländlichen Raumes kann deshalb nicht gesprochen werden.

Anlage 42

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 26. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 38):

Ist die Bundesregierung bereit, die Kirschenversuchsanlage im Landkreis Forchheim, dem größten geschlossenen Kirschenanbaugebiet Europas, entsprechend der überregionalen Bedeutung, finanziell mit zu unterstützen?

Der Bundesregierung liegt kein Antrag vor, die Kirsch-Versuchsanlage im Landkreis Forchheim finanziell zu unterstützen.

Außerdem stehen für derartige Versuchsanlagen im Bundeshaushalt keine Mittel zur Verfügung.

(D)

Anlage 43

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 27. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Seibert** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 39):

Ist die Bundesregierung bereit, die Sätze des Arbeitslosen- und Kurzarbeitsgeldes an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen, und gegebenenfalls welcher Termin ist dafür in Aussicht genommen?

Das Arbeitslosengeld und das Kurzarbeitergeld richten sich in ihrer Höhe grundsätzlich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder des Arbeitsausfalles zuletzt verdient hat. Lohnerhöhungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder des Arbeitsausfalles bewirken deshalb auch höhere Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Um den Arbeitslosen auch weiterhin die Teilnahme an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu sichern, sieht der dem Deutschen Bundestag vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Bundestagsdrucksache 7/1237) eine jährliche Anpassung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe der Steigerungssätze der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Bei Kurzarbeitergeld werden Lohnerhöhungen, die während der Kurzarbeit wirksam werden, vom Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung an berücksichtigt.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob die Sätze für das Arbeitslosengeld und das Kurzarbeitergeld

(A) allgemein verbessert werden können. Sie betragen zur Zeit für den Alleinstehenden 62,5 v. H. und für den Verheirateten im günstigsten Fall 80 v. H. des zuletzt verdienten Nettoarbeitsentgelts. Die Vorarbeiten, die eine Prüfung schwieriger rechtlicher und finanzieller Fragen beinhalten, sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb bitte ich um Ihr Verständnis dafür, daß ich Ihnen heute noch keinen Termin nennen kann.

Anlage 44

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 27. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Müller** (Berlin) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 40 und 41):

Hält es die Bundesregierung für möglich, auf den Versicherungskonten der Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherungen auch die Teilzeitbeschäftigung zu speichern?

Ist die Bundesregierung ggf. bereit, die notwendigen Schritte dazu einzuleiten, und bis wann können diese Maßnahmen abgeschlossen werden?

Entgelte auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung werden heute bereits in den Versicherungskonten der Versicherten gespeichert. Allerdings wird nicht festgehalten, daß es sich um Entgelte aus einer Teilzeitbeschäftigung handelt. Das ist im Rahmen des geltenden Rechts auch nicht erforderlich.

Auf Grund der zur Zeit gegebenen Verhältnisse wäre es außerordentlich schwierig, die Teilzeitarbeit (B) besonders zu erfassen. Die für die Rentenberechnung wichtigen Tatbestände werden vom Beginn dieses Jahres an den Rentenversicherungsträgern über die Versicherungsnachweise vom Arbeitgeber mitgeteilt. Diese Versicherungsnachweise sind erst Ende des vergangenen Jahres in Form eines Versicherungsnachweisheftes allen Versicherten ausgehändigt worden. Weil — wie bereits erwähnt — das geltende Recht nicht die Frage nach einer Teilzeitarbeit enthält, weisen diese Versicherungsnachweise eine entsprechende Frage nicht auf. Der Tatbestand einer Teilzeitbeschäftigung könnte daher nur erfaßt werden, wenn die rund 30 Millionen Versicherungsnachweishefte eingezogen und neue Hefte ausgestellt würden. Eine solche Umtauschaktion würde erhebliche Verwaltungskosten verursachen und für die Versicherungsträger eine Verwaltungsmehrbelastung mit sich bringen, die insbesondere im Hinblick auf die Rückstände bei der Bearbeitung von Rentenanträgen zur Zeit nicht sinnvoll erscheinen würde. Darüber hinaus müßte der Inhalt des Begriffs „Teilzeitarbeit" verbindlich festgelegt und mit den Arbeitgebern darüber gesprochen werden, ob es ihnen möglich ist, die entsprechenden Angaben zu machen.

Anlage 45

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Rohde vom 27. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pieroth** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 42):

(C) Besitzt die Bundesregierung in Anbetracht verschiedener Äußerungen der Bundesminister Arendt und Jahn zum Problem der Lohnabsicherung im Konkursfall exakte Zahlenangaben bzw. ungefähre Schätzungen über die Höhe ausstehender Lohn- und Gehaltsforderungen im Konkursfall?

Ihre Frage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz wie folgt: Der Bundesregierung stehen keine genauen statistischen Untersuchungen über die Lohn- und Gehaltseinbußen zur Verfügung, die Arbeitnehmer infolge des Konkurses ihres Arbeitgebers hinnehmen müssen. Aus den endgültig ausgefallenen Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit, deren Höhe von den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt abhängig sind, läßt sich jedoch die Annahme ableiten, daß die Arbeitnehmer im Jahre 1972 Lohn- und Gehaltseinbußen in Höhe von etwa 20 Millionen DM hinnehmen mußten.

Die Bundesregierung geht jedoch aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon aus, daß die Lohneinbußen der Arbeitnehmer je nach Wirtschaftslage zwischen 20 und 50 Millionen DM betragen können.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung z. Z. an einem Gesetzentwurf gearbeitet wird, der die Sicherung der Lohn- und Gehaltsforderungen im Konkursfall des Arbeitgebers zum Ziel hat. Er soll nach Möglichkeit bereits Anfang nächsten Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden.

Anlage 46

(D)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Westphal vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 43 und 44):

Verfügt die Bundesregierung über ein umfassendes Programm zur Verbesserung der Lebensbedingungen der psychisch Kranken, und hält die Bundesregierung Sofortmaßnahmen für die Verbesserung der psychiatrischen Krankenversorgung für erforderlich bzw. ist z. Z. eine ausreichende Therapie gewährleistet?

Sind in der mittelfristigen Finanzplanung Mehrausgaben für die Errichtung weiterer Krankenhäuser für psychisch Kranke und zur Behebung des Personalnotstands vorgesehen, und wie stellen sich diese im einzelnen dar?

Zu Frage B 43:

Die Bundesregierung hält eine nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse ausreichende Therapie der psychisch Kranken in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht für gewährleistet. Sie hat die in ihrem Kompetenzbereich möglichen und mittelfristig erforderlichen Maßnahmen in ihrer Stellungnahme dargelegt, die dem Zwischenbericht der Sachverständigenkommission zur Erarbeitung der Enquete über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 7/1124 vom 19. 10. 1973) vorangestellt wurde. Die Stellungnahme enthält darüber hinaus Anregungen für Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen und deren bisherige Leistungen und Initiativen berücksichtigen. Dabei wird die Aufstellung von Sofortprogrammen vor allem zur Befriedigung humaner Grundbedürfnisse für erforderlich erklärt.

(A) Zu Frage B 44:

Der Bund hat für die Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) folgende Beträge im Bundeshaushalt veranschlagt:

1974 1 000 Millionen DM
1975 1 050 Millionen DM
1976 1 100 Millionen DM.

Davon werden für Neubauten folgende Beträge bereitgestellt:

1974 370 Millionen DM
1975 385 Millionen DM.

Der Anteil der geförderten Psychiatriebetten an den gesamten Planbetten in geförderten Krankenhäusern, über den die Länder in ihren Krankenhausplänen entscheiden, beträgt nach Mitteilung der Länder etwa ein Sechstel.

Mittel zur Behebung des Personalnotstandes sind in der Finanzplanung des Bundes nicht enthalten, da hierfür die Kompetenzen ausschließlich bei den Ländern liegt. Generell ist hierzu jedoch folgendes zu bemerken:

Der personelle Notstand müßte durch eine Verbesserung der qualitativen und quantitativen Personalsituation behoben werden. Die Bundesregierung prüft die Frage, wie die Entwicklung geeigneter Berufe oder Berufszweige für die Bereiche der Psychiatrie gefördert werden kann.

Aufgabe der Länder bleibt es, die Möglichkeiten für die Weiter- und Fortbildung von Ärzten und von (B) Angehörigen nichtärztlicher Heilberufe und sozialer Berufe auf dem Gebiet der Psychiatrie und Psychohygiene auszubauen.

Anlage 47

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Westphal vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Burger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen 45 und 46):

Gibt es Zahlenmaterial darüber, wie viele Personen in der Bundesrepublik Deutschland an Schuppenflechte (Psoriasis) leiden?

Ist die Bundesregierung bereit, einen Forschungsauftrag zu vergeben mit dem Ziel, die Ursachen dieser weitverbreiteten Krankheit zu erforschen, um eine Basis für die Entwicklung wirkungsvoller Behandlungsmethoden zu schaffen?

Genaues Zahlenmaterial über die Häufigkeit der Erkrankungen an Schuppenflechte liegt nicht vor. Von fachwissenschaftlicher Seite wird jedoch geschätzt, daß zwei bis fünf Prozent der Gesamtbevölkerung an Psoriasis erkranken.

Die Feststellung der Ursachen von Krankheiten gehört zur Grundlagenforschung, die in erster Linie von Institutionen außerhalb der Bundesverwaltung durchgeführt werden. Über die finanzielle Förderung solcher Vorhaben befindet vorwiegend die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

Sollten in dieser Frage an das BMJFG Forschungsvorhaben herangetragen werden, mit der die schon laufende Grundlagenforschung ergänzt und der therapeutische Ansatz verbessert werden kann, bin ich (C) grundsätzlich bereit zu prüfen, ob die Förderung eines derart spezifizierten Auftrages aus Bundesmitteln möglich ist.

Anlage 48

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Maucher** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 47 und 48):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der nicht vollendete Ausbau der Bundesstraße 30 zu unerträglichen Verkehrsstauungen vor allem im Raum Ravensburg und Biberach führt?

Ist die Bundesregierung bereit, vorweg die beiden Umgehungsstraßen Ravensburg und Biberach im Ausbauplan für den Ausbau vorzuziehen?

Die Verkehrsverhältnisse auf der Bundesstraße 30 im Raum Ravensburg und Biberach sind der Bundesregierung bekannt. Die notwendigen Maßnahmen zu deren Verbesserung sind vorgesehen und im Bedarfsplan in der 1. Dringlichkeitsstufe enthalten. Hiervon wird bei der Einzelverplanung der Mittel nach wie vor ausgegangen. Da die Vielzahl der vordringlichen Maßnahmen eine gleichzeitige Verwirklichung nicht zuläßt, wird der Verlegung im Bereich Ravensburg aufgrund der dort gegebenen verkehrlichen Situation eine gewisse Vorrangigkeit eingeräumt. Dies erscheint vertretbar, nachdem der Ortskern von Biberach seit Fertigstellung der neuen Bundesstraße 30 bei Jordanbad bereits eine wesentliche Entlastung erfahren hat.

(D)

Anlage 49

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Evers** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 49):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf Grund der bestehenden Rauchererlaubnis in den Großraumwagen und in den Speisewagen der Fernzüge das Platzangebot der Deutschen Bundesbahn für Raucher erheblich größer ist als für Nichtraucher und daß dadurch bei starker Besetzung der Züge einer zunehmenden Zahl umweltbewußter und gesundheitsbewußter Bürger gegen ihren Willen die Rolle des „Passivrauchers" aufgezwungen wird, und teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß es aus volkswirtschaftlichen Gründen eher vertretbar ist, einem Raucher den Nikotingenuß auf den Gängen der Züge zuzumuten, als Nichtraucher zu zwingen, unter Umständen stundenlang in einer durch das Rauchen verunreinigten Atmosphäre der Eisenbahnabteile zu sitzen, und beabsichtigt die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, das Sitzplatzangebot für Nichtraucher schrittweise zu vergrößern?

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, daß umwelt- und gesundheitsbewußte Bürger durch das passive Mitrauchen in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden können.

Dementsprechend hat die Deutsche Bundesbahn bereits schon im Jahre 1971 im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Eisenbahnverwaltungen dem diesbezüglichen Wunsch ihrer Fahrgäste dadurch Rechnung getragen, daß sie das prozentuale Verhältnis der Nichtraucher- zu den Raucherabteilen von bisher 33 1/3 : 66 2/3 in 50 : 50 in ihrem Reisezugpark umgewandelt hat.

Wenn auch in den Großraumzügen der TEE- und IC-Zügen und in den Speisewagen grundsätzlich das Rauchen erlaubt ist, so sind diese Wagen doch voll klimatisiert. Die verbrauchte bzw. Tabakrauch durch-

(A) setzte Luft wird laufend abgesogen und ständig durch gefilterte Luft- bzw. Frischluft ersetzt. Die Beeinträchtigung der Nichtraucher ist dadurch auf ein Minimum herabgesetzt. Wer sich dennoch beeinträchtigt fühlt, sollte bei Fahrtantritt gleich ein Nichtraucherabteil wählen.

Mit der Raucherlaubnis in den Speisewagen respektiert die Deutsche Schlaf- und Speisewagengesellschaft (DSG) als gastronomisches Unternehmen aus verständlichen, wettbewerblichen Gründen die Gewohnheiten ihrer Gäste, wie sie in allen stationären Betrieben dieser Branche Berücksichtigung finden. Die DSG hat in ihre Angebotskarten die Bitte aufgenommen, während der gemeinsamen Mahlzeiten auf das Rauchen zu verzichten. Dem Vernehmen nach wird diesem Wunsch im allgemeinen auch entsprochen.

Die Deutsche Bundesbahn ist weiterhin bemüht, den zunehmenden Wünschen der nichtrauchenden Fahrgäste Rechnung zu tragen, wie z. B. in der letzten Zeit durch ein allgemeines Rauchverbot beispielsweise in den S-Bahn-Triebwagen des Münchner und des Hamburger Verkehrs- und Tarifverbundes schon zum Ausdruck gekommen ist.

Anlage 50

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Peiter** (SPD) (Drucksache 7/1277 Fragen B 50 und 51):

(B) Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Oberwesterwaldkreis trotz der von ihr beschlossenen Maßnahmen, wie Aufnahme des Kreises in das Verzeichnis der Bundesausbaugebiete und Aufnahme in das regionale Förderungsprogramm Oberwesterwaldkreis, immer noch mit strukturellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bei der Deutschen Bundesbahn darauf hinwirken, daß diese ihre Absicht, im Rahmen der Konzentration des Stückgutverkehrs im Oberwesterwald alle Stückgutbahnhöfe zu schließen, noch einmal überprüft?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Rhein-Lahn-Kreis trotz der von ihr beschlossenen Maßnahmen, wie Aufnahme des Kreises in das Verzeichnis der Bundesausbaugebiete und Aufnahme in das regionale Förderungsprogramm Rhein-Lahn-Sieg, immer noch mit strukturellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und wird die Bundesregierung bei der Deutschen Bundesbahn darauf hinwirken, daß diese ihre Absicht, im Rahmen der Konzentration des Stückgutverkehrs im Rhein-Lahn-Kreis nur noch den Stückgut-Bahnhof Oberlahnstein zu belassen, noch einmal überprüft?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Oberwesterwaldkreis und der Rhein-Lahn-Kreis zu den Gebieten gehört, die es u. a. zu fördern gilt. Gegenwärtig ist allerdings nicht festzustellen, daß die ersten planerischen Überlegungen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn einer solchen Förderung entgegenstehen. Im Gegenteil, es ist nach den derzeitigen modellhaften Vorplanungen der Bundesbahn davon auszugehen, daß die mit der Stückgut-Konzentration verbundene stärkere Individualbedienung mit Kraftwagen den Bemühungen der Gemeinden und Länder um eine notwendige strukturelle Verbesserung bestimmter Gebiete gerade entgegenkommt.

Insbesondere deshalb, weil davon auszugehen ist, daß eine individuelle Verkehrsbedienung in diesen Räumen über die Straße von den künftigen Stückgut-Konzentrationspunkten aus, die noch nicht endgültig festgelegt sind, das allgemeine wirtschaftliche Wachstum sogar noch fördern wird.

Anlage 51 (C)

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Biehle** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 52):

Ist es zutreffend, daß die zivilen und militärischen Fahrzeuge von US-Angehörigen bzw. der US-Armee nicht den gleichen Auflagen und Forderungen des TÜV im Straßenverkehr unterliegen wie deutsche Fahrzeuge, und was gedenkt die Bundesregierung zur Vermeidung der größeren Unfallanfälligkeit dieser US-Fahrzeuge und auch zur Verbesserung der oftmals mangelnden Beleuchtung von Fahrzeugen der US-Armee im deutschen Straßenverkehr zu unternehmen, damit deutsche und andere Verkehrsteilnehmer entsprechend besser geschützt werden?

Es ist richtig, daß die Militär- und Zivilfahrzeuge der ausländischen Stationierungsstreitkräfte entsprechend ihrem besonderen Verwendungszweck nicht in allen Punkten den deutschen Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu entsprechen brauchen. Die Straßenverkehrssicherheit darf jedoch in keinem Fall beeinträchtigt werden.

Eine Änderung des derzeitigen — im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut geregelten — Rechtszustandes erscheint nicht erforderlich, da auftretende Auslegungsfragen stets in unmittelbarem Kontakt mit den Stationierungsstreitkräften geklärt werden.

Volle Übereinstimmung besteht jedoch mit den US-Stationierungsstreitkräften darüber, daß auch die Privatfahrzeuge den Erfordernissen der Verkehrssicherheit genügen müssen, gleichgültig ob man sich hier auf deutsche oder US-Vorschriften, die teilweise sogar noch schärfer als unsere Vorschriften sind, stützt.

(D)

Anlage 52

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Seefeld** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 53):

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die Absicht der Landesregierung von Baden-Württemberg, die Zahl der Straßenbauämter um sieben auf 20 zu vermindern, wovon drei der aufzulösenden Ämter zum Regierungspräsidium Karlsruhe gehören, sich in Form von erheblichen Verzögerungen im Straßenbau und bei Genehmigungsverfahren auf Bundesmaßnahmen nachteilig auswirken wird, da die dann im Regierungsbezirk Nordbaden verbleibenden Ämter Calw, Heidelberg und Karlsruhe bereits jetzt überlastet sind?

Die von Ihnen geäußerten Befürchtungen betreffen einen Bereich, in dem die Bundesregierung keine Einflußmöglichkeiten hat. Nach Art. 85 Abs. 1 GG ist die Einrichtung von Behörden im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen Angelegenheit der Länder. Die Bundesregierung erwartet jedoch, daß die organisatorischen Veränderungen in der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf den Bundesfernstraßenbau führen.

Anlage 53

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pfeifer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 54):

(A)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Verkehrsdichte auf der B 27 zwischen Tübingen und Hechingen inzwischen so zugenommen hat, daß Verkehrsstauungen von mehreren Kilometern Länge auf diesem Straßenabschnitt eine fast alltägliche Erscheinung geworden sind, und hält es die Bundesregierung angesichts dieses Sachverhalts nicht für erforderlich, die Planung für den Ausbau der Bundesfernstraßen so zu verändern, daß der Neu- bzw. Ausbau der gesamten B 27 zwischen Stuttgart und Rottweil noch in diesem Jahr abgeschlossen werden kann?

Die Verkehrsverhältnisse auf der Bundesstraße 27 zwischen Tübingen und Hechingen sind der Bundesregierung bekannt. Sie führten zusammen mit anderen maßgebenden Faktoren zur Einplanung eines vierspurigen Neubaus der Bundesstraße 27 in den Bedarfsplan. Die Einstufung des Abschnittes Stuttgart-Balingen in die 1. und des anschließenden Abschnittes bis Rottweil in die 2. Dringlichkeit verdeutlicht die den Verkehrserfordernissen entsprechende Verwirklichungsabsicht. Die Möglichkeit einer Änderung der Dringlichkeit im Abschnitt Balingen-Rottweil wird in die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung des Bedarfsplanes im Jahre 1975 einbezogen.

Von den Festlegungen des Bedarfsplanes wird nach wie vor ausgegangen. Die Vielzahl der vordringlichen Maßnahmen erfordern jedoch aus Gründen der Finanzierung zwangsläufig für deren Realisierung einen größeren Zeitraum. Die Einzelverplanung der Mittel kann allerdings sinnvoll nur für kleinere Zeiträume in den Fünfjahresplänen vorgenommen werden. Für die Zeit nach dem 1. Fünfjahresplan (1971—1975) wurden noch keine Festlegungen getroffen, so daß ein Termin für den Abschluß des Neubaus der Bundesstraße 27 bis Rottweil noch nicht genannt werden kann.

(B)

Anlage 54

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Lenz** (Bergstraße) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 55):

Hält es die Bundesregierung angesichts der von mir in der Drucksache 7/1182, Teil B, Fragen 50 und 51, angeführten Umstände für zweckmäßig, daß die hessische Straßenbauverwaltung noch einmal prüft, ob die Umgehungsstraße Bürstadt im Zuge der B 44/47 vorerst nur zweispurig ausgebaut wird, obwohl die bisherigen Planungen auf eine vierspurige Straße ausgelegt und abgeschlossen sind?

Bei der Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig ist, die Umgehungsstraße Bürstadt im Zuge der B 47 vorerst nur 2spurig auszubauen, werden auch die von Ihnen in der Bundestagsdrucksache 7/1182, Teil B, Fragen 50 und 51, angeführten Argumente Berücksichtigung finden. Das Ergebnis der Prüfung liegt dem Bundesminister für Verkehr jedoch noch nicht vor.

Anlage 55

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Kater** (SPD) (Drucksache 7/1277 Fragen B 56 und 57):

Wie ist das Verhältnis zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern bei der durch Verkehrsunfälle in den letzten fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland verursachten Zahl von verletzten und getöteten Verkehrsopfern?

(C)

Was wird die Bundesregierung tun bzw. veranlassen, um durch zusätzliche und gezielte Maßnahmen der Vorbeugung eine Reduzierung der Zahl der Verkehrsopfer zu erreichen?

1. In den Jahren 1968 bis 1972 starben im Bundesgebiet 90 039 Personen durch Unfall im Straßenverkehr. Davon waren 11,3 % Kinder bis zum 14. Lebensjahr, 14,3 % Jugendliche im Alter zwischen 15 und 21 Jahren und 74,4 % Erwachsene.

In derselben Zeit wurden 2,5 Millionen Personen im Straßenverkehr verletzt. Davon waren 13,5 % Kinder bis 14 Jahren, 20,0 % Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren und 66,5 % Erwachsene.

2. Die Bundesregierung hat am 22. November 1973 ein Programm zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr beschlossen, das am 23. November 1973 bekanntgegeben wurde. Es wird dem Deutschen Bundestag in Kürze zugeleitet werden.

Dieses Programm enthält alle Maßnahmen, die nach den derzeitigen Erkenntnissen mithelfen, die Zahl der Unfälle und die Schwere ihrer Folgen zu verringern. Es enthält u. a. folgende Schwerpunkte: Verkehrsaufklärung und Verkehrserziehung,

— die Erhöhung der Mittel von 6 Millionen DM im Jahre 1973 auf 34 Millionen DM 1977
— eine gezielte Aufklärung bestimmter Verkehrsteilnehmergruppen
— die Intensivierung der Verkehrserziehung
— Aufklärungsaktionen über die Auswirkungen des Alkohols im Straßenverkehr und die Notwendigkeit der Benutzung von Sicherheitsgurten.

(D)

Zulassung von Personen zum Kraftverkehr — Verkehrsregelnde und andere Vorschriften,

— Verbesserung der Fahrschulausbildung und der Führerscheinprüfung
— obligatorischer Sehtest für ältere Kraftfahrer
— Novellierung der Straßenverkehrsordnung
— künftige Anlegepflicht für Sicherheitsgurte
— Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen.

Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Kraftfahrzeuge,

— Verbesserung von sicherheitsbezogenen Fahrzeugteilen
— Vereinheitlichung der Vorschriften über Sicherheitsgurte und Kopfstützen in den Europäischen Gemeinschaften.

Straße und Verkehrslenkung,

— Neubau von Straßen und verstärkte Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Straßennetzes
— Bemühungen um verbesserten Blendschutz, Nebelwarnung und Verkehrslenkung
— Verbesserung des Verkehrswarnfunks.

Rettungswesen,

— weiterer Ausbau und Förderung durch Modellversuche
— gesetzliche Neuregelung des Krankentransports
— einheitlicher Notruf 1 10 und münzfreier Notruf.

(A) Forschung,

— Ausbau der Bundesanstalt für Straßenwesen und verbesserte Ausstattung mit Mitteln (1974: 5 Millionen DM).

Anlage 56

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Engelsberger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 59):

Trifft es zu, daß im Zuge weiterer Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn der Stückgutverkehr auch in Traunreut und in Trostberg eingestellt werden soll, und müßte bejahendenfalls bei einer Verwirklichung dieser Pläne nicht mit einer schwerwiegenden Standortbenachteiligung für diese südostbayerischen Industrieschwerpunkte gerechnet werden?

Nach dem gegenwärtigen Stand der planerischen Überlegungen der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn ist davon auszugehen, daß die Abfertigungsbefugnis für den Stückgutverkehr bei den Bahnhöfen Traunreut und Trostberg aufgehoben und die künftige Bedienung voraussichtlich von dem gut ausgelasteten Stückgut-Konzentrationspunkt Traunstein bzw. Mühldorf/Obb. im Flächenverkehr auf der Straße erfolgen wird.

Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß unter den gegebenen Verhältnissen die jeweils optimale Lösung gesucht wird, die den Interessen der Allgemeinheit und der Wirtschaft sowie auch den eigenwirtschaftlichen Belangen der Bundesbahn unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung Rechnung trägt.

(B)

Im übrigen erlaube ich mir, Ihnen eine Zusammenfassung des Sachstandes und der geplanten Maßnahmen im Stückgutdienst der Deutschen Bundesbahn beizulegen.

Anlage 57

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Zebisch** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 60):

Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung die Entwicklung abgasfreier Autos vorantreiben?

Im Umweltprogramm hat die Bundesregierung ihr bisheriges Ziel aufgezeigt, bis Baujahr 1980 den Ausstoß unerwünschter Bestandteile im Abgas der Kraftfahrzeuge auf 10 % der Werte des Baujahres 1969 zu verringern.

Für Neufahrzeuge wird ab 1. Oktober 1973 bereits eine Verringerung des Anteils an Kohlenmonoxyd (CO) um etwa 50 % und für Kohlenwasserstoffe um etwa 35 % erreicht. Über den nächsten Schritt, nämlich die Senkung des CO-Anteils um 20 % und des CH-Anteils um 15 %, konnte in den Europäischen Gemeinschaften Übereinstimmung erreicht werden. Diese verschärften Bestimmungen finden voraussichtlich ab Oktober 1975 Anwendung.

(C) Diese Vorstellungen gehen von der Verbesserung herkömmlicher Antriebe aus. Grundsätzlich neue Antriebe haben in absehbarer Zeit keine Anwendbarkeitschance.

Anlage 58

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Immer** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 62):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Bundesbahn- und Fernstraßenknotenpunkt Altenkirchen, Westerwald (Kreisstadt), im Rang eines Schwerpunktbahnhofs zu behalten und als Haltepunkt für EC-Züge auszuweiten?

Die Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald) wird — entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung — über die Strecken Altenkirchen–Westerburg–Limburg und Au (Sieg)–Altenkirchen–Siershahn–Koblenz mit zwei Eilzugpaaren und zahlreichen Nahverkehrszügen bedient. Über diese Züge werden in den Knotenbahnhöfen Frankfurt (Main), Koblenz und Köln günstige Anschlüsse an die TEE-, IC- und D-Züge des Fernverkehrs vermittelt. Wie mir die für die Fahrplangestaltung zuständige Deutsche Bundesbahn erklärt hat, kann sie im Interesse der Erhaltung kurzer Reisezeiten im Fernverkehr eine unmittelbare Einbeziehung des Bahnhofs Altenkirchen (Westerwald) in das IC-Netz nicht in Erwägung ziehen.

(D)

Anlage 59

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Haar vom 28. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Spilker** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 63):

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Verkehrsbedienung im Kleingutbereich des Landkreises Altötting sicherzustellen, nachdem die Deutsche Bundesbahn eine Schließung der Stückgutbahnhöfe Altötting und Burghausen angekündigt hat?

Die Deutsche Bundesbahn denkt nicht daran, ihr Angebot im Stückgutverkehr zu verringern, sich aus der Fläche zurückzuziehen bzw. ihren Kundendienst einzuschränken. Sie beabsichtigt dies vor allem auch nicht in den künftig nicht mehr über die Schiene bedienten Orten wie z. B. in Altötting und Burghausen. Vielmehr erweitert sie die Bedienungsform für Orte und Ortsbereiche mit geringerem Verkehrsaufkommen. Sie führt also nur das am 1. Juni 1970 eingeführte und bewährte Bedienungsverfahren, das schon heute für mehr als 25 000 Ziele Anwendung findet, fort.

Angesichts dieses Sachverhalts und der Tatsache, daß die Verkehrsbedienung des Landkreises Altötting im Kleingutverkehr voraussichtlich von dem gut ausgelasteten Stückgut-Konzentrationspunkt Mühldorf (Obb.) im Flächenverkehr auf der Straße erfolgen wird, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in diesem regionalen Bereich eine gute Verkehrsbedienung sichergestellt ist.

(A)

Anlage 60

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pfeffermann** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 67):

Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen der Studenten der Fachhochschule der Deutschen Bundespost Dieburg auf Anhebung ihres Stipendiums, und zwar im Verhältnis zur Steigerung der Lebenshaltungskosten wie auch im Verhältnis zu den Leistungen des BAFöG, bzw. unter welchen Gesichtspunkten hält die Bundesregierung eine Differenzierung dieser Stipendien für Haupt- und Grundstudium für gerechtfertigt?

Die Bundesregierung hatte die Frage einer Erhöhung der Studienbeihilfe bereits seit geraumer Zeit aufgegriffen, weil eine angemessene Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angebracht ist.

Die Studienbeihilfe für Studierende in den ersten drei Semestern wird von 330,— DM je Monat, die der Studierenden der höheren Semester von 400,— DM je Monat auf einheitlich 450,— DM je Monat angehoben. Gleichzeitig wird der Zuschlag für verheiratete Studenten von 70,— DM auf 80,— DM erhöht und auf alle verheirateten Studierenden, unabhängig von deren Wohnsitz, ausgedehnt. Diese Regelung wird vom 1. Januar 1974 an in Kraft treten.

Nachdem den Studierenden an den Fachhochschulen der Deutschen Bundespost in Berlin und Dieburg die Absicht der Bundesregierung bekannt wurde, haben sie den Vorlesungsstreik eingestellt.

(B)

Anlage 61

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Häfele** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen B 68 und 69):

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Studenten der Fachhochschule der Deutschen Bundespost in Dieburg seit dem 15. Oktober 1973 in einen unbefristeten Streik getreten sind, um ihren Forderungen nach Anhebung der seit 1971 unveränderten Fördersätze Nachdruck zu verleihen?

Ist die Bundesregierung bereit, den Forderungen zu entsprechen, oder durch welche anderen Maßnahmen versucht sie gegebenenfalls zu einer Einigung mit den Studenten zu kommen?

Die Bundesregierung hatte die Frage einer Erhöhung der Studienbeihilfe bereits seit geraumer Zeit aufgegriffen, weil eine angemessene Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angebracht ist.

Die Studienbeihilfe für Studierende in den ersten drei Semestern wird von 330,— DM je Monat, die der Studierenden der höheren Semester von 400,— DM je Monat auf einheitlich 450,— je Monat angehoben. Gleichzeitig wird der Zuschlag für verheiratete Studenten von 70,— DM auf 80,— DM erhöht und auf alle verheirateten Studierenden, unabhängig von deren Wohnsitz, ausgedehnt. Diese Regelung wird vom 1. Januar 1974 an in Kraft treten.

Nachdem den Studierenden an den Fachhochschulen der Deutschen Bundespost in Berlin und Dieburg die Absicht der Bundesregierung bekannt wurde, haben sie den Vorlesungsstreik eingestellt.

(C)

Anlage 62

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Spranger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Fragen 70 und 71):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Beschluß des Bundeskabinetts vom 31. Oktober 1973 hinsichtlich der Überführung des Postreisedienstes in die Deutsche Bundesbahn vorher mit den betroffenen Arbeitnehmern bzw. deren Vertretern hätte erörtert werden müssen, und wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Nichtbeteiligung der betroffenen Arbeitnehmer mit der von der Regierung erhobenen Forderung nach mehr „Mitbestimmung" auf allen Ebenen in Einklang zu bringen?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die durch diesen Beschluß drohenden Nachteile für etwa 7000 Postbedienstete ebenso wie die zu erwartende Beschränkung des Reisedienstes besonders auf dem flachen Land unverzüglich eine Aufhebung des Kabinettsbeschlusses erfordern?

Das Bundeskabinett hat einen von dem im Zusammenhang mit der geplanten Gebührenerhöhung bei der Deutschen Bundespost im Mai d. J. eingesetzten besonderen Ministerausschuß erarbeiteten Vorschlag über die Verlagerung des Postreisedienstes zur Deutschen Bundesbahn zutimmend zur Kenntnis genommen. Es handelt sich demnach um eine politische Zielvorstellung.

Die Rechtsnormen des Postverwaltungsgesetzes, wonach der Postverwaltungsrat über die Abgabe eines Dienstzweiges zu beschließen hat oder die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes sowie der Rationalisierungsschutzabkommen und anderer vereinbarter Verfahrungsregelungen über die Beteiligung der Personalvertretung und der Gewerkschaften sollten oder konnten durch diese Kabinettmeinung nicht vorweggenommen oder gar ersetzt werden.

(D)

Die Modalitäten der Überleitung sollen in einer gemeinsamen Kommission aus Mitgliedern des Postministeriums und des Verkehrsministeriums erarbeitet werden. Die Personalvertretung und die Berufsverbände werden selbstverständlich wie bisher bei solchen das Personal erheblich berührenden Maßnahmen auch in den einzelnen Phasen der Entscheidungsfindung zu dem Problem „Überleitung des Postreisedienstes auf die Deutsche Bundesbahn" intensiv beteiligt werden.

Bei allen zu erarbeitenden Überleitungsmodalitäten wird darauf geachtet, daß die berechtigten Belange des Postpersonals sichergestellt werden.

Eine Überleitung des Postreisedienstes auf die Deutsche Bundesbahn würde für die Fahrgäste keine fühlbaren negativen Auswirkungen haben. Das nachweisbare Verkehrsbedürfnis muß auch von der Deutschen Bundesbahn genauso bedient werden wie von der Deutschen Bundespost. Hierauf haben die Genehmigungsbehörden, die für einen reibungslosen Verkehr verantwortlich sind, zu achten. Zu ersatzlosen Einstellungen von notwendigen Verkehrsverbindungen wird es demnach nicht kommen.

(A)

Anlage 63

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Niegel** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 72):

Welche Folgen haben die Pläne des Bundespostministers zur Aufgabe des Kraftpostreisedienstes für den Bau des Kulmbacher Postamts, und wann ist nunmehr endgültig mit dem Beginn des Neubaus zu rechnen?

Der überarbeitete hochbauliche Vorentwurf zum Um- und Erweiterungsbau für das Postamt Kulmbach ist am 4. 10. 1973 genehmigt worden. Das Bauvorhaben ist im Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1973 etatisiert. Der Umbau des Altbaus ist bereits im Gange.

Die zuständige Oberpostdirektion Nürnberg prüft z. Z., ob

— im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Deutschen Bundespost und

— im Rahmen neuer Vorgaben zur Straffung des Verwaltungsdienstes und

— im Zusammenhang mit der Empfehlung des Bundeskabinetts in der Sitzung vom 31. 10. 1973, den Dienstzweig Postreisedienst auf die Deutsche Bundesbahn überzuleiten,

beim Erweiterungsbau auf ein Obergeschoß verzichtet werden kann. Ungeachtet der Umplanung kann, wie seither beabsichtigt, im Sommer 1974 mit dem Erweiterungsbau begonnen werden. Die Statik dieses Bauteils ist so ausgelegt, daß das nach neueren Überlegungen u. U. einzusparende Obergeschoß bei Bedarf gebaut werden kann.

(B)

Anlage 64

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 29. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jobst** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1277 Frage B 73):

Aus welchen Gründen wird zum Katholikentag 1974 durch die Deutsche Bundespost keine Sonderbriefmarke herausgegeben?

Die Deutsche Bundespost ist bei der Festlegung der Ausgabenanlässe für das Sondermarkenprogramm des Jahres 1974 den Empfehlungen des Programmbeirats der Deutschen Bundespost — genaue Bezeichnung: Beirat zur Bestimmung von Anlässen für die Ausgabe von Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag — gefolgt. Diesem Gremium gehört je ein Vertreter jeder Fraktion des Deutschen Bundestages als Mitglied an. Eine Empfehlung, zum Katholikentag 1974 ein Sonderpostwertzeichen auszugeben, hat der Vorschlag des Programmbeirats nicht enthalten.

Im übrigen haben wegen der Ausgabe von Sonderpostwertzeichen aus kirchlichen Anlässen mit der evangelischen und der katholischen Kirche Verhandlungen stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß beiden Kirchen jedes Jahr eine Sondermarke nach ihrer Wahl zugestanden wird. Beiden Kirchen bleibt es dabei unbenommen, die zugestandene Marke in den Jahren, in denen Kirchentage stattfinden, diesem Anlaß widmen zu lassen oder die Herausgabe einer Marke mit beliebigem anderen Motiv im zeitlichen Zusammenhang mit dem Kirchentag zu beantragen.

(C)

Das Kommissariat der Deutschen Bischöfe — Katholisches Büro Bonn — hat mir mit Schreiben vom 5. November 1973 mitgeteilt, daß die am 15. Februar 1974 erscheinende Gedenkmarke zum 700. Todestag des Kirchenlehrers Thomas von Aquin als Sondermarke der katholischen Kirche für das Jahr 1974 akzeptiert wird. Die Deutsche Bundespost wird einen ausreichenden Bestand dieser Marke für den Katholikentag 1974 zurücklegen und — wie auch sonst in so einem Falle üblich — während der Dauer dieses Ereignisses am Veranstaltungsort besonders anbieten.

Anlage 65

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 27. November 1973 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 7/1277 Frage B 74):

(D)

Wie und in welchen Zeiträumen werden sich die Empfehlungen der Bildungskommission zur Planung berufsqualifizierender Bildungsgänge im tertiären Bereich in die Wirklichkeit umsetzen lassen?

Zur Umsetzung der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates ist darauf hinzuweisen, daß ihr Kern nicht auf konkrete Maßnahmen, sondern auf Planungsüberlegungen abstellt. Somit wird auch noch kein fertiges Modell für berufsqualifizierende Ausbildungsgänge im tertiären Bereich vorgelegt.

Ob diese Bildungsgänge entsprechend den Vorstellungen der Bildungskommission mit einem Teil ihres Ausbildungsprogramms in der Hochschule verankert sein sollen, wird im Zuge der weiteren Beratungen zu entscheiden sein.

Die Bundesregierung fördert gegenwärtig im Rahmen von Modellversuchen Vorhaben, durch die besondere Ausbildungsgänge für Abiturienten entwickelt werden sollen.

Die Frage nach den Zeiträumen, in denen sich die Empfehlung umsetzen läßt, kann somit gegenwärtig noch nicht beantwortet werden. Es muß hier auch der Zusammenhang mit der Studienreform im gesamten Hochschulbereich und mit der Neugestaltung des Sekundarbereichs II gesehen werden.

Im übrigen verweise ich auf die Unterrichtung durch die Bundesregierung betr. Berufs-/Laufbahnreform, BT-Drucksache 7/1129 vom 19. Oktober 1973.